



Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Gegen Empfangsbekenntnis

EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Florian Rosenbusch
Schicklerstraße 5-7
10179 Berlin

Geschäftszeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
**RPGI-43.1-53e1740/1-2023/1 (alt) bzw.
1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001 (neu)**

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 30.04.2025

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

Auf Antrag vom 25.08.2023, eingegangen am 30.08.2023, zuletzt ergänzt am 25.04.2025 wird der

**EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG
Schicklerstraße 5- 7
10179 Berlin**

Nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in 35282 Rauschenberg, Gemarkungen Ernsthausen und Josbach, im Windpark „*Rauschenberg*“

fünf Windenergieanlagen

des Typs Vestas V 172 mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7,2 MW zu errichten und zu betreiben.

Die zu errichtenden Anlagen ersetzen im Rahmen des Repowerings nach § 16b BIm-SchG fünf der sechs mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 26.07.2005, Az. IV/MR 43.1 53e621 Henkel-Rauschenberg 1/05, genehmigten Windenergieanlagen

(WEA Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 der damaligen Genehmigung) des Typs Frisia F 56 mit einer Nabenhöhe von 70 m, einem Rotordurchmesser von 56 m, einer Gesamthöhe von 98 m und einer Nennleistung von 0,85 MW.

Die genauen Standorte der neu zu errichtenden Windenergieanlagen sind (Koordinaten Turmmittte gerundet):

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	Rauschenberg	Ernsthausen	2	15, 16, 17, 28	32.497.625	5.639.367
			4	11, 59		
WEA 2	Rauschenberg	Ernsthausen	2	7, 8, 30	32.497.999	5.639.486
WEA 3	Rauschenberg	Josbach	12	31, 41, 58/33, 92/33, 93/33, 102/33, 105/33,	32.498.391	5.639.554
WEA 4	Rauschenberg	Ernsthausen	2	11, 12, 23	32.498.225	5.639.192
WEA 5	Rauschenberg	Josbach	12	31, 41, 58/33, 91/30	32.498.596	5.639.247

Die Genehmigung berechtigt ferner zur Errichtung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager, Kranstell- und Montageflächen, zwei Löschwasserzisternen, sowie zu Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zuwegungen sowie die Verlegung der Kabeltrasse gehören nicht zum Anlagenumfang; sie sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Der Abbruch bzw. Rückbau der Altanlagen ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Hierfür ist vom jeweiligen Anlagenbetreiber eine separate Genehmigung bei der Unteren Bauaufsicht zu beantragen.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung gilt befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe des Bescheides.

Erlöschen der Genehmigung

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlagen begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Inhaltsverzeichnis

I. Tenor 1

 Befristung der Genehmigung 3

 Erlöschen der Genehmigung 3

 Sofortige Vollziehung 3

 Kostenentscheidung 3

II. Inhaltsverzeichnis 3

III. Eingeschlossene Entscheidungen 5

IV. Antragsunterlagen 6

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG 21

 1. Allgemeines..... 21

 2. Bauordnungsrecht..... 24

3.	Brandschutz und Gefahrenabwehr.....	29
4.	Immissionsschutzrecht.....	31
5.	Straßenrecht	39
6.	Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung	39
7.	Kampfmittel	39
8.	Luftverkehrsrecht	40
9.	Abfallrecht	44
10.	Grundwasserschutz; Anforderungen an die WEA 3 und WEA 5	46
11.	Naturschutzrecht	50
VI. Hinweise		71
1.	Bauordnungsrecht.....	71
2.	Immissionsschutzrecht.....	72
3.	Grundwasserschutz.....	73
4.	Oberflächengewässer	74
5.	Wassergefährdende Stoffe.....	74
6.	Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten	75
7.	Denkmalschutz.....	75
8.	Straßenrecht	75
9.	Abfallrecht	76
10.	Naturschutzrecht	78
11.	Landwirtschaft	79
VII. Begründung.....		80
1.	Vorbemerkung.....	80
2.	Rechtsgrundlagen	80
3.	Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand	80
4.	Verfahrensablauf.....	82
5.	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	85
6.	Sofortige Vollziehung	163
VIII. Kostenentscheidung.....		164
IX. Rechtsbehelfsbelehrung		164

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde
- Baugenehmigung nach § 74 i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO)
- Erleichterung gemäß § 53 Abs. 2 HBO für die Unterschreitungen der nach § 6 Abs. 5 HBO erforderlichen Abstandsflächen für
 - die WEA 1 zu den Nachbargrenzen der Flurstücke Gemarkung Ernsthausen, Flur 2, Flurstücke 17 und 28, für
 - die WEA 2 zu den Nachbargrenzen der Flurstücke Gemarkung Ernsthausen, Flur 2, Flurstücke 21, 33/6 und 37/5 und Gemarkung Josbach, Flur 13 und Flurstück 32/16, für
 - die WEA 3 zu den Nachbargrenzen der Flurstücke Gemarkung Josbach, Flur 12, Flurstücke 33/1, 58/33, 93/33, 100/33, 101/33, 102/33, 104/33 und 105/33, für
 - die WEA 4 zu den Nachbargrenzen der Flurstücke Gemarkung Ernsthausen, Flur 2, Flurstücke 12, 23 und 24, sowie für
 - die WEA 5 zu den Nachbargrenzen der Flurstücke Gemarkung Josbach, Flur 12, Flurstücke 45/3, 49/1 und 90/30
- Befreiungen für die WEA 3 und WEA 5 gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22. Dezember 2023 (BGBl. I S. 409) in Verbindung mit § 7 der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wohra-tal/Ortsteil Halsdorf, Kr. Marburg-Biedenkopf“ vom 02.05.1975 (StAnz. 1975/25, S. 1101) von dem Verbot des § 3 Abs. 3 Nr. 6 der Verordnung auf Flächen der Schutzzone IIIA nach Maßgabe dieses Bescheides.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Antrag gemäß § 4 BImSchG	
	Formular 1/1 vom 25.08.2023: Antrag nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1 (Änderung) vom 30.11.2023: Antrag nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz	5
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1
	Nachweis der Rohbaukosten; Vestas; 05.12.2022	2
	Nachweis der Herstellkosten; Vestas; 05.12.2022	2
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	2
	Vollmacht Johannes Thon; EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG	1
	Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts; Amtsgericht Flensburg – Handelsregister Abteilung B; 16.11.2023	2
	Betreiberwechselanzeige nach § 51b und § 52 Abs. 2 des BImSchG; 30.10.2023	2
	Übersichtskarte: Windpark Rauschenberg; Maßstab 1:5.000; 31.10.2023	1
	Generelle Lieferfähigkeit V172-7.2 MW; Vestas	1
	Übersichtskarte: Windpark Rauschenberg; Maßstab 1:10.000; 30.11.2023	1
	Vollmacht Lukas Jörgens; EEF Erneuerbare Energien Fabrik GmbH	1
	Betreiberidentität zum Verfahren nach § 16b BImSchG; 24.06.2024	1
	Anzeige Wechsel Verfahrensführer; 25.06.2024	1
	Angaben zu Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Inge Kliem auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Gudrun Elisabeth Möhl auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Detlef Staffel auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Peter Staffel auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Volker Ploch auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Bettina Schleiter auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Eckhard Theis auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Armin Mattheis auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Karl & Friedhelm Homberger auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Monika Müller auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Marga Turek auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Andrea & Elisa Leisge auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Andrea & Elisa Leisge auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Johann & Johanna Michl auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Johann & Johanna Michl auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Tobias Hewecker auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Inka Eger auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Bio Energie ErWo GmbH & Co. KG auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Theis Grundstücksverwaltung GbR auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Hans-Joachim Jünger auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Friedhelm & Karl Homberger auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Dirk Herrnberger auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Klaus Morneweg auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Konrad Hermann Heinrich Theiß auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Übertragung des Nutzungsvertrages zwischen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und Stadt Rauschenberg auf die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 25.06.2024	2
2	Inhaltsverzeichnis	
	Inhaltsverzeichnis	4
3	Kurzbeschreibung	
	Projektbeschreibung	12
4	Betriebsgeheimnisse	
	Beschreibung der Betriebsgeheimnisse	1
	Ertragsdaten pro WEA	1
	Investitionskosten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
	Tabelle Gemarkung, Flur, Flurstück der WEA	1
	Tabelle Koordinaten WEA	1
	Übersichtsplan Windpark Rauschenberg; Maßstab 1:2.000	1
	Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, WEA 1 bis 5; Maßstab 1:1.000; 18.03.2024	5
	Übersichtskarte: Windpark Rauschenberg; Maßstab 1:5.000; 26.07.2023	2
	Übersichtskarte: Windpark Rauschenberg / Annex; Maßstab 1:5.000; 06.07.2023	2
	Topographische Karte: Windpark Rauschenberg; Maßstab 1:10.000; 26.07.2023	1
	Topographische Karte: Windpark Rauschenberg; Maßstab 1:25.000; 26.07.2023	1
	Topographische Karte: Abstände Windpark Rauschenberg; Maßstab 1:10.000; 22.08.2023	2

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Übersichtskarte Strassenabstand; Maßstab 1:25.000; 11.01.2024	1
	Übersichtskarte: Windpark Rauschenberg; Maßstab 1:5.000; 26.07.2023	2
	E-Mail-Verkehr mit der Regionalplanung bezüglich der Koordinate der WEA 5; 15.03.2023	1
	Übersichtskarte Schutzgebietskarte; Maßstab 1:50.000; 14.11.2023	1
	Übersichtskarte Bestands- und Genehmigungsanlagen; Maßstab 1:50.000; 06.11.2023	1
	Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg am 25.06.2012	1
	Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg am 14.12.2015	1
	Schreiben vom 07.04.2016 des RP Gießen Bauleitplanung an Stadt Rauschenberg: Sachliche Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Bereich der Stadt Rauschenberg mit Auszug aus „Amtliche Bekanntmachungen Rauschenberger Nachrichten vom 13.08.2016“	1
	Amtliche Bekanntmachung vom 13.08.2016 Flächennutzungsplan	1
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Stadt Rauschenberg und Windenergie Rauschenberg A/S; 11.10.2021	3
	1. Nachtrag zum Nutzungsvertrag vom 11.10.2021 zwischen Stadt Rauschenberg und EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG; 13.01.2023	1
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Stadt Rauschenberg und EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG; 09.07.2024	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Bio Energie ErWo GmbH & Co. KG und Windenergie Rauschenberg A/S; 31.01.2022	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Hiltrud und Justus Möbus und Windenergie Rauschenberg A/S; 05.04.2022	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Gudrun Elisabeth Möhl und Windenergie Rauschenberg A/S; 08.04.2022	3
	Auszug aus dem Gestattungsvertrag zwischen Bettina Schleiter und EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG; 05.04.2024	3

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Detlef Staffel und Windenergie Rauschenberg A/S; 09.11.2021	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Konrad Hermann Heinrich Theiß und Windenergie Rauschenberg A/S; 09.11.2021	3
	Auszug aus dem Gestattungsvertrag zwischen Volker Ploch und EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG; 07.05.2024	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Klaus Morneweg und Windenergie Rauschenberg A/S; 09.12.2021	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Hans-Joachim Jünger und Windenergie Rauschenberg A/S; 21.02.2022	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Melanie Dehnert und Windenergie Rauschenberg A/S; 17.01.2022	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Johann Henning Michl und Johanna Marlies Michl und Windenergie Rauschenberg A/S; 18.04.2022	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Elisa Leisge und Andrea Leisge und Windenergie Rauschenberg A/S; 16.06.2022	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Tobias Hewecker und Windenergie Rauschenberg A/S; 31.01.2022	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Monika Müller und EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG; 14.11.2022	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag für Rotorüberstreich- und Abstandsflächen zwischen Norbert Walter Küche und Horst Karl Konrad Wilhelm Küche und EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG; 10.12.2022	3
	Auszug aus dem Gestattungsvertrag zwischen Peter Staffel und EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG; 07.05.2024	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Dietmar Körbel und Windenergie Rauschenberg A/S; 28.10.2021	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag für Rotorüberstreich- und Abstandsflächen zwischen diversen Personen und Windenergie Rauschenberg A/S; Februar/März/April 2022	5
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Dirk Herrnberger und Windenergie Rauschenberg A/S; 04.11.2021	3

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Marga Turek und Windenergie Rauschenberg A/S; 16.06.2022	3
	Auszug aus dem Nutzungsvertrag zwischen Theis Grundstücksverwaltungs-GbR und Windenergie Rauschenberg A/S; 10.02.2022	3
	Übersichtskarte Leitungsübersicht	1
	Standorte Koordinatenliste – Projekt Rauschenberg	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	
	Formular 6/1 Betriebseinheiten	1
	Formular 6/3 Apparatelisten für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	2
	Allgemeine Beschreibung; Vestas; 21.09.2022	43
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss; Vestas; 16.08.2024	6
	Performance Specification V172-7.2 MW; Vestas; 05.11.2024	19
	Zeichnung WEA; Vestas; Maßstab 1:1.500; 28.07.2023	1
	Zeichnung WEA; Vestas; 21.12.2022	1
	Errichtung einer Flachgründung; Vestas; 10.03.2018	26
	Montage des 4-Segmente-Ankerkorbs und Aufstellung des montierten Ankerkorbs; Vestas; 24.04.2023	38
	Montage der Schaltanlage; Vestas; 18.10.2011	27
	Technische Beschreibung für den Kunden; Vestas; 19.09.2017	4
	Verweis Technische Beschreibungen	1
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Vestas; 02.02.2024	7
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Vestas; 16.08.2023	15
8	Luftreinhaltung (entfällt)	
	Entfallen des Kapitels Luftreinhaltung	1
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Erläuterung zum Verzicht auf das Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	1
	Erläuterung zum Verzicht auf das Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen	1
	Angaben zum Abfall (Vorläufig); Vestas; 23.08.2024	10
	Erdaushub; European Energy; 30.10.2023	1
10	Abwasserentsorgung	
	Erläuterung zum Verzicht auf das Formular 10: Abwasserdaten	1
	Abwasserentsorgung bei Vestas Windenergieanlagen; Vestas, 08.10.2019	1
11	Abfallentsorgungsanlage (entfällt)	
	Entfallen des Kapitels Abfallentsorgungsanlage	1
12	Abwärmenutzung (entfällt)	
	Entfallen des Kapitels Abwärmenutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen u. sonstige Immissionen	
	Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort Rauschenberg; I17-Wind GmbH & Co. KG; 16.11.2024	92
	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW; Vestas; 10.03.2023	7

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen am Standort Rauschenberg; I17-Wind GmbH & Co. KG; 30.05.2023	479
	Option Northec Schattenwurfschutzsystem – Allgemeine Spezifikation; Vestas; 23.03.2023	10
	Erläuterung zu Maßnahmen zur Vermeidung von optischen Immissionen	1
14	Anlagensicherheit – Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
	Erläuterungen zum Kapitel	1
	Eiswurfkarte; Maßstab 1:15.000; 30.11.2023	1
	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem; Vestas; 13.10.2022	8
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit; Vestas; 30.11.2022	18
	Typenzertifikat mit Anlage; DNV; 20.10.2022	2
	Gutachten Ice Detection System – BLADEcontrol Ice Detector BID; DNV; 24.11.2022	5
15	Arbeitsschutz	
	Erläuterung zum Verzicht auf die Formulare 15/1 Arbeitsstättenverordnung, 15/2 Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung und 15/3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
	Vestas Arbeitsschutz – Gesundheit, Sicherheit und Umwelt – Handbuch für Standorte mit regenerativen Energieanlagen; Februar 2022	130
	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz; Vestas; 29.03.2022	5
	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	1
	TOPlift L + edition – Betriebsanleitung; Hailo Wind Systems; 21.09.2021	104
	Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung – System H-50.2 – Informationsbroschüre zur Montage, Benutzung, Prüfung; Hailo Wind Systems; 17.03.2022	56

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Mitlaufendes Auffanggerät einschließlich fester Führung – System H-50.2 – Informationsbroschüre zur Benutzung, Pflege, Prüfung; Hailo Wind Systems; 17.03.2022	40
	RESQ by CRESTO – Gebrauchsanleitung und Inspektionskarte für die Rettungssysteme RESQ DD-X, RESQ DD-S, RESQ DDE-X und RESQ DDE-S; 17.03.2020	28
16	Brandschutz	
	Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil: WP Rauschenberg	1
	Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude-/Anlagenteil	3
	Brandschutzkonzept; Dipl.-Ing. Thomas Hankel; 25.07.2023 zuletzt geändert 20.12.2023, inkl. Übersichtsplan 1:10.000	36
	Generisches Brandschutzkonzept; TÜV SÜD Industrie Service GmbH; 07.08.2024	17
	Allgemeine Beschreibung Feuerlöschsystem; Vestas; 31.03.2022	8
	Vertrag über die Errichtung, Nutzung und Unterhaltung von Löschwasserentnahmestellen zwischen Stadt Rauschenberg und EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG; 29.11.2024	11
	GRAF Regenwasser-Erdtank, Maßstab 1:50; 11.08.2020	1
	Verweis Löschwasserzisterne Darstellung LBP	1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Boden und Grundwasserschutz	
	Erläuterung zum Verzicht auf Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	1
	Erläuterung zum Verzicht auf Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager)	1
	Erläuterung zum Verzicht auf Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe	1
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Vestas; 02.02.2024	7
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Vestas; 16.08.2023	15

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Sicherheitsdatenblätter:	
	MOBIL DTE 10 EXCEL 32; ExxonMobil; 22.12.2022	14
	Shell Gadus S5 T460 1.5; 03.03.2023	20
	Shell Omala S4 WE 320; 22.03.2023	20
	Klüberplex BEM 41-141; Klüber Lubrication; 07.07.2022	20
	Klüberplex BEM 41-132; Klüber Lubrication; 07.07.2022	22
	Klüberplex AG 11-462; Klüber Lubrication; 25.11.2022	27
	Optigear Synthetic CT 320; Castrol; 23.11.2022	13
	DELO XLC Antifreeze/Coolant – Premixed 50/50; TEXACO; 05.01.2023	19
	MOBIL GEAR SHC XMP 320; ExxonMobil; 22.12.2022	13
	Shell Omala S4 WE 150; 22.03.2023	20
	Shell Spirax S6 TXME; 03.12.2022	20
	Shell Spirax S2 ATF AX; 03.10.2019	21
	LGWM 1; SKF MPT; 28.08.2022	8
	Rando WM 32; TEXACO; 23.06.2022	11
	MOBIL SHC 524; ExxonMobil; 27.12.2022	14
	MIDEL 7131; MIDEL Safety inside; Januar 2023	8
	3M™ Novec™ 1230 Fire Protection Fluid; 3M; 28.02.2023	18
	MIDEL eN 1204; MIDEL Safety inside; Januar 2023	8
	Envirotemp 360 Fluid; Cargill; 09.09.2020	10
	FR3 Fluid; Cargill; 07.07.2020	7

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	MIDEL eN 1215; MIDEL Safety inside; Januar 2023	8
	Angabe zum Wasserschutzgebiet Repowering Rauschenberg; European Energy; 30.10.2023	2
	Übersichtskarte Neuanlagen, Bestandsanlagen; Maßstab 1:25.000; 07.11.2023	1
18	Bauantrag, Bauvorlagen	
	Bauantragsformular nach § 69 HBO, unterzeichnet am 19.12.2024	2
	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Rauschenberg; I17-Wind GmbH & Co. KG; 24.07.2023	34
	Rückbauverpflichtung 16.11.2023	2
	Rückbauverpflichtung 16.08.2024, inkl. Lageplan Maßstab 1:8.000; 15.08.2024	3
	Nachweis der Rückbaukosten V172-7.2 MW; Vestas; 05.12.2022	2
	Verweis auf die Auszüge der Nutzungsverträge	1
	Urkunde Architekt Dipl.-Ing. Ulrich Johannes Wolfgang Krampe	1
	Ingenieurgeologisches Gutachten; Erde & Boden Mitteldeutschland GmbH; 29.08.2023	36
	Hydrogeologisches Gutachten; Erde & Boden Mitteldeutschland GmbH; 15.01.2024	26
	Geotechnischer Bericht; GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH; 25.11.2024	85
	Angaben zur optisch bedrängenden Wirkung; European Energy; 31.10.2023	1
	Abstandsflächenberechnung Vestas V172/7.2; European Energy; 31.10.2023	1
	Preliminary prototype declaration MOE 18-EZE-0042-08; 01.03.2023	4
	Eisfallgutachten Windpark Rauschenberg; energie werkstatt; 25.09.2024	23
	Mitteilung des Antragstellers zum Typenprüfbescheid; Vestas; 11.09.2024	1

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
19	Unterlagen für sonstige Zulassungen	
19.1		
	Vorblatt des Kapitels	1
	Formular 19/2: Windenergieanlagen, benötigte Daten zur luftrechtlichen Prüfung	2
	Topographische Karte, Maßstab 1:25.000, 26.07.2023	1
	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland; Vestas, 09.12.2022	36
	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer; Vestas; 24.01.2023	10
	Option Light: Guard Transponder System; Vestas; 10.07.2023	22
	Angaben zum Thema Luftverkehr/Befeuerung/Notstrom; European Energy; 30.10.2023	1
19.2		
	Vorblatt des Kapitels	1
	Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen (WEA 1 bis WEA 5)	5
	Formular 19/3: Inanspruchnahme von Bodenflächen (gesamte Anlage)	2
19.3		
	Vorblatt des Kapitels	1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); K & S Umweltgutachten; 29.01.2025, inkl. Anhang	81
	Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit; K & S Umweltgutachten; 15.11.2024	36
	Biotopkartierung; K & S Umweltgutachten; 15.11.2024	15
	Bodenkundliches Gutachten; K & S Umweltgutachten; 14.01.2025	24
	Faunistische Untersuchung (Avifauna); weluga umweltplanung; September 2022, inkl. Karte 1 bis 4 (alle August 2022)	89

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
	Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG; K & S Umweltgutachten; 29.01.2025	54
	Ergänzende Erfassung und Bewertung der groß- und Greifvögel für das Windenergieprojekt „Rauschenberg“ Erfassungsjahr 2022; K & S Umweltgutachten; 19.12.2022	13
	Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt „Rauschenberg“; K & S Umweltgutachten; 31.10.2023	54
19.5		
	Vorblatt des Kapitels	1
	Angaben zum Thema Wald/Forstrecht; European Energy; 30.10.2023	1
19.6		
	Vorblatt des Kapitels	1
	2015 Feldbegehung (Sonstiges); Ortsarchiv Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Ernsthausen 008	1
	2002 Feldbegehung (Sonstiges); Ortsarchiv Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Ernsthausen 003	2
19.7		
	Vorblatt des Kapitels	1
	Aussage Wetterdienst Repowering Rauschenberg; European Energy; 30.10.2023	1
19.8		
	Vorblatt des Kapitels	1
	Angaben zum Bergrecht; European Energy; 30.10.2023	1
19.9		
	Vorblatt des Kapitels	1
	Option Modul zum Schutz von Fledermäusen (NorthTec) Funktionsbeschreibung; Vestas; 25.07.2023	6

Kapitel	Inhalt	Anzahl Seiten/ Pläne
19.10		
	Vorprüfung – System zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK); airsight; 13.11.2024	7
19.11		
	Anerkennung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahme der UNB des Schwalm-Eder-Kreises	3
	Absichtserklärung zum Verkauf von Ökopunkten; HessenForst; 17.01.2025, inkl. Karte Kompensationsfläche	2
	Karte Gebietskulisse, Hessen Forst, Staatswald Jesberg	1
	Auszüge Nutzungsvertrag mit Grundstückseigentümer für Ausgleichsmaßnahme Blühstreifen vom 08.04.2025	3
	Auszüge Nutzungsvertrag mit Grundstückspächter für Ausgleichsmaßnahme Blühstreifen vom 08.04.2025	3
	Karte Darstellung Blühstreifen, 19.03.2025, 1:10.000	1
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Erläuterung zum Kapitel	1
	Allgemeine Information über die Umweltverträglichkeit von Vestas- Windenergieanlagen; Vestas; 17.04.2024	13
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	
	Verweis auf Kapitel 18.3	1
	Beschreibung Betriebseinstellung; Erneuerbare Energien Fabrik	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1 Antragsunterlagen

Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Baubeginn

Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Montageflächen) sowie
- der Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der zuständigen Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Beginns der oben bezeichneten Maßnahmen anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden. Zeitliche Veränderungen der Abläufe sind unverzüglich mitzuteilen.

Die im Übrigen in diesem Bescheid formulierten Anzeigepflichten, insbesondere gegenüber den Fachbehörden, und der dort jeweils geforderte Zeitpunkt der Anzeige bleiben hiervon unberührt.

1.3 Mitteilung Inbetriebnahmedatum

Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Eine Kopie des Bescheides sowie die dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm der WEA) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Mitteilung des verantwortlichen Betreibers

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für das Fundament) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorher schriftlich mit Name, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 Mitteilung Betreiberwechsel

Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Windenergieanlagen, z.B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 Aufsichtsperson

Während des Anlagenbetriebes muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit den Windenergieanlagen vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen.

1.8 Mitteilung von Störungen, besonderen Vorkommnissen etc.

Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-

Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, unverzüglich jede immissionsschutzrechtlich bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlagen mitzuteilen.

Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belastigt werden könnte(n), sofort per Telefon, Telefax oder E-Mail zu unterrichten.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- die zum Auslaufen von Öl oder
- die zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung der Windenergieanlagen führen könnte.

Kontaktdaten

- Regierungspräsidium Gießen: Telefon 0641/303-0; Telefax 0641/303-4103; poststelle@rpgi.hessen.de
- Bauaufsichtsbehörde Landkreis Marburg-Biedenkopf: Telefon 06421/405-0; Telefax 06421/405-1500; landkreis@marburg-biedenkopf.de
- Bzw. Notruf 112

Das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen und die Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes der Windenergieanlagen gekommen ist.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlagen bei den o. g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen nach o. g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig.

Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden; die Kosten hierfür trägt der Betreiber.

1.9 Dokumentationspflichten

Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine schriftliche Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Veränderung oder den Tausch von Rotorblättern oder technische Veränderungen an den Triebsträngen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden. Das Gleiche

gilt für Wetter- und Leistungsdaten der Windenergieanlagen, die lückenlos ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen dauerhaft zu speichern sind.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind vor Ort aufzubewahren und ebenso wie die elektronisch gespeicherten Daten auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

1.10 Einmessungsbescheinigung

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der Windenergieanlage vorzulegen.

1.11 Beendigung des Betriebs und Rückbau

Vor Beendigung der zulässigen Nutzung ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, die Stilllegung der jeweiligen Windenergieanlage anzuzeigen.

Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder einzelnen Windenergieanlage sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 91, 35396 Gießen, und der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, anzuzeigen.

2. Bauordnungsrecht

2.1 Bedingung

Die Inbetriebnahme der beantragten 5 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 172 darf erst dann erfolgen, wenn der komplette Rückbau der vorhandenen 5 Windenergieanlagen vom Typ FRISIA F56 mit einer Nabenhöhe von 70 m auf folgenden Flurstücken

- Gemarkung Ernsthäusen, Flur 2, Flurstück 4 (Rückbau von 2 Windenergieanlagen vom Typ FRISIA F56),

- Gemarkung Ernsthausen, Flur 2, Flurstück 7 (Rückbau von 1 Windenergieanlage vom Typ FRISIA F56),
- Gemarkung Josbach, Flur 12, Flurstück 31 (Rückbau von 1 Windenergieanlage vom Typ FRISIA F56),
- Gemarkung Josbach, Flur 12, Flurstück 62/33 (Rückbau von 1 Windenergieanlage vom Typ FRISIA F56)

abschließend genehmigt und vollzogen worden ist.

2.2 Bedingung

Die Windenergieanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn rechtzeitig vor Baubeginn, spätestens jedoch mit der Mitteilung über den Baubeginn, der von einer anerkannten Prüfstelle für Windenergieanlagen geprüfte vollständige Standsicherheitsnachweis mit allen gemäß der Typenprüfung mitgeltenden erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, vorgelegt wird.

2.3

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn i. S. d. § 75 HBO (Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

199.000 Euro je Windenergieanlage (= 1.000 Euro x 199 m Nabenhöhe)

leistet.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.4

Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld) oder
- die Sicherungsgrundschuld bzw. Sicherungshypothek.

Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

2.5

Mit der im Kapitel 18 der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei dauerhafter Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.6

Für den Fall eines Betreiberwechsels ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass der neue Betreiber spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen Abteilung IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz- 7, 35390 Gießen oder Marburger Straße 9, 35396 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,
- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheit gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmung Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

Die von dem Vorbetreiber erbrachte Sicherheitsleistung bleibt so lange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von dem neuen Betreiber erbracht wird.

2.7

Die Auflagen zum Standsicherheitsnachweis zur Typenprüfung und die dazugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.8

Das Gutachten zur Standorteignung für den Windpark Rauschenberg, Bericht I17-SE-2023-060 Rev. 02 vom 24.07.2023, ist bei Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.9

Der Geotechnische Bericht Projektnummer: 24 - 5271 des Ingenieurbüros GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH, Münster, vom 25.11.2024 mit den darin festgelegten Anforderungen an die Gründung der Windenergieanlagen ist Bestandteil der Genehmigung und entsprechend zu beachten.

2.10

Zur Überprüfung der im Baugrund-/Gründungsgutachten getroffenen Annahmen ist der Baugrundgutachter vom Aushub der Baugruben zu unterrichten sowie vor Betonieren der Sauberkeitsschichten zu der Sohlabnahme hinzuzuziehen.

2.11

Der Baubeginn ist gem. § 75 Abs. 3 HBO der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

2.12

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Bekanntgabe der Genehmigung genehmigt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf der zulässigen Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Diese Prüfungen sind in von der gutachtlichen Stelle vorgegeben Zeiträumen zu wiederholen. Die entsprechenden Bescheinigungen sind der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, und dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7 oder Marburger Straße 91, 35390 Gießen, unaufgefordert vorzulegen.

2.13

Alle im Rahmen der Beurteilung auf Weiterbetrieb gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, anfallenden Inspektionen der Windenergieanlage sowie Beurteilungen von Lasten und/oder Komponenten der Windenergieanlage müssen von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durchgeführt werden. Die für die Beurteilung zum Weiterbetrieb von Windenergieanlagen eingeschalteten Sachverständigen müssen eine entsprechende Ausbildung haben und die fachlichen Anforderungen für die Beurteilung der Gesamtanlage erfüllen. Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN ISO 17065 oder gleichwertig ist erforderlich.

2.14

Für das Vorhaben ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 59 HBO der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnsmeldung übernimmt.

2.15

Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Unteren Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg; unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben (§ 75 Abs. 3 HBO).

2.16

Die Wiederkehrenden Prüfungen sind in regelmäßigen Abständen gemäß Abschnitt 15.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt), Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fassung März 2015, durchzuführen.

2.17

Der Umfang der Wiederkehrenden Prüfungen muss der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015 - unter Abschnitt 15.2 entsprechen.

2.18

Die Unterlagen, die zur Wiederkehrenden Prüfung einzusehen sind, ergeben sich aus Abschnitt 15.3 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015.

2.19

Die Dokumentation zur Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht nach Abschnitt 15.5 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, festzuhalten.

2.20

Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften nach Abschnitt 15.4 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012 - Korrigierte Fassung März 2015, zu ergreifen.

2.21

Das Eisfallgutachten zur Bewertung des Eisfallrisikos auf die Bundesstraße 3 nördlich des Windparks Rausachenberg vom 25.09.2024 ist Bestandteil der Genehmigung und entsprechend zu beachten.

2.22

An gut sichtbarer Stelle an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlage) zu den Anlagen dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von den Windenergieanlagen hinweisen.

2.23

Bei vereisten Rotorblättern müssen die Anlagen entsprechend dem im Antrag beschriebenen Eiserkennungssystem selbstständig abschalten.

2.24

Das Ansprechungsverhalten des Eiserkennungssystems ist auf eine hohe Empfindlichkeit einzustellen. Die Anlagen dürfen nur mit eisfreien Rotorblättern gestartet werden. Die Funktionstüchtigkeit des Systems ist bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu bescheinigen.

2.25

Die Steuerung der Anlagen ist so zu programmieren, dass beim automatischen Abschalten der Anlagen in Folge von detektiertem Eisansatz die Anlagen in eine solche Parkposition gefahren werden, dass die Rotorblätter parallel zum jeweils nächstgelegenen Weg auf der dem Weg abgewandten Seite des jeweiligen Turms angeordnet werden.

3. Brandschutz und Gefahrenabwehr

3.1

Das Brandschutzkonzept mit der Nummer 2798-1/cg vom 25.07.2023 (zuletzt geändert am 20.12.2023) des Büros Thomas Hankel, Software Center 1, 35037 Marburg, und das generische Brandschutzkonzept mit dem Zeichen IS-ESM 4-MUC/wi des TÜV Süd vom 31.05.2022 werden zu Bestandteilen der Genehmigung. Die dort und in den Antragsunterlagen genannte technische Ausstattung der Windenergieanlagen und die sonstigen technischen und organisatorischen brandschutztechnischen Maßnahmen sind umzusetzen.

Das Merkblatt Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen gültigen Fassung (derzeitige Version 2.0 mit Stand 15.03.2020) des Fachausschusses Brandschutz des Hessischen

Ministerium des Inneren und für Sport ist bei den Punkten, die nicht durch die folgenden Punkte angesprochen werden, zu beachten und umzusetzen.

3.2

Die beiden neu zu errichtenden Löschwasserbehälter (Zisterne) sind nach DIN 14230 herzustellen. Das Volumen wird auf jeweils 48 m³ festgelegt. Die Standorte der Löschwasserbehälter sind dem Übersichtsplan, Version 01, vom 20.12.2023 zum Brandschutzkonzept 2798-1/cg des Büros Thomas Hankel zu entnehmen.

Für das Wiederbefüllen der Löschwasserbehälter ist eine zweite Leitung mit freiem Auslauf in den Löschwasserbehälter vorzusehen. Das Wasser muss durch natürliches Gefälle vom Löschwassertank des Fahrzeuges in die Löschwasserbehälter laufen. Das Rohrende ist mit einer A-Storz Festkupplung DIN 14309 inkl. Blindkupplung und einer Kette zu installieren. Das Rohr ist separat zu kennzeichnen.

Alle Maßnahmen bezüglich der Löschwasserbehälter sind im Vorfeld mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, abzustimmen (§ 45 HBKG).

3.3

Für die Entnahme von Löschwasser und für das Wiederbefüllen der Löschwasserbehälter ist eine Aufstell- und Bewegungsfläche gemäß DIN 14090 „Richtlinien Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen (§ 45 HBKG).

3.4

Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine individuelle Kennzeichnung jeder WEA in sinnvoller Höhe und Größe am Turmfuß und auf dem Dach der Gondel anzubringen und in der Legende des Feuerwehrplan einzutragen (§ 45 HBKG).

3.5

Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergieanlage e.V. (<https://deep-fgw.net/>) ist vorzunehmen (§ 45 HBKG).

3.6

Für die Windenergieanlagen sind vor Inbetriebnahme in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg- Biedenkopf Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 Teil I -Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- zu erstellen.

Hierin sind insbesondere

- Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen zu kennzeichnen
- Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen kenntlich zu machen

- Der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen
- Die Kontaktdaten des Ansprechpartners/ der Servicestelle/ des Betreibers einzutragen
- Wasserentnahmestellen/- Einrichtungen einzutragen
- eindeutige, verwechslungsfreie und individuelle Kennzeichnung der WEA einzutragen (§ 45 HBKG).

3.7

Vor Inbetriebnahme der Anlagen ist gemeinsam mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf die Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen im Rahmen einer Übung mit der/n zuständigen Feuerwehr/en zu prüfen (§ 45 HBKG).

3.8

Die Wege und die Zugänge zu den Bereichen der Windenergieanlagen und der Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht bepflanzt werden. Für das Zurückschneiden des natürlich auftretenden Bewuchses sorgt die Anlagenbetreiberin in eigener Verantwortung oder beauftragt einen qualifizierten Dritten auf eigene Kosten. Weiterhin hat die Anlagenbetreiberin dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Beschädigungen an den Löschwasserentnahmestellen unverzüglich wieder in Stand gesetzt werden (HBKG § 45).

4. Immissionsschutzrecht

4.1 Schutz vor Schallimmissionen - Emissionsbegrenzung

4.1.1

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung W1, W2, W3, W4 und W5 des Anlagentyps Vestas V172-7.2 MW bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel bei maximaler Auslastung im **Tagzeitraum** von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel Le,max	Betriebsmodus
W1, W2, W3, W4, W5	109,5 dB(A)	PO7200

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 107,8 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
$L_{e,max}$ [dB(A)]	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2

4.1.2

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung W3 und W5 des Anlagentyps Vestas V172-7.2 MW bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von 6.100 kW und einer Drehzahl von 8,8/Minute im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W3, W5	106,7 dB(A)	SO1

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 105,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _W [dB(A)]	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3
L _{e,max} [dB(A)]	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0

4.1.3

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung W2 des Anlagentyps Vestas V172-7.2 MW bezeichnete Windenergieanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von 5.200 kW und einer Drehzahl von 8,3/Minute im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel L _{e,max}	Betriebsmodus
W2	105,7 dB(A)	SO2

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

L_{e,max} = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 104,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _W [dB(A)]	87,7	95,3	98,4	98,6	97,0	92,5	84,9	74,3
L _{e,max} [dB(A)]	89,4	97,0	100,1	100,3	98,7	94,2	86,6	76,0

4.1.4

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung W4 des Anlagentyps Vestas V172-7.2 MW bezeichnete Windenergieanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von 5.200 kW und einer Drehzahl von 7,9/Minute im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W4	104,7 dB(A)	SO3

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 103,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_W [dB(A)]	86,7	94,2	97,4	97,6	96,0	91,5	84,0	73,4
$L_{e,max}$ [dB(A)]	88,4	95,9	99,1	99,3	97,7	93,2	85,7	75,1

4.1.5

Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung W1 des Anlagentyps Vestas V172-7.2 MW bezeichnete Windenergieanlage darf folgender max. zulässiger Emissionspegel mit einer maximalen Leistung von 4.800 und einer Drehzahl von 7,7/Mi-nute im **Nachtzeitraum** von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht überschritten werden.

Bezeichnung der einzelnen WEA	Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$	Betriebsmodus
W1	103,7 dB(A)	SO4

$$L_{e,max} = L_W + 1,28 \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel

L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 102,0 dB(A))

σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))

σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _w [dB(A)]	85,6	93,2	96,4	96,6	95,0	90,5	83,0	72,5
L _{e,max} [dB(A)]	87,3	94,9	98,1	98,3	96,7	92,2	84,7	74,2

4.1.6

Ein Nachweis über die sachgerechte Programmierung der unter Ziffer 4.1.1 bis Ziffer 4.1.5 genannt Betriebsmodi ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, bei der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.1.7

Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen genannten Immissionsorten keine Einzeltöne, keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen. Der subjektive Höreindruck ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 29b BImSchG an den Immissionsorten zu bewerten.

Die Bewertung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, vorzulegen und muss spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme erfolgen. Sie kann zeitgleich mit der Emissionsmessung erfolgen.

4.1.8

Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die jeweilige Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz) abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

4.2 Abnahmemessung und Überwachung

4.2.1

Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Ziffer 4.1.1 bis Ziffer 4.1.5 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten

werden, ist rechtzeitig eine Fristverlängerung bei der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, zu beantragen.

4.2.2

Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme vorzulegen.

4.2.3

Die Schallpegelmessung ist nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

4.2.4

Die Schallpegelmessungen der Betriebsmodi PO7200, SO1, SO2, SO3 und SO4 sind vorab mit dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

4.2.5

Der geplante Messtermin ist der Überwachungsbehörde unverzüglich, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.2.6

Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, digital (als pdf-Datei) und in einfacher Ausfertigung in Papierform vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichts möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Ziffer 4.1.1 bis Ziffer 4.1.5 genannten maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den Ziffern 4.1.1 bis 4.1.5 genannten zulässigen Emissionen (Le,max) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.2.7

Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

4.2.8

Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Standorte der Windenergieanlagen im oder am Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Schallimmissionen an den in den Hinweisen genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder Auswahl der Immissionsorte sind in dem unter Ziffer 4.2.4 geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schallleistungspegel zu bestimmen.

4.3 Schutz vor Schlagschatten

4.3.1

Die Windenergieanlagen W1-W5 sind mit der im Antrag beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z.B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, zu betreiben.

4.3.2

Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

Immissionsorte	
IO1-IO53, IO66-IO72	Josbach
IO75, IO77-IO83	Ernsthausen
IO86-IO92, IO94, IO97, IO103-123, IO125, IO127, IO129, IO131, IO 133-145, IO152-IO157, IO159-IO160, IO162, IO164, IO168, IO170-IO171, IO173-IO177, IO181, IO182, IO184-IO203, IO205-IO207, IO209-IO214, IO216, IO217, IO2019, IO220, IO225	Halsdorf
IO226	Rauschenberg

4.3.3

Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der im Bescheid genannten Abschaltautomatik ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei der Inbetriebnahme vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.

4.3.4

Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

4.3.5

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden.

Entsprechende Protokolle sind dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, auf Verlangen vorzulegen.

4.3.6

Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

4.4 Schutz vor Lichtimmissionen

4.4.1

Die luftfahrtrechtlich erforderlichen Befeuerungen (weiß blitzende Mittelleistungsfeuer, „Feuer W, rot“ und/oder Gefahrenfeuer) sind an den Windenergieanlagen mit sichtwei-

tenabhängigen Regelungen der Nennlichtstärke mit nach unten wirkenden Abschirmungen gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen auszuführen.

4.4.2

Die Befeuerungen der Windenergieanlagen sind mit den Vorbelastungsanlagen zu synchronisieren.

4.4.3

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 $\leq 30 \%$ zu verwenden.

5. Straßenrecht

Die Errichtung, der Bestand, der Betrieb und ein späterer Rückbau der geplanten Windenergieanlagen dürfen keine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den betroffenen klassifizierten Straßen des überörtlichen Verkehrs hervorrufen. Dies gilt für die Windenergieanlagen selbst, wie auch für alle damit zusammenhängenden Verkehre. Schäden am Straßenkörper, an Nebenanlagen und Ausstattung müssen vermieden werden. Hierzu ist die einvernehmliche Abstimmung mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, in der Planungsphase erforderlich. Dennoch entstehende Schäden, Kosten und Mehraufwand sind Hessen Mobil zu ersetzen.

6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung der Windenergieanlagen sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **IV-0185-24-BIA** mit den endgültigen Daten

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

7. Kampfmittel

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelraumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu verständigen.

8. Luftverkehrsrecht

8.1 Tageskennzeichnung

8.1.1

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

8.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

8.1.3

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

8.2 Nachtkennzeichnung

8.2.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

8.2.2

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

8.2.3

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 -Immissionsschutz-, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen. Nach § 15 BImSchG ist diese Änderung der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

8.3 Weitere Anforderung an die Tages- und Nachtkennzeichnung

8.3.1

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

8.3.2

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

8.3.3

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

8.3.4

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

8.3.5

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

8.3.6

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

8.3.7

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

8.3.8

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

8.3.9

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

8.4 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

8.4.1

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

8.4.2

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

8.5 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

8.5.1

Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vorher) anzuzeigen. Maßgebend ist hier der Baubeginn der Hochbauarbeiten.

8.5.2

Spätestens vier Wochen nach Errichtung sind der Landesluftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geogr. Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS84-System
- Höhe der Bauwerksspitze in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitze in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages-/Nachtkennzeichnung)

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- LLB: a MB 60
- DFS: He 10797-1

8.5.3

Bei den oben genannten Mitteilungen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist. Ergänzend ist hierzu die Meldekette zur Veröffentlichung von NOTAMs anzugeben.

8.5.4

Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, nachgewiesen werden.

8.6 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

8.7 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.

9. Abfallrecht

9.1

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfall-bezeichnung	AVV Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Interne Abfall-bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungstatus
Altöl (Trafööl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfiler, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

9.2

Bei Betriebseinstellung und Rückbau der Anlage sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

9.3

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall> in den Downloads.



10. Grundwasserschutz; Anforderungen an die WEA 3 und WEA 5

10.1 Organisation, Planung, Anzeigen, Berichtspflichten

10.1.1

Die zuständigen Wasserversorgungsunternehmen (Gemeinde Wohratal, Halsdorfer Str. 56, 35288 Wohratal, und Zweckverband Mittelhessischer Wasserwerke, Teichweg 24, 35396 Gießen) sowie das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.1 - Grundwasserschutz/Wasserversorgung-, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, sind über den Beginn und den geplanten Zeitraum der Erdarbeiten mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich zu informieren. Dabei sind die ausführenden Firmen sowie Bauleiter oder andere bevollmächtigte Ansprechpartner unter Angabe deren telefonischer Erreichbarkeit zu benennen.

10.1.2

Unfälle oder Betriebsstörungen mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf die genannten Trinkwassergewinnungsanlagen sowie Grundwasseraufdeckungen bzw. -eingriffe sind unverzüglich der Gemeinde Wohratal und dem Zweckverband Mittelhessischer Wasserwerke als zuständigen Wasserversorgungsunternehmen, dem Kreis-ausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz (Untere Wasserbehörde), Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.1 -Grundwasserschutz/Wasserversorgung-, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, mitzuteilen und die Arbeiten sofort einzustellen.

10.1.3

Die ausführenden Baufirmen sind von der Lage der geplanten Baumaßnahmen in der Zone IIIA/IIIB der Wasserschutzgebiete (WSG) schriftlich zu informieren. Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten entsprechend einzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten. Die Nebenbestimmungen sowie die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

10.1.4

Die Arbeiten sind durch einen mit den Standortverhältnissen vertrauten hydrogeologischen Sachverständigen fachgutachterlich zu begleiten und im Hinblick auf den erforderlichen Grundwasserschutz zu überwachen. Dabei hat die hydrogeologische Baubegleitung sämtliche grundwasserrelevanten Tätigkeiten während der Bauphase zu dokumentieren und über die Einhaltung der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides zu wachen. Die hydrogeologische Baubegleitung ist vor Beginn der Erdarbeiten dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.1 -Grundwasserschutz/Wasserversorgung-, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, namentlich zu benennen. Die Ergebnisse der Baubegleitung und Überwachung sowie der Kontrollen sind wöchentlich in Überwa-

chungsprotokollen zu dokumentieren und vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist von der Baubegleitung ein Bericht mit allen für den Grundwasserschutz relevanten Fakten und Vorkommnissen, inklusive der Bestandpläne von den zwei Fundamenten und Gründungen zu erstellen und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.1 -Grundwasserschutz/Wasserversorgung-, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, vorzulegen.

10.2 Bauausführung

10.2.1

Die im Kapitel 8 des geotechnischen Berichts (Kapitel 18.7.3 der Antragsunterlagen) der GEOlogik Wilbers & Oeder GmbH vom 25.11.2024 benannten Maßnahmen zum Erdbau sind umzusetzen.

10.2.2

Die für die Windenergieanlagen geplanten Gründungsarten sind umzusetzen: Eine **last-abtragende Fundamentplatte auf Gründungspolster** mit Bodeneingriffen von **max. 4,5 m Tiefe** mit einem **Fundamentdurchmesser von max. 29,0 m**.

10.2.3

Bei den Bauarbeiten sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß und den möglichst kürzesten Zeitraum zu beschränken. Erdaufschlüsse sind innerhalb eines Tages mit bindigem Material wieder zu verschließen oder durch Abdeckungen inkl. der an die örtlichen Verhältnisse angepassten Wasserhaltungsmaßnahmen zu schützen. Alle Baugruben/Gräben sind unverzüglich nach Fertigstellung der jeweiligen Arbeiten mit dem zwischengelagerten Erdmaterial ordnungsgemäß zu verfüllen und zu verschließen. Die abdichtende Wirkung der Oberbodenschicht um die Fundamente sowie die Deckschichten sind wieder herzustellen.

10.2.4

In Baugruben darf kein Oberflächenwasser von angrenzenden Flächen eindringen. Die Baugruben sind durch seitliche Verwallungen, Abdichtung der Flanken mit Folien oder ähnliche Vorkehrungen gegen das Eindringen von Oberflächenwasser zu sichern. Das sich in Baugruben sammelnde Niederschlags- und Schichtwasser ist durch Maßnahmen entsprechend Kapitel 8.3 (Bauzeitliche Wasserhaltung) des geotechnischen Berichts (Kapitel 18.7.3 der Antragsunterlagen) abzuleiten.

10.2.5

Die Einbindung und Abdichtung von Bauwerksteilen, die in den Boden eingreifen, sowie die Verfüllung von Baugruben, Gräben etc. muss so erfolgen, dass keine Veränderung der geohydraulischen Verhältnisse zu besorgen ist. Einer Drainagewirkung der Bauteile bzw. verfüllten Baugruben ist durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen (z.B. Einbringen von wasserundurchlässigen Riegeln).

10.2.6

Die Festlegung der Bauzeiten für das Öffnen von Baugruben und das Arbeiten darin darf nicht in Phasen andauernder Niederschläge ($> 2 \text{ mm/h}$, z.B. auf Grundlage der DWD-Niederschlagsprognose) erfolgen und hat bei absehbar längeren Arbeitsunterbrechungen (> 3 Tage, z. B. Schlechtwetterperioden, Winter) zu unterbleiben.

10.2.7

Abgetragener und zwischengelagerter Boden ist unverzüglich abzudecken oder zu begrünen.

10.2.8

Die Versickerung des außerhalb von Wasserschutzgebieten (W)SG sowie in der WSG-Zone III auf den Baustelleinrichtungs- und Lagerflächen sowie den Baustraßen anfallenden Niederschlagswassers hat über die bewachsene Bodenzone zu erfolgen. Dabei ist ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Boden auszuschließen. Eine Versickerung von Niederschlagswässern in der WSG-Zone II ist nicht zulässig.

10.2.9

Nach dem Bau nicht mehr benötigte Platz- und Wegebefestigungen sowie Baustelleneinrichtungsflächen sind zurückzubauen und mit örtlichem Boden wiederherzustellen.

10.2.10

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen sowie der Baustelleneinrichtungen dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht. Es gilt dabei die Verwendung nachweislich unbedenklicher Baustoffe (geogene Materialien bzw. Naturmaterialien gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung oder mineralische Ersatzbaustoffe entsprechend Ersatzbaustoffverordnung).

10.2.11

Für alle Bauteile, die mit dem Boden in Kontakt stehen, sind nur nachweislich nicht wassergefährdende und chromatarme Zemente sowie nicht wassergefährdende Zuschlagstoffe zu verwenden.

10.3 Wassergefährdende Stoffe

10.3.1

Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Es ist darauf zu achten, dass Maschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind. Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten sowie Betankungen sind nur außerhalb des Wasserschutzgebiets oder auf

dafür vorgesehenen befestigten Flächen erfolgen. Dafür sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Auffangwanne, medienbeständige Folie mit Aufbordnung, Vollschauchsystem mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil, Betankung mit einer Anlage mit Totmannschaltung) zu treffen, die eine Kontamination des Untergrundes und der unmittelbaren Umgebung verhindern.

10.3.2

Treibstoffe, Öle, Fette etc. sind in abschließbaren Containern in Auffangwannen mit einem Volumen größer als das der gelagerten Stoffe zu lagern, sofern sie nicht doppelwandig und leakageüberwacht sind.

10.3.3

Sollten während der Bauphase wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel für eine fachgerechte Beseitigung sind stets bereitzuhalten. Dazu gehört auch die Vorhaltung geeigneter Behältnisse zur Zwischenlagerung verunreinigter Böden. Das Baustellenpersonal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren. Darüber hinaus ist der Verwahrort zu kennzeichnen.

10.3.4

Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sind arbeitstäglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte, die Kraftstoff-/Ölverluste aufweisen, sind bis zur Feststellung der Ursache bzw. deren Behebung unverzüglich aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen und gegen Tropfverluste zu sichern.

10.3.5

Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte sind an Wochenenden und bei längeren Arbeitsunterbrechungen (z.B. Feiertage, verlängerte Wochenenden) außerhalb des Wasserschutzgebietes oder auf einer befestigten, mineralölbeständigen und gegen oberflächlichen Ablauf gesicherten Fläche abzustellen.

10.3.6

Unter Baumaschinen/-fahrzeugen und Geräten, die nach Arbeitsende (in der Woche) am Einsatzstandort im Wasserschutzgebiet abgestellt werden, ist eine Auffangwanne oder eine medienbeständige Folie mit Aufbordnung zu platzieren.

10.3.7

Im Schadensfall mit wassergefährdenden Stoffen/Ölen/Kraftstoffen/Flüssigkeiten sind unverzüglich die Untere Wasserbehörde des Kreisausschusses Marburg-Biedenkopf (Fachdienst Wasser- und Bodenschutz) oder - soweit dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist - die nächste Polizeidienststelle und der Wasserversorger zu verständigen. Die Rufnummern der vg. Stellen sind gut sichtbar an jedem WEA-Standort vorzuhalten.

Der Genehmigungsinhaber/Bauherr bzw. Anlagenbetreiber hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass unverzüglich schadensmindernde Sofortmaßnahmen (z. B. Abtrag von augenscheinlich kontaminierten Böden) ergriffen werden.

11. Naturschutzrecht

11.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

11.1.1 Naturschutzfachliche Unterlagen

Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen. Bestandteil der Genehmigung werden folgende Antragsunterlagen:

- Landschaftspflegerische Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025)
- Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG, Repowering „Rauschenberg“, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025)
- Bodenkundliches Gutachten, Repowering „Rauschenberg“, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 14.01.2025)
- Faunistische Untersuchungen (Avifauna), Windenergievorhaben (Repowering) Standort Rauschenberg, erstellt vom Planungsbüro weluga-Umweltplanung (Stand: 20.09.2022)
- Ergänzende Erfassung und Bewertung der Groß- und Greifvögel, Windenergieprojekt „Rauschenberg“, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 19.12.2022)
- Faunistischer Fachbericht Chiroptera, Windenergieprojekt „Rauschenberg“, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 31.10.2023).

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

11.1.2 Kompensation

Es wird ein Biotopwertdefizit von insgesamt 163.105 Biotopwertpunkten (BWP) für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt. Durch die externen Kompensationsmaßnahmen M1, Nutzungsverzicht Wald (165.000 BWP) wird das ermittelte Biotopwertdefizit vollständig ausgeglichen. Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von 1.895 BWP, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

11.1.3 Anzeige Baubeginn

Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

11.1.4 Ersatzgeld Landschaftsbild

Es wird ein Ersatzgeld für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **159.894 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist vor Beginn der ersten in Natur und Landschaft eingreifenden Handlung (hierunter fallen bspw. auch Rodungs- und Erdbaumaßnahmen) zu zahlen und unter Angabe der Referenznummer **8951060251531407** und des Aktenzeichens **1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001** auf folgendes Konto zu überweisen:

HCC-HMUKLV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFXXX

11.1.5 Datenübermittlung

Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

11.1.6 ÖBB und BBB

Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen (vgl. Maßnahme VMK5).

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen.

Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags) zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren. Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie einer einschlägigen Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahmen zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache ggf. schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils in der Folgeweche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung über die durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

11.1.7 Beschränkung Rodungszeit (vgl. Maßnahme VMK3)

Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen (vgl. Maßnahme VMK3).

11.1.8 Schutzmaßnahmen Vegetation

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Baumaßnahmen bzw. der Fertigstellung der Windkraftanlagen zu beachten (vgl. Maßnahme V2).

11.1.9 Auspflockung Baufeld

Die gemäß dem Landschaftspflegerische Begleitplan Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 01 bis 05 sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Baufeldräumung im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

11.1.10 Begrenzung des Eingriffsbereiches mittels Barriere

Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025, vgl. Maßnahme V8), beantragten Eingriffsbereiche der WEA 01 bis 05 sind zwingend einzuhalten. Für die WEA im Offenland sind die Eingriffsbereiche vor Beginn der Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Baufeldräumung, und während der kompletten Bauphase dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen. Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 60 cm über Geländeoberkante (GOK) hoch sein und mindestens über eine waagerechte formstabile Verbindung verfügen. Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen. Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Baufeldräumung schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

11.1.11 Vermessung der Eingriffsflächen

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

11.2 Vorsorgender Bodenschutz

11.2.1 Zwischenlagerung Boden

Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen, hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager- / Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), zu erfolgen. Nur in den dargestellten Bereichen darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

11.2.2 Überschussmassen

Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windkraftanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

11.2.3 Herstellung Böschungen

Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie der Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

11.2.4 Hydraulische Bindemittel

Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

11.2.5 Bodenschonende Laufwerke

Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat vorab die

Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

11.2.6 Rückschreitender Ausbau

Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

11.2.7 Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit

Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

11.2.8 Arbeitsanweisung

Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs
- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit.

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

11.2.9 Lagerung Unter- und Oberboden

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

11.2.10 Zwischenbegrünung Bodenmieten

Bei einer Lagerdauer über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

11.2.11 Horizontweise Aus- und Wiedereinbau

Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

11.2.12 Fremdstoffe

Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen oder temporären Zuwegungen und Wendeplätzen der WEA 01 bis 05 sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus dem Baufeld zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

11.2.13 Rückbau der Anlagen

Wird der Betrieb der WEA 01 bis 05 nach 30 Jahren eingestellt bzw. der Betrieb des WEA 01 bis 05 oder einzelner WEA vor Ablauf der Betriebszeit (30 Jahre) dauerhaft eingestellt, sind diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich der kompletten Fundamente, zurückzubauen. Die für den Bau der WEA 01 bis 05 in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen. Die durch die WEA 01 bis 05 beanspruchte Fläche ist entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß

dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), herzustellen.

11.3 Besonderer Artenschutz

11.3.1 WEA 01

11.3.1.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme VMK2)

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 01 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

An der WEA 01 ist keine separate Messeinrichtung für den Niederschlag einzubauen. Es können die Daten der Messeinrichtung von WEA 04 zur Ermittlung der Abschaltzeiten für Fledermäuse übertragen werden.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 01 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.3.1.1.a technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 01 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 01 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11.3.1.2 Nachtbauverbot (vgl. Maßnahme VMK4)

Es wird folgendes Nachtbauverbot zum Schutz von Fledermäusen (vgl. Maßnahme VMK4) festgelegt:

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind in dem Zeitraum zwischen dem 1. April bis zum 31. Oktober im Bereich der WEA 01 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

11.3.1.3 Bauzeitenbeschränkung Bodenbrüter (vgl. Maßnahme VMK1)

Die Bauzeit im Baufeld der WEA 01 ist grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche bzw. von Bodenbrütern (10. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

Eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA 01 inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen von bodenbrütenden Arten befinden

und

1) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

oder

2) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung von Bodenbrütern nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die in Maßnahme VMK1 festgelegten Vergrämuungsmaßnahmen bis zum Beginn der Brutzeit ab Mitte März funktionsgerecht hergestellt sein. Alternativ ist auch die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache als geeignet anzusehen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 11.3.1.3 Alt. 1) oder 2) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 11.3.1.3 Alt. 1) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche bzw. von Bodenbrütern ausgeschlossen wird.

11.3.1.4 Baufeldfreimachung im Offenland (vgl. Maßnahme VMK1)

Die Maßnahme VMK1 (Bauzeitenbeschränkung Avifauna) ist ergänzend der Beschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), wie folgt umzusetzen:

Die Bauflächen der WEA 01 sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

11.3.1.5 Blühstreifen Bodenbrüter (vgl. Maßnahme CMK1)

Als Ausgleich für die durch das Bauvorhaben WEA 01 zu erwartenden Lebensraumverluste für Bodenbrüter ist diese Maßnahme gemäß Maßnahmenblatt CKM1 des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), umzusetzen.

Die Einsaat des Blühstreifens auf der Fläche:

Gemarkung Wolferode, Flur 1, Flurstück 25

ist als Frühljahrsaussaat (bis spätestens 30. April) oder als Herbstsaat (bis spätestens 30. September) vor Beginn der Baumaßnahmen, durchzuführen. Zeitgleich zu der Anlage der Blühfläche ist eine sich örtlich an die Blühflächen anschließende 3 m breite Schwarzbrache anzulegen. Die Anlage und Pflege der Blühstreifen sowie der Schwarzbrache ist gemäß den Vorgaben aus dem „Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ der Staatlichen Vogelschutzwarte (Versionsdatum: 27.11.2015) durchzuführen. Für die Einsaat der Blühstreifen ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Maßnahmenflächen ist untersagt.

Die CMK-Maßnahme ist für die gesamte Dauer der Bauphase funktionsfähig zu halten. Die oben genannte CMK-Maßnahmenfläche darf erst nach vollständigem Rückbau der für den Anlagenbau benötigten temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie temporäre Zuwegungen und Wendeplätze wieder in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung überführt werden.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 01 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme (erfolgreiches Aufwachsen der Saat)

11.3.2 WEA 02

11.3.2.1 **Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme VMK2)**

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 02 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

An der WEA 02 ist keine separate Messeinrichtung für den Niederschlag einzubauen. Es können die Daten der Messeinrichtung von WEA 04 zur Ermittlung der Abschaltzeiten für Fledermäuse übertragen werden.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 02 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.3.2.1.a technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 02 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 02 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11.3.2.2 **Nachtbauverbot (vgl. Maßnahme VMK4)**

Es wird folgendes Nachtbauverbot zum Schutz von Fledermäusen (vgl. Maßnahme VMK4) festgelegt:

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind in dem Zeitraum zwischen dem 1. April bis zum 31. Oktober im Bereich der WEA 02 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

11.3.2.3 Bauzeitenbeschränkung Bodenbrüter (vgl. Maßnahme VMK1)

Die Bauzeit im Baufeld der WEA 02 ist grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche bzw. von Bodenbrütern (10. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

Eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA 02 inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen von bodenbrütenden Arten befinden

und

1) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

oder

2) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung von Bodenbrütern nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die in Maßnahme VMK1 festgelegten Vergrämuungsmaßnahmen bis zum Beginn der Brutzeit ab Mitte März funktionsgerecht hergestellt sein. Alternativ ist auch die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache als geeignet anzusehen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 11.3.2.3 Alt. 1) oder 2) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 11.3.2.3 Alt. 1) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche bzw. von Bodenbrütern ausgeschlossen wird.

11.3.2.4 Baufeldfreimachung im Offenland (vgl. Maßnahme VMK1)

Die Maßnahme VMK1 (Bauzeitenbeschränkung Avifauna) ist ergänzend der Beschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), wie folgt umzusetzen:

Die Bauflächen der WEA 02 sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

11.3.2.5 Blühstreifen Bodenbrüter (vgl. Maßnahme CMK1)

Als Ausgleich für die durch das Bauvorhaben WEA 02 zu erwartenden Lebensraumverluste für Bodenbrüter ist diese Maßnahme gemäß Maßnahmenblatt CKM1 des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), umzusetzen.

Die Einsaat des Blühstreifens auf der Fläche:

Gemarkung Wolferode, Flur 1, Flurstück 25

ist als Frühljahrsaussaat (bis spätestens 30. April) oder als Herbstsaat (bis spätestens 30. September) vor Beginn der Baumaßnahmen, durchzuführen. Zeitgleich zu der Anlage der Blühfläche ist eine sich örtlich an die Blühflächen anschließende 3 m breite Schwarzbrache anzulegen. Die Anlage und Pflege der Blühstreifen sowie der Schwarzbrache ist gemäß den Vorgaben aus dem „Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ der Staatlichen Vogelschutzwarte (Versionsdatum: 27.11.2015) durchzuführen. Für die Einsaat der Blühstreifen ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Maßnahmenflächen ist untersagt.

Die CMK-Maßnahme ist für die gesamte Dauer der Bauphase funktionsfähig zu halten. Die oben genannte CMK-Maßnahmenfläche darf erst nach vollständigem Rückbau der für den Anlagenbau benötigten temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie temporäre Zuwegungen und Wendepunkte wieder in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung überführt werden.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 02 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme (erfolgreiches Aufwachsen der Saat)

11.3.3 WEA 03

11.3.3.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme VMK2)

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 03 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probetrieb.

b) Messung des Niederschlags

An der WEA 03 ist keine separate Messeinrichtung für den Niederschlag einzubauen. Es können die Daten der Messeinrichtung von WEA 04 zur Ermittlung der Abschaltzeiten für Fledermäuse übertragen werden.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 03 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.3.3.1.a technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 03 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 03 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11.3.3.2 Nachtbauverbot (vgl. Maßnahme VMK4)

Es wird folgendes Nachtbauverbot zum Schutz von Fledermäusen (vgl. Maßnahme VMK4) festgelegt:

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind in dem Zeitraum zwischen dem 1. April bis zum 31. Oktober im Bereich der WEA 03 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

11.3.3.3 Bauzeitenbeschränkung Bodenbrüter (vgl. Maßnahme VMK1)

Die Bauzeit im Baufeld der WEA 03 ist grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche bzw. von Bodenbrütern (10. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

Eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA 03 inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen von bodenbrütenden Arten befinden

und

1) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

oder

- 2) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung von Bodenbrütern nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die in Maßnahme VMK1 festgelegten Vergrämnungsmaßnahmen bis zum Beginn der Brutzeit ab Mitte März funktionsgerecht hergestellt sein. Alternativ ist auch die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache als geeignet anzusehen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 11.3.3.3 Alt. 1) oder 2) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 11.3.3.3 Alt. 1) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche bzw. von Bodenbrütern ausgeschlossen wird.

11.3.3.4 Baufeldfreimachung im Offenland (vgl. Maßnahme VMK1)

Die Maßnahme VMK1 (Bauzeitenbeschränkung Avifauna) ist ergänzend der Beschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), wie folgt umzusetzen:

Die Bauflächen der WEA 03 sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

11.3.3.5 Blühstreifen Bodenbrüter (vgl. Maßnahme CMK1)

Als Ausgleich für die durch das Bauvorhaben WEA 03 zu erwartenden Lebensraumverluste für Bodenbrüter ist diese Maßnahme gemäß Maßnahmenblatt CKM1 des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), umzusetzen.

Die Einsaat des Blühstreifens auf der Fläche:

Gemarkung Wolferode, Flur 1, Flurstück 25

ist als Frühljahrsaussaat (bis spätestens 30. April) oder als Herbstsaat (bis spätestens 30. September) vor Beginn der Baumaßnahmen, durchzuführen. Zeitgleich zu der Anlage der Blühfläche ist eine sich örtlich an die Blühflächen anschließende 3 m breite Schwarzbrache anzulegen. Die Anlage und Pflege der Blühstreifen sowie der Schwarzbrache ist gemäß den Vorgaben aus dem „Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ der Staatlichen Vogelschutzwarte (Versionsdatum: 27.11.2015) durchzuführen. Für die Einsaat der Blühstreifen ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Maßnahmenflächen ist untersagt.

Die CMK-Maßnahme ist für die gesamte Dauer der Bauphase funktionsfähig zu halten. Die oben genannte CMK-Maßnahmenfläche darf erst nach vollständigem Rückbau der für den Anlagenbau benötigten temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie temporäre Zuwegungen und Wendepätze wieder in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung überführt werden.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 03 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme (erfolgreiches Aufwachsen der Saat)

11.3.4 WEA 04

11.3.4.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme VMK2)

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 04 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 04 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 04 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.3.4.1.a technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 04 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 04 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11.3.4.2 Nachtbauverbot

Es wird folgendes Nachtbauverbot zum Schutz von Fledermäusen (vgl. Maßnahme VMK4) festgelegt:

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind in dem Zeitraum zwischen dem 1. April bis zum 31. Oktober im Bereich der WEA 04 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

11.3.4.3 Bauzeitenbeschränkung Bodenbrüter (vgl. Maßnahme VMK1)

Die Bauzeit im Baufeld der WEA 04 ist grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche bzw. von Bodenbrütern (10. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

Eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA 04 inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen von bodenbrütenden Arten befinden

und

- 1) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

oder

- 2) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung von Bodenbrütern nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die in Maßnahme VMK1 festgelegten Vergrämuungsmaßnahmen bis zum Beginn der Brutzeit ab Mitte März funktionsgerecht hergestellt sein. Alternativ ist auch die Anlage und der Erhalt einer Schwarzbrache als geeignet anzusehen.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 11.3.4.3 Alt. 1) oder 2) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 11.3.4.3 Alt. 1) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche bzw. von Bodenbrütern ausgeschlossen wird.

11.3.4.4 Baufeldfreimachung im Offenland (vgl. Maßnahme VMK1)

Die Maßnahme VMK1 (Bauzeitenbeschränkung Avifauna) ist ergänzend der Beschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), wie folgt umzusetzen:

Die Bauflächen der WEA 04 sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

11.3.4.5 Blühstreifen Bodenbrüter (vgl. Maßnahme CMK1)

Als Ausgleich für die durch das Bauvorhaben WEA 04 zu erwartenden Lebensraumverluste für Bodenbrüter ist diese Maßnahme gemäß Maßnahmenblatt CKM1 des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), umzusetzen.

Die Einsaat des Blühstreifens auf der Fläche:

Gemarkung Wolferode, Flur 1, Flurstück 25

ist als Frühljahrsaussaat (bis spätestens 30. April) oder als Herbstsaat (bis spätestens 30. September) vor Beginn der Baumaßnahmen, durchzuführen. Zeitgleich zu der Anlage der Blühfläche ist eine sich örtlich an die Blühflächen anschließende 3 m breite Schwarzbrache anzulegen. Die Anlage und Pflege der Blühstreifen sowie der Schwarzbrache ist gemäß den Vorgaben aus dem „Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ der Staatlichen Vogelschutzwarte (Versionsdatum: 27.11.2015) durchzuführen. Für die Einsaat der Blühstreifen ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Maßnahmenflächen ist untersagt.

Die CMK-Maßnahme ist für die gesamte Dauer der Bauphase funktionsfähig zu halten. Die oben genannte CMK-Maßnahmenfläche darf erst nach vollständigem Rückbau der für den Anlagenbau benötigten temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie temporäre Zuwegungen wieder in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung überführt werden.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 04 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme (erfolgreiches Aufwachsen der Saat)

11.3.5 WEA 05

11.3.5.1 Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse (vgl. Maßnahme VMK2)

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 05 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $< 6,0$ m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag $< 0,2$ mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

An der WEA 05 ist keine separate Messeinrichtung für den Niederschlag einzubauen. Es können die Daten der Messeinrichtung von WEA 04 zur Ermittlung der Abschaltzeiten für Fledermäuse übertragen werden.

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 05 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Ziffer 11.3.5.1.a technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 05 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 05 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

11.3.5.2 Nachtbauverbot

Es wird folgendes Nachtbauverbot zum Schutz von Fledermäusen (vgl. Maßnahme VMK4) festgelegt:

Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sind in dem Zeitraum zwischen dem 1. April bis zum 31. Oktober im Bereich der WEA 05 jegliche Bauarbeiten zu unterlassen. Der Einsatz von Bauscheinwerfern ist unzulässig.

Hinweis: Sollten zwingende Gründe bestehen, von diesen Vorgaben abzuweichen, obliegt es dem Genehmigungsinhaber dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis dieses Umstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen und eine Abweichung zu beantragen. Die Obere Naturschutzbehörde entscheidet sodann unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes, ob eine Abweichung zugelassen werden kann. Aus einer verspäteten Mitteilung resultierende monetäre Schäden verantwortet der Genehmigungsinhaber.

11.3.5.3 Bauzeitenbeschränkung Bodenbrüter (vgl. Maßnahme VMK1)

Die Bauzeit im Baufeld der WEA 05 ist grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit der Feldlerche bzw. von Bodenbrütern (10. April bis 31. August) zu beschränken.

Eine Ausnahme hiervon kann im Einzelfall durch die obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf schriftlichen Antrag hin zugelassen werden, wenn:

Eine vor Beginn der Baumaßnahmen flächendeckend durchgeführte Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA 05 inklusive eines 20 m -Abstandes um diese Flächen ergibt, dass sich auf der Untersuchungsfläche (Baufläche plus Pufferfläche von 20 m) keine Brutvorkommen von bodenbrütenden Arten befinden

und

1) mit den Baumaßnahmen bis zum Ablauf des auf den Untersuchungstag folgenden Tages begonnen wurde

oder

2) durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass eine Neuansiedelung von Bodenbrütern nicht stattfindet. Um dies sicherzustellen, müssen die in Maßnahme VMK1 festgelegten Vergrämuungsmaßnahmen bis zum Beginn der Brutzeit ab Mitte März funktionsgerecht hergestellt sein.

Das Ergebnis der flächendeckend durchgeführten Untersuchung ist in Form eines Berichts der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen ist abzustimmen. Der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist weiterhin unverzüglich mitzuteilen, ob nach Ziffer 11.3.5.3 Alt. 1) oder 2) dieser Nebenbestimmung vorgegangen werden soll.

Wird mit den Bauarbeiten nach Ziffer 11.3.5.3 Alt. 1) dieser Nebenbestimmung begonnen, sind diese so kontinuierlich durchzuführen, dass eine Neuansiedelung der Feldlerche bzw. von Bodenbrütern ausgeschlossen wird.

11.3.5.4 Baufeldfreimachung im Offenland (vgl. Maßnahme VMK1)

Die Maßnahme VMK1 (Bauzeitenbeschränkung Avifauna) ist ergänzend der Beschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), wie folgt umzusetzen:

Die Bauflächen der WEA 05 sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar von Vegetation frei zu machen. Eine hiervon abweichende Baufeldfreimachung ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Durchführung abzustimmen.

11.3.5.5 Blühstreifen Bodenbrüter (vgl. Maßnahme CMK1)

Als Ausgleich für die durch das Bauvorhaben WEA 05 zu erwartenden Lebensraumverluste für Bodenbrüter ist diese Maßnahme gemäß Maßnahmenblatt CKM1 des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), umzusetzen.

Die Einsaat des Blühstreifens auf der Fläche:

Gemarkung Wolferode, Flur 1, Flurstück 25

ist als Frühljahrsaussaat (bis spätestens 30. April) oder als Herbstsaat (bis spätestens 30. September) vor Beginn der Baumaßnahmen, durchzuführen. Zeitgleich zu der Anlage der Blühfläche ist eine sich örtlich an die Blühflächen anschließende 3 m breite Schwarzbrache anzulegen. Die Anlage und Pflege der Blühstreifen sowie der Schwarzbrache ist gemäß den Vorgaben aus dem „Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ der Staatlichen Vogelschutzwarte (Versionsdatum: 27.11.2015) durchzuführen. Für die Einsaat der Blühstreifen ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den Maßnahmenflächen ist untersagt.

Die CMK-Maßnahme ist für die gesamte Dauer der Bauphase funktionsfähig zu halten. Die oben genannte CMK-Maßnahmenfläche darf erst nach vollständigem Rückbau der für den Anlagenbau benötigten temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie temporäre Zuwegungen wieder in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung überführt werden.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 05 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Maßnahme (erfolgreiches Aufwachsen der Saat)

VI. Hinweise

1. Bauordnungsrecht

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Bei der Schnittgrößenermittlung für den Ermüdungssicherheitsnachweis sind die Anforderungen der Nr. 9.6.1 der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Stand-sicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012- Korrigierte Fas-sung März 2015, zu beachten.

2. Immissionsschutzrecht

Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Nach § 15 Absatz 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht bean-tragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 ge-nannte Schutzgüter auswirken kann.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustel-len, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Absatz 3 BImSchG).

Das gilt auch für die zurückzubauenden Altanlagen.

2.1 Schall

Die Schallimmissionsprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro I17-Wind GmbH & Co. KG mit der Berichtsnummer I17-SCH-2023-021 Rev.03 am 16. November 2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

Alternativ zu den in Abschnitt V Ziffern 4.1.1 bis 4.1.5 genannten Betriebsmodi PO7200, SO1, SO2, SO3 und SO4 können die Anlagen W1, W2, W3, W4 und W5 auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richt-linie messtechnisch nachgewiesene, Oktavschallleistungspegel ($Le_{okt,max}$) bzw. Schall-leistungspegel (Le_{max}) hervorruft.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage W1-W5 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirken-den Anlagen, für die die TA Lärm gilt, zulässig. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

Immissionsort		Immissions-richtwert Nachts	Gebiets-ein-stufung	Zusatz-be-lastung	Gesamt-be-lastung
IO 1	Niedlingsmühle 1, Rau-schenberg	45 dB(A)	Außenbe-reich	43,7 dB(A)	45 dB(A)

IO 2	Zur Brückwiese 6, Rauschenberg	45 dB(A)	Außenbereich	40,3 dB(A)	40 dB(A)
IO 3	Am Eichwald 6, Rauschenberg	45 dB(A)	Außenbereich	40,9 dB(A)	41 dB(A)
IO 4	Zur Seilbach 18, Rauschenberg	40 dB(A)	WA	35,5 dB(A)	36 dB(A)
IO 5	Am Lehmenrain 17, Stadtallendorf	45 dB(A)	Außenbereich	41,0 dB(A)	41 dB(A)
IO 6	Am Mühlengraben, Stadtallendorf	40 dB(A)	WA	38,6 dB(A)	39 dB(A)
IO 7	Auf der Trift 25, Rauschenberg	40 dB(A)	WA	40,4 dB(A)	41 dB(A)
IO 8	In der Lück 9, Rauschenberg	45 dB(A)	Außenbereich	38,9 dB(A)	40 dB(A)
IO 9	Am Eichfeld 10, Rauschenberg	45 dB(A)	MI	38,5 dB(A)	40 dB(A)
IO 10	Petersburg 39, Wohratal	45 dB(A)	Außenbereich	36,4 dB(A)	40 dB(A)
IO 11	Unter den Kroh-Gärten 27, Wohratal	40 dB(A)	WA	37,1 dB(A)	40 dB(A)
IO 12	Lindenweg 16, Wohratal	40 dB(A)	WA	36,4 dB(A)	38 dB(A)
IO 13	Gendalweg 44, Wohratal	35 dB(A)	WR	28,5 dB(A)	29 dB(A)

2.2 Schatten

Die Schattenwurfprognose, aufgestellt durch das Gutachterbüro I17-Wind GmbH & Co. KG mit der Berichtsnummer I17-SCHATTEN-2023-020 Rev.01 am 30. Mai 2023, ist Bestandteil der Genehmigung.

3. Grundwasserschutz

Sofern eine von den Antragsunterlagen abweichende Gründung der Bauwerke erforderlich wird, ist die geplante Ausführung mit Baugrundgutachten und das angepasste hydrogeologische Gutachten dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat

41.1, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zur Beurteilung vorzulegen. In diesem Zusammenhang können weitere Auflagen zum Grundwasserschutz notwendig werden, ggf. kann dies zur Ablehnung des Vorhabens an dem vorgesehenen Standort führen.

Eine geplante Änderung ist zudem immissionsschutzrechtlich nach § 15 BImSchG anzuzeigen bzw. ggf. nach § 16 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Die Einhaltung der in Abschnitt V Ziffer 10 genannten Anforderungen wird auch für die übrigen WEA in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbands Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) empfohlen.

Die sonstigen Verbote der Schutzgebietsverordnung sowie die geltenden Regeln der Technik (DIN-Vorschriften sowie Richtlinien und Regelwerke anerkannter Fachverbände) sind einzuhalten.

Darüber hinaus wird empfohlen die Anforderungen des Merkblattes Nr. 1.2/8 (Stand: August 2012) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ zu berücksichtigen.

4. Oberflächengewässer

Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand des o.g. Verfahrens. Sollten hierdurch Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen oder amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete berührt werden (bspw. der Josbach), so ist eine gesonderte wasserrechtliche Zulassung bei der zuständigen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 41.2, Marburger Str. 91, 35396 Gießen, zu beantragen. In diesem Falle empfiehlt das Dezernat 41.2 eine vorherige Abstimmung.

5. Wassergefährdende Stoffe

5.1 Besorgnisgrundsatz

Die mit den Windenergieanlagen betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat der Betreiber dieser Anlagen sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind. Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird besonders hingewiesen. Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Anlagen unterliegen vollständig der Betreiberverantwortung.

5.2 Überwachungsgebot, Rückhaltegebot

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen, und austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

5.3 Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe

Gemäß § 24 Abs. 2 AwSV hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Landkreises) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

6. Nachsorgender Bodenschutz und Altlasten

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächen-datei nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbe-register) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Stadt Rauschenberg einzuholen.

7. Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

8. Straßenrecht

Der Straßenbaulastträger sowie Hessen Mobil und dessen Bedienstete sind von Schadens- und Haftungsansprüchen Dritter, die auf die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau der beantragten Anlagen zurückgeführt werden können, freizustellen (Verursacherprinzip gem. BGB).

Die äußere verkehrliche Erschließung der geplanten Windenergieanlagen ist über die B 3 vorgesehen. Für die Einrichtung und Nutzung von Zufahrten zur B 3 ist eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 8a i.V.m. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bei Hessen Mobil

Straßen- und Verkehrsmanagement, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, zu beantragen. Bauliche Veränderungen im Bereich der B 3 dürfen nur mit dieser Erlaubnis und unter Beteiligung der Straßenmeisterei erfolgen.

Es wird empfohlen, rechtzeitig mit der Zentrale von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, Fachdezernat Großraum- und Schwertransporte, zu klären, wie die weiträumige Abwicklung notwendiger Sondertransporte über vorhandene klassifizierte Straßen im Zuständigkeitsbereich ohne besondere zusätzliche Maßnahmen erfolgen kann.

Für Leitungen, die die Parzelle einer klassifizierten Straße im Zuständigkeitsbereich von Hessen Mobil in Anspruch nehmen müssen, sind Gestattungsverträge mit Hessen Mobil abzuschließen.

9. Abfallrecht

9.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

9.1.1

Nähere Informationen zu Abfällen finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger>.



9.1.2

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichtigen Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (<https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-news/ersatzbaustoffverordnung>).



Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwur-

zelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

9.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen

9.2.1

Sofern im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen anfallende Abfälle (z.B. Erdaushub) nicht unmittelbar im Baustellenbereich zur Abholung bereitgestellt werden können, ist für die zeitweilige Lagerung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich, sofern die Lagerkapazität 100 t nicht gefährliche Abfälle oder 30 t gefährliche Abfälle erreicht oder übersteigt.

Gleiches gilt für die vorgesehene Zerkleinerung von mineralischen Abfällen. Diese ist nur am Ort der Abfallentstehung nach BImSchG genehmigungsfrei möglich.

9.2.2

Da mineralische Bauabfälle vor Ort mittels mobiler Aufbereitungsanlage behandelt werden sollen, sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten. Insbesondere ist ein Eignungsnachweis zu erstellen bzw. zu aktualisieren (§ 5 Abs. 1 ErsatzbaustoffV) sowie eine Anzeige bei der zuständigen Abfallbehörde zu stellen (§ 5 Abs. 6 ErsatzbaustoffV). Mineralische Ersatzbaustoffe dürfen erst dann in Verkehr gebracht oder selbst genutzt werden, wenn der Betreiber der Aufbereitungsanlage das Prüfzeugnis über den erbrachten Eignungsnachweis von der Überwachungsstelle erhalten hat (§ 5 Abs. 5 ErsatzbaustoffV). Auf die Infoblätter unter <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> wird hingewiesen.

9.2.3

Für die Verwendung des Recyclingschotters im Rahmen der Baumaßnahmen gelten die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV). RC-Material darf nur verwendet werden, wenn dies nach EBV für die jeweilige Einbauweise zulässig ist. Auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet wird hingewiesen.

9.2.4

Weitere Details zur Einstufung und Entsorgung von Bauabfällen sind dem Merkblatt der Regierungspräsidien in Hessen „Entsorgung von Bauabfällen“ (Stand: 01. September 2018) zu entnehmen (https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/Bau-merkblatt_2015-12-10.pdf).

9.2.5

Sollte im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA im Rahmen geplanter forstwirtschaftlicher Tätigkeiten der Einsatz/die Verwertung von Kompost oder Kompost-Erden-Gemischen (sog. Mutterbodenersatz) i. S. d. § 2 BioAbfV vorgesehen

sein, bedarf dies gemäß § 6 Abs. 3 BioAbfV im Falle der Aufbringung auf forstwirtschaftlich genutzte Böden der Zustimmung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. Zuständige Behörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2, zuständige Forstbehörde im Sinne der Zuständigkeitsregelung ist das Dezernat 53.1 als Obere Forstbehörde. An dieser Stelle wird jetzt schon darauf hingewiesen, dass eine derartige Kompostverwertung nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig ist.

10. Naturschutzrecht

Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

In den Nebenbestimmungen der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Abschnitt V.9.3 -Naturschutzrecht-) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

1. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).
2. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.
3. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemаниpulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.
4. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.
5. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.
6. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020)
7. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023
8. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023

11. Landwirtschaft

11.1

Die Grundstückseigentümer und die Bewirtschafter der betroffenen Fläche sind frühzeitig über das Bauvorhaben zu informieren und mit einzubeziehen. Unter anderem um eventuell förderrechtliche Aspekte im Rahmen des Gemeinsamen Antrags und der Förderung im Rahmen der Hessischen Agrarumweltmaßnahmen zu berücksichtigen.

11.2

Während der Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen von landwirtschaftliche Betriebsabläufe zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die Bestell- und Erntephasen. Demzufolge sind Bautätigkeiten sowie die notwendigen technischen Erschließungen in enger Abstimmung mit dem Ortslandwirt bzw. den betroffenen Bewirtschaftern vorzunehmen.

11.3

Eine Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist während der gesamten Baumaßnahme zu gewährleisten. Dementsprechend ist das landwirtschaftliche Wegenetz vor allem in Ernte- und Bestellphasen für landwirtschaftliche Zwecke offen zu halten.

11.4

Die betroffene Ackerfläche sollte aus Gründen des Bodenschutzes nur bei trockenen Bodenverhältnissen befahren werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden und verweise auf die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG.

11.5

Baustellenbedingte Schäden am landwirtschaftlichen Wegenetz sind nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Bauträger zu beseitigen.

11.6

Beschädigte oder durch die Baumaßnahme entfernte Grenzmarken bzw. Grenzsteine sind unverzüglich wiederherzustellen.

VII. Begründung

1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik mit der Angabe der Rechtsgrundlagen, der Anlagenabgrenzung, der Beschreibung des Genehmigungsverfahrens sowie der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BImSchV.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b Abs. 2 BImSchG und i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- u. -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1, 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand

Die Firma EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG hat erstmals am 25.08.2023, eingegangen am 30.08.2023, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 5 Windenergieanlagen des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7,2 MW in der Stadt Rauschenberg, Gemarkungen Ernsthäusen und Josbach, nach § 16b BImSchG als Repoweringvorhaben beantragt. Die vom Rotor überstrichene Fläche der WEA 5 betrifft außerdem Flurstücke in der Gemarkung Wolferode der Stadt Stadtlendorf.

Daraufhin wurde vom Regierungspräsidium Gießen das Genehmigungsverfahren unter der Bezeichnung „Repowering *WP Rauschenberg*“ unter dem Aktenzeichen RPGI-43.1-53e1740/1-2023/1 (alt) bzw. 1060-43.1-53-a-1740-07-00001#2023-00001 (neu) eingeleitet.

Die zu errichtenden Anlagen ersetzen im Rahmen des Repowerings nach § 16b BImSchG die mit Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 26.07.2005, Az. IV/MR 43.1 53e621 Henkel-Rauschenberg 1/05, genehmigten fünf Windenergieanlagen des

Typs Frisia F 56 mit einer Nabenhöhe von 70 m, einem Rotordurchmesser von 56 m, einer Gesamthöhe von 98 m und einer Nennleistung von 0,85 MW.

Gemäß § 16b Abs. 2 BImSchG umfasst das Repowering den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und -geräten zum Austausch von Kapazität oder zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage, unabhängig vom Umfang der baulichen Größenunterschiede, der Leistungssteigerungen oder der Veränderungen der Anlagenanzahl im Verhältnis zur Bestandsanlage. Bei einem vollständigen Austausch der Anlage sind zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen folgende Anforderungen einzuhalten:

1. die neue Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Bei dem vorliegenden Antrag, der den vollständigen Austausch der Anlagen zum Gegenstand hat, sind diese Voraussetzungen erfüllt.

Die neuen Anlagen werden innerhalb von 24 Monaten nach Unterschrift des Kaufvertrags von Anlagenhersteller geliefert. Das hat die Vestas Wind Systems A/S als Anlagenhersteller der Antragstellerin bestätigt. Der Beginn der Errichtung der Anlagen ist im Jahr 2026 vorgesehen. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich maximal 18 Monate.

Der größte Abstand zwischen einer Bestandsanlage und einer neuen Anlage beträgt mit ca. 228 m das 0,8-fache der Gesamthöhe der neuen Anlage (WEA 2).

Die Betreiberin der Altanlagen EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG) ist nicht identisch mit der Antragstellerin der Neuanlagen (EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG). Die Antragstellerin der Neuanlagen hat den Nachweis erbracht, dass die Betreiberin der Bestandsanlagen mit dem Repowering einverstanden ist und auf Aufforderung durch die Antragstellerin die Bestandsanlagen außer Betrieb nehmen und zurückbauen wird (§ 16b Abs. 10 BImSchG).

Gegenstand dieses Bescheids ist die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der 5 Neuanlagen. Der Abbruch bzw. Rückbau der Altanlagen ist nicht Gegenstand dieses Bescheids.

Die Anlagenabgrenzung der Anlage zur Nutzung von Windenergie umfasst entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben der Windenergieanlage selbst die Baustellen- und Wartungseinrichtungen, kurze Stichwege, sowie die Lager-, Kranstell- und Montageflächen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen unter Abschnitt IV.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16) und die Kabeltrasse bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages

nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung. Für diese Vorhaben sind vom Antragsteller gesonderte Genehmigungen einzuholen. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der gleichfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung ist. Für diese Maßnahme ist zu gegebener Zeit ebenfalls eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

Beantragt wurden neben den o.g. Anlagenbestandteilen auch die zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit erforderlichen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie zwei Löschwasserezisternen.

4. Verfahrensablauf

Folgende Behörden/Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, denkmalschutzrechtlicher, wasserrechtlicher und brandschutztechnischer Belange,
- der Magistrat der Stadt Rauschenberg hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hinsichtlich planungsrechtlicher Belange,
- das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange,
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Dillenburg hinsichtlich straßenrechtlicher Belange,
- das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kampfmittelräumdienst, hinsichtlich sicherheitsrechtlicher Belange von Kriegseinwirkung,
- der Deutsche Wetterdienst in Offenbach hinsichtlich möglicher Beeinträchtigung des Wetterradars
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen – hessenARCHÄOLOGIE sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege – in Marburg für denkmalschutzrechtliche Belange sowie

die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen:

- Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Dezernat 31 hinsichtlich regional- und raumordnungsrechtlicher sowie hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- Dezernat 41.1 hinsichtlich des Grundwasserschutzes,

- Dezernat 41.2 hinsichtlich des Schutzes der oberirdischen Gewässer,
- Dezernat 41.4 hinsichtlich wasserrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen,
- Dezernat 42.1 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
- Dezernat 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange und Altablagerungen,
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 44.1 hinsichtlich bergrechtlicher Belange,
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich waldrechtlicher Belange

Die Nachbargemeinde Wohratal wurde über den Antrag informiert.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachbehörden und –stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die jeweils von der Genehmigungsbehörde an den Antragsteller gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden in mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht.

Die Prüfung der Anwendung des § 6 WindBG ergab, dass die Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind:

1. Die beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiets 3108 und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.
2. Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.
3. Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Der Antragsteller hat die Grundstücke, auf denen die Windenergieanlagen errichtet werden sollen, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert.

Die Anwendung wurde seitens der Genehmigungsbehörde am 12.08.2024 bestätigt.

Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und

abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Mit Schreiben vom 25.06.2024 informierte die Antragstellerin über die Umfirmierung der Gesellschaft. Die EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG übernimmt den Antrag von der EE Windpark Sonnblick GmbH & Co. KG und ist damit Antragstellerin. Die Firmenanschrift lautet fortan

EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG, Dieselstraße 4, 25813 Husum.

Im Zuge der Anhörung zum Entwurf der Genehmigung informierte die Antragstellerin über den aktuellen Firmensitz gemäß Handelsregister (bei unveränderter Firmenbezeichnung):

Schicklerstraße 5-7, 10179 Berlin

Die Verfahrensfrist von drei Monaten, innerhalb der die Behörde über den Antrag zu entscheiden hat, begann gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 Alt. 2 der 9. BlmSchV am 09.07.2024. Damit wäre spätestens bis 09.10.2024 über den Antrag zu entscheiden gewesen. Mit Schreiben vom 04.12.2024 wurde gem. § 10 Abs. 6 a Satz 2 BlmSchG die Verfahrensfrist um drei Monate bis zum 09.01.2025 verlängert. Anschließend ist mit Schreiben vom 23.12.2024 gem. § 10 Abs. 6 a Satz 4 BlmSchG die Antragstellerin um Zustimmung zur Verlängerung der Verfahrensfrist bis zum 09.04.2025 gebeten worden. Die Zustimmung ist von der Antragstellerin bis zum 28.03.2025 erteilt worden.

Die Vollständigkeit des Antrags wurde am 05.02.2025 bestätigt.

Das Genehmigungsverfahren für den geänderten Antrag wurde nach § 16b i. V. m. § 19 BlmSchG als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Unter der Beteiligung der betroffenen Fachbehörden und -stellen wurde geprüft, ob das Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt.

Auch nach Feststellung der Vollständigkeit kam es noch zu Nachforderungen von Fachbehörden im Rahmen der materiellen Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Hierzu mussten noch Unterlagen ergänzt werden. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen wurden von der Antragstellerin zuletzt am 25.04.2025 nachgereicht.

Vor Erlass des Bescheides wurde der Antragstellerin gemäß § 28 Abs. 1 des Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) mit Schreiben vom 18.03.2025 die Gelegenheit gegeben sich zu den für diese Genehmigung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hier-von machte die Antragstellerin mit Schreiben vom 02.04.2025 Gebrauch. Die einzelnen Punkte wurden in Rücksprache mit den jeweils betroffenen Fachbehörden erörtert. Den Vorschlägen der Antragstellerin konnte zum Teil gefolgt werden, anderen Einwänden

wurde begründet entgegengetreten. Die abgestimmten Änderungen fanden Eingang in den Genehmigungsbescheid.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG sichergestellt werden können.

Gemäß § 16b Abs. 1 BImSchG waren nur die Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlagen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können. Dies gilt gemäß § 16b Abs. 4 BImSchG nicht für die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, der Belange des Arbeitsschutzes und des Rechts der Natura-2000-Gebiete.

Zudem waren die Anforderungen nach § 16b Abs. 2 BImSchG zu prüfen (siehe oben unter VII.3).

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

5.1 Regionalplanung

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 31 -Regionalplanung- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und nach der Genehmigung durch die Landesregierung mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich, auch wenn sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2017 ergeben haben.

Über die dort festgelegten Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE) wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen auf der regionalen Planungsebene koordiniert und gesteuert. Die über den Teilregionalplan hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt. Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der

Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten VRG WE stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten liegen.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in den *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen. Die beantragten fünf Anlagenstandorte liegen im VRG WE Nr. 3108 des TRPEM 2016/2020 bzw. sind diesem unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten regionalplanerischen Unschärfe zuzuordnen. Damit entsprechen die Anlagenstandorte der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020.

Die ausgewiesenen VRG WE sollen möglichst effizient genutzt werden (vgl. Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020). Die geplante Anlagenkonfiguration folgt diesem Grundsatz vollumfänglich. Im Ergebnis wird das VRG WE 3108 bestmöglich ausgeschöpft.

Das Vorhaben ist ausschließlich im Offenland geplant. Eingriffe in den Wald (*VRG für Forstwirtschaft*) sind nicht vorgesehen. Dementsprechend sind der Plansatz 2.2-2 (Z) TRPEM 2016/2020 und Plansatz 6.4-1 (Z) RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020, nicht berührt.

Das Vorhaben überlagert ein *Vorranggebiet für Landwirtschaft (VRG LW)* und ein *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (VBG GWS)* des RPM 2010. Die Planfestlegungen des RPM 2010 wurden bereits bei der Festlegung der VRG WE im TRPEM geprüft. Die Betroffenheit des *VRG LW* bzw. *VBG GWS* steht einer Umsetzung des Vorhabens nicht entgegen. Hinsichtlich der Lage innerhalb des VBG GWS ist anzumerken, dass eine Gefährdung des Grundwassers durch eine dem Stand der Technik entsprechende Bauausführung unter Beachtung von Schutzvorkehrungen ausgeschlossen werden kann. Die Flächeninanspruchnahme des *VRG LW* ist mit dem Plansatz 6.3-1 (Z) RPM 2010 vereinbar.

Schutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der (unvermeidbare) Eingriff in das Landschaftsbild wird monetär, durch Zahlung eines Ersatzgeldes, kompensiert. Eingriffe in Natur und Landschaft sollen zudem durch den Abbau von 5 Bestandsanlagen so weit wie möglich kompensiert werden. Dem Vorgehen wird aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt.

5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen bestehen aus Sicht der vom Dezernat 31 -Bauleitplanung- des Regierungspräsidiums Gießen zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Maßgebend für eine planungsrechtliche Beurteilung ist die Lage der geplanten 5 Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie gemäß TRPEM 2016/2020. Die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ist in den Vorranggebieten zulässig und hat Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen.

Bei den geplanten Windenergieanlagen handelt es sich um Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als so genannte privilegierte Anlagen im Außenbereich zulässig sind, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Rauschenberg sowie der Teilregionalplan-Energie 2016/202 stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Erschließung ist über vorhandene und auszubauende Wegeverbindungen sichergestellt.

Abschließend kann festgestellt werden, dass dem Vorhaben keine planungsrechtlichen und bauleitplanerischen Bedenken entgegenstehen.

Die Stadt Rauschenberg hat unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen erteilt.

Die Stadt Stadtallendorf hat unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen erteilt.

5.3 Bauordnungsrecht

Laut Stellungnahme der Unteren Bauaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 24.02.2025 bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V.2 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 HBO wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Unterschreitungen der nach § 6 Abs. 5 Hessischer Bauordnung (HBO) erforderlichen Abstandsflächen für die WEA zu den Nachbargrenzen verschiedener Flurstücke werden gemäß § 53 Abs. 2 HBO als Erleichterung zugelassen.

Die Baugenehmigung erlischt gem. § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu stellen (siehe auch Hinweis VI.1).

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 maßgeblich.

Nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO wird eine Windenergieanlage als Sonderbau eingeordnet.

Grundlage der Prüfung ist auch die „Richtlinie für Windenergieanlagen: Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, Ausgabe Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015, (DIBt-Richtlinie für WEA).

Der Ausbau der Zuwegung bedarf nach Nr. 11.6 der Anlage zur HBO ebenso wie die Baustelleneinrichtung nach Nr. 11.9 der Anlage zur HBO keiner separaten Baugenehmigung.

Die Windkraftanlagen werden mit automatischen Eiserkennungs- und Abschaltssystemen ausgestattet. Dies entspricht dem Stand der Technik.

Die in Abschnitt V Ziffer 2.1 aufgeführte Bedingung ist erforderlich, weil nur dadurch die Standsicherheit der Neuanlagen gewährleistet werden kann. Im Standorteignungsgutachten der neuen Anlagen wurden die Bestandsanlagen nicht berücksichtigt. Die Geländeoberfläche, die durch die Bestandsanlagen wesentlich beeinflusst wird, hat im Gutachten wesentliche Auswirkungen. Da dieser Effekt nicht geprüft wurde, müssen die Bestandsanlagen vor Inbetriebnahme der Neuanlagen komplett zurückgebaut werden.

Die in Abschnitt V Ziffer 2.2 aufgeführte Bedingung ist erforderlich, weil nur dadurch die Standsicherheit der Neuanlagen gewährleistet werden kann. Zum Zeitpunkt der Genehmigung wurde noch keine Typenprüfung vorgelegt. Die Standsicherheit ist damit nicht nachgewiesen. Die Genehmigung ergeht daher unter der aufschiebenden Bedingung, dass rechtzeitig vor Baubeginn der von einer anerkannten Prüfstelle für Windenergieanlagen geprüfte vollständige Standsicherheitsnachweis mit allen gemäß der Typenprüfung mitgeltenden erforderlichen gutachterlichen Stellungnahmen vorzulegen ist. Ohne diesen Nachweis dürfen die Anlagen nicht errichtet werden.

Die sonstigen in Abschnitt V Ziffer 2 gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windkraftanlagen, die z. B. auch die wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlagen weiterhin gegeben ist. Welche Anforderungen an einen Sachverständigen für Windenergieanlagen zu stellen sind, regelt die o.g. Richtlinie für Windenergieanlagen.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 27.08.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich - wurden beachtet. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000 berechnet und festgesetzt.

Die Nebenbestimmungen hierzu stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

5.3.1 Optisch bedrängende Wirkung

Gemäß § 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe in diesem Sinne ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors (Gesamthöhe). Die geplanten Anlagen haben jeweils eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) von 285 m. Die zweifache Höhe der Windenergieanlagen entspricht somit 570 m. Die nächstgelegene Anlage (WEA 1) hat einen Abstand von ca. 656 m zur nächsten Wohnbebauung (Rauschenberg, Niedlingsmühle -außenliegend).

Der Abstand der WEA 1 bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken beträgt demnach ca. das 2,3-fache der Gesamthöhe. Besondere örtliche Gegebenheiten, die die optisch bedrängende Wirkung verstärken, sind nicht zu erkennen. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

5.4 Brandschutz und Gefahrenabwehr

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich unter Beachtung der unter Ziffer V.2.25 dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, vom 18.02.2025 hervor.

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), sowie die vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere die technischen Beschreibungen der Anlagen sowie das Brandschutzkonzept mit der Nummer 2798-1/cg vom 25.07.2023 (zuletzt geändert am 20.12.2023) des Büros Thomas Hankel, Software Center 1, 35037 Marburg, und das generische Brandschutzkonzept mit dem Zeichen IS-ESM 4-MUC/wi des TÜV Süd vom 31.05.2022. Herangezogen wird weiterhin das „Merkblatt Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO.

Bei Bränden von Windenergieanlagen (WEA) besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit, eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellst möglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine Brandbekämpfung im Turmfuß ist durch die Feuerwehr möglich.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen und automatische Löscheinrichtungen verbaut.

Die Windenergieanlagen befinden sich stehen in der Nähe des Waldgebietes und liegen somit in einem Waldbrand gefährdetem Bereich. Zur Erstversorgung ist eine ausreichende Löschwassermenge vorzuhalten.

Im Kapitel 16 des Antrags werden ein Brandschutzkonzept und ein generisches Brandschutzkonzept vorgelegt. Diese Gutachten werden von der angehörten Fachbehörde an-

erkannt. Die darin enthaltenen Anforderungen sind konsequent umzusetzen. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind zwei Löschwasserzisternen mit jeweils 48 m³ Volumen neu zu installieren. Zusätzlich kann eine in Ernsthausen bereits vorhandene Löschwasserzisterne (70 m³ Volumen) im Brandfall mit genutzt werden. Es liegt ein Nutzungsvertrag zwischen der Stadt Rauschenberg als Eigentümerin der Zisterne und der EE Repowering Sonnblick GmbH & Co. KG vor, in dem die Instandhaltung und das Wiederbefüllen nach einer Wasserentnahme geregelt werden.

Zur Sicherstellung der brandschutzrechtlichen Anforderungen sind die formulierten Auflagen erforderlich. Sie stützen sich auf die o.g. gesetzlichen Grundlagen und dienen der Umsetzung des „Merkblatts Windenergieanlagen“ des Fachausschusses Brandschutz beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport.

5.5 Denkmalschutz

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf und der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Fachabteilung hessenARCHÄOLOGIE und Fachabteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege) bestehen gegen dieses Vorhaben keine Bedenken.

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Außenstelle Marburg. Es liegt weder für Bodendenkmäler noch für Bau- oder Kleindenkmäler ein Genehmigungserfordernis nach § 18 Absatz 2 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vor.

5.6 Immissionsschutzrecht

Laut Stellungnahme des Dezernats 43.1 -Immissionsschutz- des Regierungspräsidiums Gießen bestehen gegen das Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt V.4 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

5.6.1 Schutz und Vorsorge – Schall

Die Auflagen in Ziffer V.4.1 dienen der Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und damit der Gewährleistung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG.

5.6.1.1 Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis: Die Prüfung durch die Fachbehörde hat ergeben, dass die Anforderungen an die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlagen unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung Nr. 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden. Für den Immissionsort IO 7 wurde eine Prüfung der genannten Regelung durchgeführt. Die Regelung ist hier anzuwenden, da sich durch die gegebene Vorbelastung und die hinzutretende Zusatzbelastung in der Gesamtbelastung eine dauerhafte

Überschreitung von maximal 1 dB(A) ergibt, welche durch die Emissionsbegrenzung der Nebenbestimmung unter Abschnitt V Ziffern 4.1.1 bis 4.1.5 dauerhaft sichergestellt werden kann. Ein atypischer Fall, durch den von der Anwendung der Regelung abgewichen werden müsste, liegt hier nicht vor.

Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs wurden nicht zum Ansatz gebracht. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt die neuen Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

5.6.1.2 Einstufung Immissionsorte

Alle potentiellen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend Ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Städte und Gemeinden berücksichtigt.

Es wurden Immissionsorte geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

Verzicht auf Bildung einer Gemengelage

Für den Immissionsort IO13 könnte eine „Quasi – Gemengelagebildung“ analog zur 6.7 TA Lärm durchgeführt werden. Die Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienenden Gebieten, welche an den Außenbereich grenzen, wird in der 6.7 der TA Lärm nicht geregelt. Jedoch kann durch die privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB der Außenbereich mit einer gewerblichen Nutzung gleichgesetzt werden, sodass es zu einer wie in 6.7 TA Lärm beschriebenen Konfliktsituation zwischen zum Wohnen dienendem Gebiet und gewerblich genutztem Gebiet kommt. Die Rechtsprechung schränkt den Schutzanspruch von Anwohnern ein, deren Gebäude sich in reinen Wohngebieten „am Rand zum Außenbereich“ befinden (s. hierzu VGH Kassel, Urt. v. 30.10.2009, Az.: 6 B 2668/09; VG Arnsberg, Urt. v. 17.06.2010, Az.: 7 K 1932/08; VG Gießen, Beschl. v. 25.03.2011, Az.: 8 L 50/11.GI und VG München, Urteil vom 13.11.2014 Az.: M 11 K 13.224).

Zusammenfassend wird dabei darauf abgestellt, dass der Schutzanspruch des Eigentümers eines an den Außenbereich grenzenden Grundstücks in Ortsrandlagen gegen im Außenbereich an sein Grundstück heranrückende Vorhaben, die dort nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert zulässig sind (hier: WEA), und gegen von solchen Vorhaben auf ein Grundstück einwirkende Beeinträchtigungen (z.B. Lärmimmissionen) gemindert ist. Bei Grundstücken am Rand des Außenbereichs muss sich der Bewohner mit Rücksicht auf die besondere Lage des Grundstücks auf Veränderungen und Benachteiligungen einstellen, die daraus resultieren, dass bestimmte Vorhaben wegen ihrer im beplanten Innenbereich grundsätzlich nicht hinnehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft gerade im Außenbereich errichtet werden sollen.

Hinsichtlich der hier in Frage stehenden Lärmimmissionen durch die im benachbarten Außenbereich beantragte Windenergieanlagen bedeutet dies, dass ein Eigentümer eines im reinen Wohngebiet an den Außenbereich angrenzenden Grundstücks in Hinblick auf die ihn treffende Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Vorhaben in aller Regel nicht beanspruchen kann, dass dieses den für reine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 Buchst. e) der TA Lärm von 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts einhält. Eine solch strenge Festlegung ist weder mit Blick auf die dem Betreiber der Anlage auferlegte Vorsorgepflicht noch mit dem Erfordernis einer Verhinderung von mit der Wohnnutzung unverträglichen schädlichen Umweltauswirkungen von Außenbereichsvorhaben geboten.

Dass eine höhere als die in der vorgenannten Bestimmung der TA Lärm für reine Wohngebiete festgelegte Lärmbelastung nicht von vornherein mit einer Wohnnutzung unvereinbar ist, folgt bereits daraus, dass in der TA Lärm für andere, nach der Baunutzungsverordnung ebenfalls dem Wohnen dienende Gebietskategorien (Kleinsiedlungsgebiet nach § 2 BauNVO, allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, Dorfgebiet nach § 5 BauNVO und Mischgebiet nach § 6 BauNVO) höhere Immissionsrichtwerte festgesetzt sind. Hieraus folgt, dass - abhängig von den Besonderheiten des Einzelfalls - bereits die Einhaltung des in Nr. 6 Satz 1 Buchst. c) TA Lärm u. a. für Dorf- und Mischgebiete bestimmten Immissionsrichtwertes von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) ausreichen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1990 - 4 CN 6.88 -, Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 50).

Dem geminderten Schutzbedürfnis dieser Eigentümer gegenüber den Außenbereichsvorhaben wird aber grundsätzlich dann genügt sein, wenn der entsprechende Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete nach Nr. 6.1 Buchst. d) der TA Lärm von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts gewahrt ist (VGH Kassel Beschl. v. 30.10.2009 – 6 B 2668/09, BeckRS 2009, 42058, beck-online m.w.N.).

Im vorliegenden Einzelfall wurde aber auf Grund der Unterschreitung des Immissionsrichtwertes für reine Wohngebiete an dem o.g. infrage stehenden Immissionsort darauf verzichtet, eine „Quasi-Gemengelage“ zu bilden und diesen weitergehend in der Höhe der Anpassung zu diskutieren.

Abschließend erübrigt sich damit die Anpassung des Immissionsrichtwertes für den Immissionsort IO13 von reinem Wohngebiet auf allgemeines Wohngebiet bzw. auf geeignete Zwischenwerte zwischen diesen beiden Gebietskategorien.

5.6.1.3 Festlegung der max. Schalleistungspegel

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schalleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schalleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schalleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die Vestas V172-7.2 MW im Tagzeitraum mit einem Wert von 109,9 dB(A) [W1-W5], im Nachtzeitraum mit Werten von 107,1 dB(A) [W3, W5], 106,1 dB(A) [W2], 105,1 dB(A) [W4] und 104,1 dB(A) [W1] durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die Vestas V172-7.2 MW resultieren aus den Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI-Vorgaben beaufschlagt wurden. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergeben sich im Tagzeitraum mit 109,5 dB(A) [W1-W5] und im Nachtzeitraum mit 106,7 dB(A) [W3, W5], 105,7 dB(A) [W2], 104,7 dB(A) [W4] und 103,7 dB(A) [W1] die Werte, die tatsächlich gemessen werden dürfen, um die Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

5.6.1.4 Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsächlich eingehalten werden. Dabei ist es notwendig, die unterschiedlichen Betriebsmodi zu vermessen.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schalleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Standorte im bzw. am Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V Ziffern 4.1.1 bis 4.1.5 genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

5.6.1.5 Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse.

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpegel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA hat einen Abstand von ca. 710 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort IO1, Niedlingsmühle 1, Rauschenberg) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

5.6.2 Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch Auflagen sichergestellt.

Die Emissionen der weiterhin bestehenden WEA aus dem WP Rauschenberg wurden als Vorbelastung berücksichtigt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windkraftanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung des zulässigen Immissionswertes für die jährliche tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr an 34 Immissionsorten (IO2-IO10, IO17-IO25, IO66-IO72, IO75, IO77-IO83 und IO 226) kommen. Der Prüfwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungszeit von 30 Stunden pro Jahr wird entsprechend der Immissionsprognose an 136 Immissionsorten überschritten. Die tatsächliche tägliche Beschattungszeit von 30 Minuten gemäß der Prognose wird ebenfalls an 125 Immissionsorten (IO2-IO53, IO66-IO72, IO77-IO83, IO86-92, IO95, IO97, IO103-IO123, IO125, IO127, IO129, IO 131, IO 133-IO145, IO153, IO154, IO156, IO157, IO159, IO160, IO162, IO164, IO189, IO190, IO199, IO225, IO226) überschritten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Prognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Die Genehmigungsfähigkeit kann durch zeitweise Abschaltungen der Anlagen hergestellt werden. Erforderlich hierfür ist die Installation entsprechender automatisch arbeitender Einrichtungen, die die Beleuchtungsstärke berücksichtigen. In den Antragsunterlagen ist die technische Ausführung eines solchen Systems beschrieben. Durch die Auflagen in Abschnitt V Ziffer 4.3 wird somit die Wahrung der Schutzpflicht gewährleistet.

5.6.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar. Durch die Synchronisation wird das Ausmaß der Immissionen und ihr Störpotential auf ein vertretbares Mindestmaß gesenkt. Zudem sind die flugrechtlichen Kennzeichnungen mit nach unten wirkenden Abschirmungen auszuführen. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik und sind somit als Emissionsminderung dem Vorsorgegebot des BImSchG entsprechend anzuwenden.

Gemäß der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 wird künftig die Installation von Systemen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) technischer Standard sein. Dies bedeutet, dass die blinkenden roten Warnleuchten zur Nachtkennzeichnung der Anlagen künftig nur noch dann aufleuchten, wenn sich tatsächlich ein Flugkörper in gefährlicher

Höhe der jeweiligen Anlage nähert. Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer solchen BNK ergibt sich unmittelbar aus § 9 Abs. 8 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021). Es ist also davon auszugehen, dass die Windenergieanlagen des Windparks „Rauschenberg“ mit einer Bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) ausgestattet werden und eine entsprechende Änderung der technischen Ausführung der Nachtkennzeichnung noch vor Errichtung der Windenergieanlagen beantragt und einem solchen Änderungsantrag zugestimmt wird.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

5.6.4 Sonstige Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

5.7 Straßenrecht

Aus Sicht von Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement bestehen gegen dieses Vorhaben unter Beachtung der unter Abschnitt 5 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

Die seitens Hessen Mobil geforderte und unter Abschnitt 5 genannte Nebenbestimmung ist notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherzustellen.

Die geplanten Windenergieanlagen werden die empfohlenen Mindestabstände zur B 3, zur L 3073 und zur K 44 einhalten.

Der Ausbau von Wegen und die Verlegung der Kabeltrasse sind nicht Gegenstand des Antrages. Sie werden ggf. in eigenständigen Verfahren behandelt, in denen straßenrechtliche Belange, die durch den Anschluss von Zufahrtswegen für die WEA an klassifizierte Straßen bestehen, durch Hessen Mobil geprüft werden. Hierzu wird auf die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 8 verwiesen.

5.8 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus Sicht des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V Ziffer 6 aufgeführten Nebenbestimmung keine Bedenken.

5.9 Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt liegen für die betroffenen Flächen aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der dortigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung in Abschnitt V Ziffer 7 sichergestellt.

5.10 Luftverkehrsrecht

Aus Sicht des Dezernats 22 -Verkehr -des Regierungspräsidiums Kassel bestehen gegen dieses Vorhaben unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt V Ziffer 8 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Das Dezernat 22 des Regierungspräsidiums Kassel stimmt gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, der Errichtung der o.a. Windkraftanlagen zu, wenn an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Dem Antrag waren keine ausreichenden Unterlagen zur Prüfung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) beigelegt. Eine Prüfung über die Zulässigkeit des BNK-Systems konnte somit nicht vorgenommen werden. Eine abschließende Beurteilung kann erst nach Vorlage der notwendigen Unterlagen erfolgen.

Die luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG des Dezernats 22 Verkehr des Regierungspräsidiums Kassel beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind. Mit Schreiben vom 29.02.2024 teilte das Regierungspräsidium Kassel mit, dass im vorliegenden Fall kein Anlagenschutzbereich betroffen ist, der einer Prüfung durch das BAF bedurft hätte.

5.11 Wassergefährdende Stoffe und Abwasser

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.5 wird verwiesen.

Gemäß der vorliegenden Antragsunterlagen werden bei der geplanten WEA Betriebsmittel verwendet, die als wassergefährdend eingestuft werden. Bei den mengenrelevanten

Stoffen (Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Transformatorenöl) werden schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind gemäß § 18 Abs. 3 AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend dimensioniert. Der Füllstand der Isolierflüssigkeit des Transformators wird überwacht und von der Anlagensteuerung ausgewertet. Wenn der Füllstand den Sollstand unterschreitet, wird eine Warnmeldung generiert. Das Auslaufen der Isolierflüssigkeit wird durch eine Auffangwanne verhindert.

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A der AwSV zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Anlagen unterliegen vollständig der Betreiberverantwortung.

Das anfallende Niederschlagswasser kann ohne Bedenken in den Untergrund versickern, Abwasser fällt durch die Windenergieanlagen nicht an. Durch die Abdichtung der Gondel kann gewährleistet werden, dass das abfließende Wasser nicht verunreinigt wird. Daher bestehen auch aus (ab)wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

5.12 Grundwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.1 -Grundwasserschutz/Wasserversorgung- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken, wenn die in Abschnitt V Ziffer 10 festgesetzten Anforderungen eingehalten werden.

Beantragt ist das Repowering von 5 der 6 bestehenden Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Rauschenberg. Die Standorte der WEA 3 und 5 liegen in der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets (WSG) für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Halsdorf der Gemeinde Wohratal (StAnz. 1975/25, S. 1101). Alle Anlagen liegen in der Zone IIIB des WSG für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbands Mittelhessische Wasserwerke (ZMW) (StAnz. 48/1987, S. 2373, geändert 9.11.2005, StAnz. 51/2005, S. 4678).

Im o.g. WSG für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Halsdorf sind gemäß § 3 Abs. 3 der entsprechenden Verordnung folgende Handlungen verboten:

„Größere Erdaufschlüssen ohne ausreichende Sicherung“ (Nr. 6).

Gemäß § 7 der Verordnung entscheidet die Obere Wasserbehörde über Befreiungen von den Verbotstatbeständen. Diese Befreiungen können unter Beachtung der in Abschnitt V Ziffer 10 aufgeführten Nebenbestimmungen zugelassen werden.

Die Befreiung von dem Verbot des § 3 Abs. 3 Nr. 6 auf Flächen der Schutzzone IIIA der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Wohratal/Ortsteil Halsdorf, Kr. Marburg-Biedenkopf“ vom 02.05.1975 (StAnz. 1975/25, S. 1101) wird nach Maßgabe dieses Bescheides für die WEA 3 und WEA 5 erteilt.

Verbote der Schutzgebietsverordnung für die Zone IIIB des WSG für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf sind nicht betroffen.

In den Antragsunterlagen waren relevante Angaben zum Thema Grundwasserschutz insbesondere in den Kapiteln 17 und 18 enthalten. Unter anderem auch ein Gutachten zur Baugrunderkundung, Hydrogeologisches Gutachten und ein Geotechnischer Bericht.

Zudem nahm das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Dezernat W4 -Hydrogeologie, Grundwasser- Stellung zu der Planung.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Bereich der WEA 3 und der WEA 5 und lückenhafter Angaben in den Gutachten ist die Festsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen, sowie die Begrenzung des Eingriffs erforderlich. Unter Beachtung der in Abschnitt V Ziffer 10 genannten Anforderungen (Art bzw. Tiefe der Gründung/Fundament) ist das Vorhaben genehmigungsfähig.

Das HLNUG (Dezernat W4) geht in seiner hydrogeologischen Stellungnahme vom 13.02.2025 davon aus, dass an den Standorten der zwei Windenergieanlagen WEA 3 und 5 durch die geplanten Bodeneingriffe die Deckschichtmächtigkeiten und die natürliche Schutzwirkung verringert werden. Im Havariefall ist daher nicht auszuschließen, dass wassergefährdende Stoffe den Verwitterungsbereich der Schichten des Mittleren Buntsandsteins durchsickern und dann über das Kluft- und Störungssystem in den genutzten Grundwasserleiter gelangen (z.B. durch ablaufendes Löschwasser, Gondelaufschlag, Tropfverluste) können. Nachteilige Auswirkungen auf das Rohwasser der oben genannten Gewinnungsanlagen, insbesondere des TB Halsdorf, und eine Gefährdung des Grundwassers durch die Minderung der Grundwasserüberdeckung können daher während der Bau- und Nutzungsphase nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Um die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu wahren, ist jede Maßnahme, mit der Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, gemäß § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) den allgemeinen Sorgfaltspflichten unterlegen. Insbesondere sind innerhalb von Wasserschutzgebieten die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 WHG definierten Pflichten zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften sowie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts relevant. Darüber hinaus gilt auch der in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG formulierte allgemeine Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung, nachdem die bestehenden und künftigen Nutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Wasserversorgung zu erhalten sind. Die genannten wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers dienen der Ausgestaltung und Konkretisierung der vorgenannten allgemeinen Sorgfaltspflichten und der Gewährleistung der gesetzmäßigen Gewässerbewirtschaftung.

Die Ermächtigung zum Erlass der Nebenbestimmungen ergibt sich aus den Regelungen bezüglich der Gewässeraufsicht der §§ 100 Abs. 1 WHG und 63 Abs. 2 HWG, sowie der Vorschrift des § 52 Abs. 1 WHG zu den Anforderungen in Wasserschutzgebieten. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 sind die Wasserbehörden zur Wahrnehmung ihrer Gewässeraufsicht befugt, nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen anzuordnen, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufgrund des WHG oder landesrechtlichen Vorschriften sicherzustellen. Zudem hat die Wasserbehörde nach § 63 Abs. 2 HWG nach pflichtgemäßem Ermessen erforderliche Maßnahmen zu

treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung u. a. der Gewässer und der Anlagen hervorgerufen werden, die unter das WHG oder das HWG oder aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen fallen.

Weiterhin können gem. § 51 Abs. 1 WHG Festsetzungen von Trinkwasserschutzgebieten durch Rechtsverordnungen erfolgen. Diese haben u. a. zum Ziel, die Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dabei soll das Grundwasser im Einzugsgebiet des Brunnens bzw. der Quelle vor Beeinträchtigungen seiner Qualität und Quantität geschützt werden. Um dieses Schutzziel zu erreichen, können nach § 52 Abs. 1 für die Wasserschutzgebiete (WSG) bestimmte Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten in der Schutzgebietsverordnung festgelegt werden. Dabei erfolgt eine Unterteilung des WSG in Schutzzonen mit unterschiedlich starken Schutzbestimmungen. Zu den Gewinnungsanlagen hin werden die Schutzzonen mit stärkeren Verboten belegt, um auf Grund der abnehmenden Verweilzeit im Untergrund dem gesteigerten Schutzinteresse des Grundwassers Rechnung zu tragen. Die Ausweisung von Schutzzonen trägt dazu bei, der Verhältnismäßigkeit zwischen den Verbotsanordnungen einer Schutzgebietsverordnung und der räumlichen Entfernung eines Eingriffs von der Gewinnungsanlage Rechnung zu tragen. Die Schutzzone IIIA eines Wasserschutzgebietes soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen gewährleisten. Dementsprechend werden in der Verordnung für das WSG „TB Halsdorf“ größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung verboten (§ 3 Abs. 3 Nr. 6). Einer Ausnahme von diesem Verbotstatbestand kann unter Beachtung der in Abschnitt V Ziffer 10 genannten Nebenbestimmungen dennoch zugestimmt werden.

Die Festsetzung der Auflagen war also erforderlich, um den Grundwasserschutz während der Bau- und Betriebsphase zu wahren, sicherzustellen, dass der Schutzzweck der o.g. Wasserschutzgebiete – insbesondere der Schutz der entsprechenden Trinkwassergewinnungsanlagen – nicht gefährdet wird und um nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten. Die Auflagen stellen dabei jeweils das mildeste wirksamste Mittel dar, um die Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes zu wahren und belasten den Genehmigungsinhaber nicht unverhältnismäßig.

Zu den Nebenbestimmungen zu Organisation, Planung, Anzeigen, Berichtspflichten

Bei Beeinträchtigungen des Grundwassers müssen der Wasserversorger und die Wasserbehörde ggf. Maßnahmen zum Schutz einer sicheren Trinkwasserversorgung treffen. Die Nebenbestimmungen garantieren eine rasche und gezielte Reaktion der Verantwortlichen bei Unfällen und anderen Vorkommnissen mit Auswirkungen auf das Grundwasser. Sie dienen zudem der allgemeinen wasserbehördlichen Überwachung der Maßnahme und ihrer Auswirkung auf das Grundwasser und dem Zwecke der Beweissicherung.

Das Bewusstsein der für die Baumaßnahme verantwortlichen sowie ausführenden Personen und Unternehmen über die sensible Lage der Maßnahme innerhalb eines schutzbedürftigen Wasserschutzgebietes ist Grundlage für eine gewässerschutzkonforme

Durchführung der Arbeiten, welche bereits auf organisatorischer Ebene zu etablieren sind.

Die konsequente Einhaltung und Überwachung der gestellten Auflagen sind Voraussetzung dafür, dass es durch die Baumaßnahme zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers kommt. Daher ist eine fachgutachterliche Begleitung und Dokumentation für den vorbeugenden Grundwasserschutz als Bestandteil der Bauausführung durchzuführen.

Zu den Nebenbestimmungen zur Bauausführung

Baumaßnahmen innerhalb eines Wasserschutzgebietes bergen im Rahmen des vorsorgenden Grundwasserschutzes die grundsätzliche Gefahr einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers: Die belebte Bodenzone erfüllt eine natürliche Reinigungsfunktion für das hindurch sickern Wasser. Eine intakte und mächtige Bodenschicht ist daher Voraussetzung für die Sicherung einer guten Grundwasserqualität. Schädigungen der grundwasserschützenden Deckschicht führen zu negativen Beeinflussungen des Grundwassers. Insbesondere bei erhöhten Niederschlägen kann es zu einer gesteigerten Infiltrationsrate in den Untergrund kommen, was bei auftretenden Inhomogenitäten des Untergrundes noch verstärkt werden kann.

Bei Kluftgrundwasserleitern ist nicht vollkommen auszuschließen, dass die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung aufgrund vorhandener Kluft- und Störungszonen im Festgestein lokal herabgesetzt werden kann. Dabei können hohe hydraulische Durchlässigkeiten auftreten. Klüfte bzw. Störungen haben lediglich geringe Reinigungs- und Retentionsvermögen. Aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten sind lokale Eintrübungen und weitergehende Verunreinigungen des Grundwassers während der Bauarbeiten nicht vollständig auszuschließen.

Durch die Verwendung der genannten Baumaterialien und Bauhilfsstoffe wird verhindert, dass es zu einem Eintrag von Schadstoffen in das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasservorkommen kommt.

Durch die Nebenbestimmungen zu der Bauausführung sowie zu Eingriffen in die vorhandenen Deckschichten wird sichergestellt, dass diese auf das unumgängliche Maß beschränkt werden. Die Vorgabe der Wiederherstellung der natürlichen Schutzfunktion nach einem Eingriff in die Deckschichten dient dazu, Stoffeinträge in das Grundwasser zu verhindern.

Zu den Nebenbestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen

Eine Gefährdung des Grundwassers durch die Baumaßnahme sowie nachbauzeitliche Maßnahmen (z. B. bei Wartungsarbeiten) geht unter anderem vom Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus. Zudem werden Maschinen und Fahrzeuge mit wassergefährdenden Betriebsmitteln eingesetzt. Nachteilige Beeinträchtigungen des Grundwassers können auch nach Beendigung der Baumaßnahme durch Auswaschungen oder Auslaugungen wassergefährdender Stoffe aus den in und auf den Boden ein- bzw. aufgetragenen Materialien verursacht werden. Die Auflagen minimieren das Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch austretende wassergefährdende Stoffe.

Die genannten Schutz- und Kontrollmaßnahmen stellen sicher, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe nicht zu besorgen ist.

Für den Fall eines Schadensereignisses werden ergänzend Meldepflichten an die betreffenden Stellen geregelt, um die Sachlage zu klären und notwendige weitere Schritte zu veranlassen. Zudem wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich ein eigenverantwortliches Handeln zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingefordert, um den Schaden zu begrenzen.

5.13 Oberflächengewässer und Hochwasserschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.2 -Oberirdische Gewässer- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.3 4 wird verwiesen. Das geplante Vorhaben berührt keine Gewässer im Sinne des Wassergesetzes, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgelegte Überschwemmungsgebiete.

5.14 Abfallrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernats 42.1 -Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung- und des Dezernates 42.2 -Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI Ziffer 9 wird verwiesen.

Innerhalb des ausgewiesenen Standortes für die geplanten Windkraftanlagen befindet sich gemäß der Aktenlage keine geplante oder betriebene ortsfeste Abfallentsorgungsanlage / Deponie im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 KrWG.

Auch stillgelegte Abfalldéponien sind von der geplanten Anlagenerrichtung nicht betroffen. Dies gilt auch für die Ausgleichsfläche in der Gemarkung Jesberg, Flur 17, Flurstück 37/12.

Die mit den Nebenbestimmungen in Abschnitt V Ziffer 9 formulierten Anforderungen dienen zur Erfüllung der §§ 7 (Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft), 9 (Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung), 9a (Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle), 15 (Grundpflichten der Abfallbeseitigung) und 50 (Nachweispflichten) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Die Zuordnung der Abfälle zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

5.15 Naturschutzrecht

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde (Dezernat 53.1 Naturschutz) des Regierungspräsidiums Gießen unter Einhaltung und Beachtung der unter Abschnitt 11 aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Auf die Hinweise in Abschnitt VI.9.2.3 wird verwiesen.

Die Antragsunterlagen sind nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet. Das beantragte Repowering der fünf Windenergieanlagen des Windparks „Rauschenberg“ kann aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden. Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) und die Hessischen Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung) vom 26. Oktober 2018 zu Grunde gelegt.

Mit Antrag vom 25.08.2023 wurden die Anwendungsvoraussetzungen des § 6 WindBG vorliegend erfüllt und finden daher in der Prüfung Anwendung.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG wird unter Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Abschnitt V.9.3 in den Bescheid hergestellt. Die Genehmigung für Windenergieanlagen darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Es sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher dem Artenhilfsprogrammen zu Gute kommt, als Nebenbestimmungen festzuschreiben.

5.15.1 Begründung der Nebenbestimmungen

5.15.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft:

Zu 11.1.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. und 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zulassungsfähig.

Zu 11.1.2:

Für die mit dem Bau der WEA 01 bis 05 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Ziffer 7.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung von 30 Jahren ein Biotopwertdefizit von 163.105 Biotopwertpunkten für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Umsetzung von folgenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen:

- Maßnahme M1, Nutzungsverzicht Wald (Kapitel 7.2 LBP i. V. m. Anlage IV Ausgleichsplan), Aufwertung von 165.000 BWP

Nach Ziffer 7.1 (Bodenschutzrechtlicher Ausgleich) werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden in der Bilanzierung mit 51.800 BWP in die Bilanzsumme einbezogen. Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von 1.895 BWP, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

Zu 11.1.3:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

zu 11.1.4:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 27.02.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht der Berechnung nach Ziffer 7.1 (Tabelle 14) des Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV-Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025).

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige nach Ziffer 11.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

Zu 11.1.5:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Artkartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

Zu 11.1.6:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zu 11.1.7:

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

Zu 11.1.8:

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

Zu 11.1.9:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

Zu 11.1.10:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der

frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flutterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren. Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

Zu 11.1.11:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

5.15.1.2 Vorsorgender Bodenschutz:

Zu 11.2.1 und 11.2.1:

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

Zu 11.2.3

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

Zu 11.2.4:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung

gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt werden, sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

Zu 11.2.5:

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupe Laufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

Zu 11.2.6:

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

Zu 11.2.7:

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch

eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

Zu 11.2.8:

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

Zu 11.2.9:

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

Zu 11.2.9:

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

Zu 11.2.10:

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

Zu 11.2.11:

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens (temporäre Bauflächen) ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien,

Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

Zu 11.2.12:

Die Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d. h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

5.15.1.3 Besonderer Artenschutz

WEA 01

Zu 11.3.1.1:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV), Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) An der WEA 01 ist keine separate Messeinrichtung für Niederschlag notwendig. Es können die Ergebnisse der Niederschlagsmesseinrichtung von WEA 04 auf WEA 01 übertragen werden, da sich die Anlagen des „Windpark Rauschenberg“ in einem engen räumlichen Zusammenhang mit vergleichbaren Niederschlagsverhältnissen befinden. Für die Begründung der Messeinrichtung für Niederschlag vergleiche 11.3.4.1 b).
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 11.3.1.2:

Die Regelung dient dem Schutz der in diesem Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 11.3.1.3:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme VMK1) insbesondere dem Schutz der Feldlerche und weiterer bodenbrütender Arten vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche bzw. Bodenbrütern kann unter den Voraussetzungen der Ziffern 1) oder 2) der Nebenbestimmung 11.3.1.3 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

Zu 11.3.1.4:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der Maßnahme VMK1 und ist als Bauzeitenregelung als allgemeine Minderungsmaßnahme darauf ausgelegt, dass eine Beeinträchtigung von Niststätten und/oder Tötung von flugunfähigen Individuen der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten offenlandbewohnender Vögel wie Feldlerche oder Rebhuhn vermieden wird. Konkret wirkt sich die angeordnete Maßnahme als Minderungsmaßnahme zugunsten der Art Bluthänfling, Feldlerche, Neuntöter, Rebhuhn und Schwarzkehlchen nach Anlage T-WEA 01 E_Verbotstatbestände plan. Arten aus. Sie dient dazu, dem festgestellten Risiko für die Verletzung und Tötung von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) zu begegnen.

Zu 11.3.1.5:

Um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art Feldlerche sowie weitere im Untersuchungsraum kartierte bodenbrütende Arten zu vermeiden, ist die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme CMK1) zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs nachweislich wirksam sein. Nur bei Einhaltung der vorgegebenen Zeitpunkte für die Anlage der Blühstreifen kann dies gewährleistet werden.

Die begrenzte Dauer der Funktionsfähigkeit der Maßnahme begründet sich in der Tatsache, dass wesentliche Teile der beeinträchtigten Lebensräume bodenbrütender Arten im Bereich der temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen liegen. Nach dem Bau der Anlagen werden die temporären Bauflächen gemäß Nebenbestimmung 11.2.12 wieder zurückgebaut. Die Flächen stehen den betroffenen bodenbrütenden Arten anschließend als Lebensraum wieder zur Verfügung. Weiterhin werden den Arten durch den Rückbau der Bestandsanlagen weitere Lebensräume verfügbar.

Die Verwendung von zertifiziertem gebietsheimischen Saatgut ist gem. § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG erforderlich. Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7

Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahme vom Eingriffsverursacher die Vorlage von Berichten verlangen.

Der Nachweis über die Umsetzung der CMK1-Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Blühstreifens zu gewährleisten. Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG wird somit vermieden. Die Vorlage des Berichtes dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme durch die Obere Naturschutzbehörde. Die Frist zur Vorlage des Berichtes ergibt sich aus den ackerbaulich möglichen Aussaatzeitpunkten sowie aus den Keim- bzw. Aufwuchszeitpunkten des Saatgutes.

WEA 02

Zu 11.3.2.1.

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) An der WEA 02 ist keine separate Messeinrichtung für Niederschlag notwendig. Es können die Ergebnisse der Niederschlagsmesseinrichtung von WEA 04 auf WEA 02 übertragen werden, da sich die Anlagen des „Windpark Rauschenberg“ in einem engen räumlichen Zusammenhang mit vergleichbaren Niederschlagsverhältnissen befinden. Für die Begründung der Messeinrichtung für Niederschlag vergleiche 11.3.4.1 b).
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 11.3.2.2:

Die Regelung dient dem Schutz der in diesem Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 11.3.2.3:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme VMK1) insbesondere dem Schutz der Feldlerche und weiterer bodenbrütender Arten vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche bzw. Bodenbrüter kann unter den Voraussetzungen der Ziffern 1) oder 2) der Nebenbestimmung B.II.3 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird

ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

Zu 11.3.2.4:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der Maßnahme VMK1 und ist als Bauzeitenregelung als allgemeine Minderungsmaßnahme darauf ausgelegt, dass eine Beeinträchtigung von Niststätten und/oder Tötung von flugunfähigen Individuen der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten offenlandbewohnender Vögel wie Feldlerche oder Rebhuhn vermieden wird. Konkret wirkt sich die angeordnete Maßnahme als Minderungsmaßnahme zugunsten der Art Feldlerche, Feldsperling, Neuntöter, Rebhuhn und Schwarzkehlchen nach Anlage T-WEA 02 E_Verbotstatbestände plan. Arten aus. Sie dient dazu, dem festgestellten Risiko für die Verletzung und Tötung von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) zu begegnen.

Zu 11.3.2.5:

Um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art Feldlerche sowie weitere im Untersuchungsraum kartierte bodenbrütende Arten zu vermeiden, ist die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme CMK1) zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs nachweislich wirksam sein. Nur bei Einhaltung der vorgegebenen Zeitpunkte für die Anlage der Blühstreifen kann dies gewährleistet werden.

Die begrenzte Dauer der Funktionsfähigkeit der Maßnahme begründet sich in der Tatsache, dass wesentliche Teile der beeinträchtigten Lebensräume bodenbrütender Arten im Bereich der temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen liegen. Nach dem Bau der Anlagen werden die temporären Bauflächen gemäß Nebenbestimmung 11.2.12 wieder zurückgebaut. Die Flächen stehen den betroffenen bodenbrütenden Arten anschließend als Lebensraum wieder zur Verfügung. Weiterhin werden den Arten durch den Rückbau der Bestandsanlagen weitere Lebensräume verfügbar.

Die Verwendung von zertifiziertem gebietsheimischen Saatgut ist gem. § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG erforderlich.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahme vom Eingriffsverursacher die Vorlage von Berichten verlangen.

Der Nachweis über die Umsetzung der CMK1-Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Blühstreifens zu gewährleisten. Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG wird somit vermieden.

Die Vorlage des Berichtes dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme durch die Obere Naturschutzbehörde. Die Frist zur Vorlage des Berichtes ergibt sich aus

den ackerbaulich möglichen Aussaatzeitpunkten sowie aus den Keim- bzw. Aufwuchszeitpunkten des Saatgutes.

WEA 03

Zu 11.3.3.1:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) An der WEA 03 ist keine separate Messeinrichtung für Niederschlag notwendig. Es können die Ergebnisse der Niederschlagsmesseinrichtung von WEA 04 auf WEA 03 übertragen werden, da sich die Anlagen des „Windpark Rauschenberg“ in einem engen räumlichen Zusammenhang mit vergleichbaren Niederschlagsverhältnissen befinden. Für die Begründung der Messeinrichtung für Niederschlag vergleiche 11.3.4.1 b).
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 11.3.3.1:

Die Regelung dient dem Schutz der in diesem Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 11.3.3.3:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme VMK1) insbesondere dem Schutz der Feldlerche und weiterer bodenbrütender Arten vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche bzw. Bodenbrüter kann unter den Voraussetzungen der Ziffern 1) oder 2) der Nebenbestimmung 11.3.3.3 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines

Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

Zu 11.3.3.4:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der Maßnahme VMK1 und ist als Bauzeitenregelung als allgemeine Minderungsmaßnahme darauf ausgelegt, dass eine Beeinträchtigung von Niststätten und/oder Tötung von flugunfähigen Individuen der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten offenlandbewohnender Vögel wie Feldlerche oder Rebhuhn vermieden wird. Konkret wirkt sich die angeordnete Maßnahme als Minderungsmaßnahme zugunsten der Art Feldlerche, Rebhuhn und Schwarzkehlchen nach Anlage T-WEA 03 E_Verbotstatbestände plan. Arten aus. Sie dient dazu, dem festgestellten Risiko für die Verletzung und Tötung von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) zu begegnen.

Zu 11.3.3.5:

Um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art Feldlerche sowie weitere im Untersuchungsraum kartierte bodenbrütende Arten zu vermeiden, ist die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme CMK1) zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs nachweislich wirksam sein. Nur bei Einhaltung der vorgegebenen Zeitpunkte für die Anlage der Blühstreifen kann dies gewährleistet werden.

Die begrenzte Dauer der Funktionsfähigkeit der Maßnahme begründet sich in der Tatsache, dass wesentliche Teile der beeinträchtigten Lebensräume bodenbrütender Arten im Bereich der temporären Bauflächen wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen liegen. Nach dem Bau der Anlagen werden die temporären Bauflächen gemäß Nebenbestimmung 11.2.12 wieder zurückgebaut. Die Flächen stehen den betroffenen bodenbrütenden Arten anschließend als Lebensraum wieder zur Verfügung. Weiterhin werden den Arten durch den Rückbau der Bestandsanlagen weitere Lebensräume verfügbar.

Die Verwendung von zertifiziertem gebietsheimischen Saatgut ist gem. § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG erforderlich.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahme vom Eingriffsverursacher die Vorlage von Berichten verlangen.

Der Nachweis über die Umsetzung der CMK1-Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Blühstreifens zu gewährleisten. Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG wird somit vermieden.

Die Vorlage des Berichtes dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme durch die Obere Naturschutzbehörde. Die Frist zur Vorlage des Berichtes ergibt sich aus

den ackerbaulich möglichen Aussaatzeitpunkten sowie aus den Keim- bzw. Aufwuchszeitpunkten des Saatgutes.

WEA 04

Zu 11.3.4.1:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 11.3.4.2:

Die Regelung dient dem Schutz der in diesem Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 11.3.4.3:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme VMK1) insbesondere dem Schutz der Feldlerche und weiterer bodenbrütender Arten vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche bzw. Bodenbrüter kann unter den Voraussetzungen der Ziffern 1) oder 2) der Nebenbestimmung 11.3.4.3 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Berichts über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

Zu 11.3.4.3:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der Maßnahme VMK1 und ist als Bauzeitenregelung als allgemeine Minderungsmaßnahme darauf ausgelegt, dass eine Beeinträchtigung von Niststätten und/oder Tötung von flugunfähigen Individuen der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten offenlandbewohnender Vögel wie Feldlerche oder Rebhuhn vermieden wird. Konkret wirkt sich die angeordnete Maßnahme als Minderungsmaßnahme zugunsten der Art Feldlerche, Neuntöter und Rebhuhn nach Anlage T-WEA 04 E_Verbotstatbestände plan. Arten aus. Sie dient dazu, dem festgestellten Risiko für die Verletzung und Tötung von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) zu begegnen.

Zu 11.3.4.5:

Um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art Feldlerche sowie weitere im Untersuchungsraum kartierte bodenbrütende Arten zu vermeiden, ist die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme CMK1) zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs nachweislich wirksam sein. Nur bei Einhaltung der vorgegebenen Zeitpunkte für die Anlage der Blühstreifen kann dies gewährleistet werden.

Die begrenzte Dauer der Funktionsfähigkeit der Maßnahme begründet sich in der Tatsache, dass wesentliche Teile der beeinträchtigten Lebensräume bodenbrütender Arten im Bereich der temporären Bauflächen wie Kranusleger-, Lager- und Montageflächen liegen. Nach dem Bau der Anlagen werden die temporären Bauflächen gemäß Nebenbestimmung 11.2.12 wieder zurückgebaut. Die Flächen stehen den betroffenen bodenbrütenden Arten anschließend als Lebensraum wieder zur Verfügung. Weiterhin werden den Arten durch den Rückbau der Bestandsanlagen weitere Lebensräume verfügbar.

Die Verwendung von zertifiziertem gebietsheimischen Saatgut ist gem. § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG erforderlich.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahme vom Eingriffsverursacher die Vorlage von Berichten verlangen.

Der Nachweis über die Umsetzung der CMK1-Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Blühstreifens zu gewährleisten. Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG wird somit vermieden.

Die Vorlage des Berichtes dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme durch die Obere Naturschutzbehörde. Die Frist zur Vorlage des Berichtes ergibt sich aus den ackerbaulich möglichen Aussaatzeitpunkten sowie aus den Keim- bzw. Aufwuchszeitpunkten des Saatgutes.

WEA 05

Zu 11.3.5.1:

- a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere den Arten, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5 verwiesen.
- b) An der WEA 05) ist keine separate Messeinrichtung für Niederschlag notwendig. Es können die Ergebnisse der Niederschlagsmesseinrichtung von WEA 04 auf WEA 05 übertragen werden, da sich die Anlagen des „Windpark Rauschenberg“ in einem engen räumlichen Zusammenhang mit vergleichbaren Niederschlagsverhältnissen befinden. Für die Begründung der Messeinrichtung für Niederschlag vergleiche 11.3.4.1 b).
- c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.
- d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

Zu 11.3.5.2:

Die Regelung dient dem Schutz der in diesem Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung stöempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Zu 11.3.5.3:

Der vorgegebene Zeitraum für die Bauzeiten dient als Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme VMK1) insbesondere dem Schutz der Feldlerche und weiterer bodenbrütender Arten vor dem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

Von der Bauzeitenbeschränkung für die Feldlerche bzw. Bodenbrüter kann unter den Voraussetzungen der Ziffern 1) oder 2) der Nebenbestimmung 11.3.4.3 eine Ausnahme erteilt werden. Durch die flächendeckende Kontrolle durch geeignetes Fachpersonal mit unattraktiver Gestaltung der Bauflächen oder einem unverzüglichen Baubeginn wird ebenfalls der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG vermieden. Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG kann die zuständige Behörde vom Verursacher eines Eingriffs i. S. d. §§ 15 ff. BNatSchG die Vorlage eines Reports über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen fordern, um ihrer Kontrollpflicht gerecht zu werden.

Zu 11.3.5.4:

Die Nebenbestimmung dient der Konkretisierung der Maßnahme VMK1 und ist als Bauzeitenregelung als allgemeine Minderungsmaßnahme darauf ausgelegt, dass eine Beeinträchtigung von Niststätten und/oder Tötung von flugunfähigen Individuen der im Vorhabengebiet vorkommenden Arten offenlandbewohnender Vögel wie Feldlerche oder Rebhuhn vermieden wird. Konkret wirkt sich die angeordnete Maßnahme als Minderungsmaßnahme zugunsten der Art Feldlerche, Rebhuhn und Schwarzkehlchen nach Anlage T-WEA 05 E_Verbotstatbestände plan. Arten aus. Sie dient dazu, dem festgestellten Risiko für die Verletzung und Tötung von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) zu begegnen.

Zu 11.3.5.5:

Um das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art Feldlerche sowie weitere im Untersuchungsraum kartierte bodenbrütende Arten zu vermeiden, ist die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Maßnahme CMK1) zur Erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs nachweislich wirksam sein. Nur bei Einhaltung der vorgegebenen Zeitpunkte für die Anlage der Blühstreifen kann dies gewährleistet werden.

Die begrenzte Dauer der Funktionsfähigkeit der Maßnahme begründet sich in der Tatsache, dass wesentliche Teile der beeinträchtigten Lebensräume bodenbrütender Arten im Bereich der temporären Bauflächen wie Kranusleger-, Lager- und Montageflächen liegen. Nach dem Bau der Anlagen werden die temporären Bauflächen gemäß Nebenbestimmung 11.2.12 wieder zurückgebaut. Die Flächen stehen den betroffenen bodenbrütenden Arten anschließend als Lebensraum wieder zur Verfügung. Weiterhin werden den Arten durch den Rückbau der Bestandsanlagen weitere Lebensräume verfügbar.

Die Verwendung von zertifiziertem gebietsheimischen Saatgut ist gem. § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG erforderlich.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahme vom Eingriffsverursacher die Vorlage von Berichten verlangen.

Der Nachweis über die Umsetzung der CMK1-Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit des Blühstreifens zu gewährleisten. Der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG wird somit vermieden.

Die Vorlage des Berichtes dient der Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahme durch die Obere Naturschutzbehörde. Die Frist zur Vorlage des Berichtes ergibt sich aus den ackerbaulich möglichen Aussaatzeitpunkten sowie aus den Keim- bzw. Aufwuchszeitpunkten des Saatgutes.

5.15.2 NATURA 2000-/ nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

5.15.2.1 NATURA 2000-Gebiete

In dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Repowering „Rauschenberg“ und Anhang IV -Ausgleichsplan, erstellt vom Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 29.01.2025), Ziffer 5, und dem Gutachten zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit für das FFH-Gebiet 5119-302 „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden (Wohra)“ und das Vogelschutzgebiet 5018-401 „Burgwald“, erstellt von dem Planungsbüro KS Umweltgutachten GmbH (Stand: 15.11.2024), wurden innerhalb des 2 und 5 km Prüfradius mögliche Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete durch die geplanten Windkraftanlagen untersucht.

1. FFH-Gebiet „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden (Wohra)“ (Nr. 5119-302)

Das ca. 278,93 ha umfassende Schutzgebiet liegt ca. 1.300 m westlich des Anlagenstandortes WEA 01.

Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum o. a. FFH-Gebiet, erstellt von dem Planungsbüro Lange & Wenzel GbR (Stand: 11.2006) wurden innerhalb des Gebietes folgende nach Anhang I der FFH-Richtlinie wertgebende Lebensraumtypen erfasst:

- LRT 3260 – Flüsse der planaren und montanen Stufe
- LRT *91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Als wertgebende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurden folgende Arten benannt:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Das Fachgutachten zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (KS-Umweltgutachten 2024) kommt zu dem Ergebnis (Ziffer 8), dass aufgrund der Entfernung zum Eingriffsraum und den von den Anlagen voraussichtlich ausgehenden Wirkungen keine Beeinträchtigung der relevanten Lebensräume (Anhang I FFH-Richtlinie) sowie der wertgebenden Arten (Anhang II FFH-Richtlinie) zu erwarten sind.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatschG ist demnach nicht erforderlich.

2. FFH-Gebiet „Kuhteiche Emsdorf“ (Nr. 5119-303)

Das ca. 17,96 ha umfassende Schutzgebiet liegt ca. 4.000 m südwestlich des Anlagenstandortes WEA 04. Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum o. a. FFH-Gebiet, erstellt von der Planungsbüro Bioplan (Stand: 15.11.2006) wurden innerhalb des Gebietes folgende nach Anhang I der FFH-Richtlinie wertgebende Lebensraumtypen erfasst:

- LRT 3150 - Natürliche eutrophe Seen
- LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald

Als wertgebende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie werden folgende Arten benannt:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Nach den Ergebnissen des Landschaftspflegerischen Begleitplan (KS-Umweltgutachten, Stand 29.01.2025, Ziffer 5), werden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. nachteilige Auswirkungen auf die wertgebenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) und Arten (Anhang II der FFH-Richtlinie) aufgrund der betreffenden Schutzziele, der Entfernung zum Eingriffsraum und der voraussichtlich von den Anlagen ausgehenden Wirkung weitgehend ausgeschlossen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatschG ist demnach nicht erforderlich.

3. FFH-Gebiet „Kalkkuppen bei Winterscheid“ (Nr. 5020-301)

Das ca. 4.400 m nordöstlich des Anlagenstandortes WEA 03 liegende Schutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 42,86 ha. Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum o. a. FFH-Gebiet, erstellt von dem Büro Neckermann & Achterholt (Stand: 24.04.2008), wurden innerhalb des Gebietes folgende nach Anhang I der FFH-Richtlinie wertgebende Lebensraumtypen erfasst:

- LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen
- LRT 9150 - Orchideen-Kalk-Buchenwald
- LRT 9130 - Waldmeister Buchenwald
- LRT 9110 – Hainsimsen Buchenwald

Die Erfassung wertgebende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurde nicht beauftragt. Dennoch konnte folgende Art dokumentiert werden:

- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (KS-Umweltgutachten 2024, Ziffer 5), kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzverordnung bzw. nachteilige Auswirkungen auf die wertgebenden Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie) und Arten (Anhang II der FFH-Richtlinie) aufgrund der betreffenden Schutzziele, der Entfernung zum Eingriffsraum und der voraussichtlich von den Anlagen ausgehenden Wirkung weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatschG ist demnach nicht erforderlich.

4. Vogelschutzgebiet „Burgwald“ (Nr. 5018-401)

Das ca. 14.959,21 ha umfassende Schutzgebiet liegt ca. 2.100 m westlich des Anlagenstandortes WEA 01. Nach den Ergebnissen der Grunddatenerhebung zum o. a. Vogelschutzgebiet, erstellt von dem Büro Planwerk (Stand: 20.04.2009) wurden innerhalb des Gebietes Vorkommen stör- und kollisionsempfindlicher Arten (Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie) erfasst. Dazu zählen u. a. Arten wie Baumfalke, Rotmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Wespenbussard und Uhu.

Die Flächen des Vogelschutzgebietes liegen außerhalb des zentralen Prüfbereiches allerdings für die Arten Baumfalke, Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch im erweiterten Prüfbereich für die regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate.

Das Gutachten zur FFH-Vorprüfung (KS-Umweltgutachten 2024), stellt bezüglich der o. a. Arten keine Beeinflussungen der im VSG brütenden Population bzw. Individuen durch den geplanten Windpark fest.

Insgesamt kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung stör- und schlagempfindlichen Arten aufgrund der großen Distanz zum Schutzgebiet nicht zu erwarten ist.

Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Vogelsberg“ werden daher durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen ausgeschlossen.

5.15.2.2 Naturschutzgebiete

Innerhalb des 5 km Prüfradius um den geplanten Anlagenstandort liegen drei Naturschutzgebiete.

1. Naturschutzgebiet „Josbachtal bei Lischeid“ (Nr. 1634022)

Der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes (ca. 42,86 ha) liegt ca. 2.700 m östlich der WEA 05. Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung von Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Niedermoorbereichen als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten.

Unter Bezug auf die Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (KS-Umweltgutachten 2025, Ziffer 5) werden aufgrund des erheblichen Abstandes zwischen Schutzgebiet und Eingriffsraum, den voraussichtlich von den Anlagen ausgehenden Wirkungen und den Schutzziele der Verordnung zum Naturschutzgebiet „Josbachtal bei Lischeid“, keine Wirkungen erwartet, die den Schutzziele der Verordnung entgegenstehen bzw. die Verbotstatbestände des § 3 der NSG-Verordnung berühren.

2. Naturschutzgebiet „Sohlgrund von Erksdorf“ (Nr. 1534013)

Der ca. 25,69 ha umfassende Geltungsbereich des Naturschutzgebietes liegt ca. 4.500 m südlich des Anlagenstandortes der WEA 04.

Es dient nach § 2 der Verordnung zum Naturschutzgebiet dem Schutz eines bedeutende Feuchtgebietes mit hochgradig schutzwürdigen Zwischenmoorpflanzengesellschaften und feuchten, teilweise extensiv genutzten Weiden und Wiesen sowie einer ehemaligen Sandgrube. Im Hinblick auf die Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (KS-Umweltgutachten 2025, Ziffer 5) werden aufgrund des erheblichen Abstandes zum Eingriffsraum, den von den Anlagen voraussichtlich ausgehenden Wirkungen und den Zielen der Schutzverordnung, keine Wirkungen erwartet, die den Schutzziele der Verordnung entgegenstehen bzw. die Verbotstatbestände des § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sohlgrund von Erksdorf“ berühren.

3. Naturschutzgebiet „Kalkkuppen bei Winterscheid“ (Nr. 163014)

Das ca. 42,86 ha umfassende Naturschutzgebiet liegt ca. 4.400 m nördlich des Anlagenstandortes der WEA 03. Das Schutzgebiet entspricht dem Geltungsbereich des gleichnamigen FFH-Gebietes. Ziel der Unterschutzstellung ist die Sicherung bedeutender Standorte kalkliebender Vegetation mit zahlreichen seltenen bestandsgefährdeten Pflanzenarten. Aufgrund der dargestellten Schutzziele, den von den Anlagen voraussichtlich ausgehenden Wirkungen und der erheblichen Entfernung des Schutzgebietes zum Eingriffsraum, sind keine Wirkungen zu erwarten sind, die den Schutzziele der Verordnung entgegenstehen bzw. die Verbotstatbestände des § 3 der NSG-Verordnung auslösen.

5.15.2.3 Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des 5 km Prüfradius um den geplanten Anlagenstandort liegen zwei Landschaftsschutzgebiete.

1. Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“ (Nr. 2534009)

Der ca. 5.910,70 ha umfassende Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt ca. 1.300 m westlich der WEA 01. Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Ohm mit ihren Nebenbächen in ihrer Funktion als Lebensstätte auentypischer Tier- und Pflanzenarten und ihren Lebensgemeinschaften, als Überflutungsgebiet und als Erholungsraum sowie wegen ihrer Bedeutung für das Lokalklima. Aufgrund des erheblichen Abstandes zwischen Schutzgebiet und Eingriffsraum und den voraussichtlich von den Anlagen ausgehenden Wirkungen werden keine Beeinträchtigungen erwartet, die den Schutzziele der Verordnung entgegenstehen.

2. Landschaftsschutzgebiet „Josbachtal bei Lischeid“ (Nr. 2634005)

Der ca. 33,89 ha umfassende Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt ca. 2.200 m östlich der WEA 05. Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt von Feuchtwiesen, Hochstaudenfluren und Niedermoorbereichen als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund des erheblichen Abstandes zwischen Schutzgebiet und Eingriffsraum und den voraussichtlich von den Anlagen ausgehenden Wirkungen werden keine Beeinträchtigungen erwartet, die den Schutzziele der Verordnung entgegenstehen.

5.15.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 HeNatG

Im 500 m Radius um die geplanten Windenergieanlagen WEA 01 bis 05 wurden nach den Ergebnissen der Biotopkartierung zum „Windpark Rauschenberg“, erstellt vom Planungsbüro Simon & Widdig GbR (Stand: 15.11.2024), folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 25 Abs. 1 HeNatG besonders geschützte Lebensräume nachgewiesen.

- Obstbaumbestand ca. 270 m westlich des Anlagenstandortes WEA 05
- Ehemalige Wacholderheide 80 – 200 m südlich des Anlagenstandortes WEA 05
- Magerrasen 370 m südliche Anlagenstandort WEA 01 (Nr. 5019B0175)

Im Ergebnis stellt das o. a. Fachgutachten (Simon & Widdig 2024) unter Ziffer 4.2 fest, dass keine Wirkungen zu erwarten sind, die zu Beeinträchtigungen der erfassten, besonders geschützten Lebensräume führen.

5.15.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitli-

nien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

5.15.3.1 Sonderrechtsregime § 6 WindBG

Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMUKLV-Erlass S. 20).

5.15.3.2 Prüfung im Einzelnen

Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotentialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen.

a) Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe unten 5.15.3.2.b.cc).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder Schwerpunktorkommen ausreichen, um Minderungsmaßnahmen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

b) Anordnung von Minderungsmaßnahmen

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

aa) Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober 2018 geforderte Maßstababgrenzung zur rechtlichen Einordnung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1

BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotentialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabsbildung erfolgt nach den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden, sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung

des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz-/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst. Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuentenschutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel

vor Errichtung der WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen. Der Antragsteller kann auf das Gondelmonitoring aber verzichten, wenn er die Worst-Case-Abschaltung beibehält. Denn in diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko bereits durch die pauschalen Abschaltzeiten hinreichend verringert wird. Verpflichtend ist das Gondelmonitoring nur anzuordnen, wenn Abschaltzeiten nicht auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet werden und Unsicherheiten verbleiben, ob das Tötungsrisiko durch die beschränkten Abschaltzeiten ausreichend gemindert wird.

Liegen jedoch Daten aus einem Gondelmonitoring an einer benachbarten WEA vor, können Minderungsmaßnahmen nur angeordnet werden, wenn sich aus den Daten ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt. Ergibt sich aus den Daten kein erhöhtes Kollisionsrisiko, ist die WEA ohne Abschaltzeiten zu genehmigen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 13).

dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht

artspezifisch (siehe HMUKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden. Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erforderlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotsverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

c) Zahlung in Artenhilfsprogramme

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistendem Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG.

Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotsverstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotsverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

d) Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA, welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlagen WEA01bis WEA05 A bis H der Fachbehörde (ONB) werden zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht. Es erfolgte für jede beantragte WEA eine gesonderte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung mithilfe des Tools.

5.15.3.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung WEA 01

a) Anlage T-WEA 01 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA FRS01 A_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMuKLV-Erlass (siehe oben unter 5.15.3.2).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe oben S. 83).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche *insbesondere* für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben 5.15.3.2.b.dd).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der Standortgüte- und Verlustberechnungen für Minderungsmaßnahmen für die WEA FRS01, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 23.10.2024 (Ertragsdaten WEA) freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste eine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragsteller am 26.02.2025 (Herleitung Investitionskosten) im Rahmen der Nachreichungen vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt werden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA 01 A_Checkliste).

b) Anlage T-WEA 01 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 27.02.2025“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter 5.15.3.2.a dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gem. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben 5.15.3.2.a). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Art Daten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel bis T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe 5.15.3.2.a).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 01 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 01 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMUKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 15 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 01 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard

Aufgrund der Vorkommen der Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 01 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen sowie den Ergebnissen der gutachterlichen Aussagen der „Faunistischen Untersuchungen Avifauna“, erstellt vom Planungsbüro Weluga (Stand: 20.09.2022), der Modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt vom Büro K & S Umweltgutachten (Stand: 29.01.2025) und der „Ergänzenden Erfassung und Bewertung der Groß- und Greifvögel“, erstellt vom Planungsbüro K & S Umweltgutachten (Stand: 19.12.2022), wurde für die Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard nur Beobachtung sporadischer Überflüge, von Nahrungsflügen oder Sichtbeobachtungen als Zugvogel ermittelt. Der nächsten bekannten Horste des Baumfalken (Entfernung zum Standorte WEA 01 ca. 3.500m, ID2, Zeile 6), des Rotmilans (Entfernung zum Anlagenstandort WEA 01 ca. 5.000 m, ID2, Zeile 8) und des Uhus (Entfernung zum Standorte WEA 01 ca. 4.500 m, ID2, Zeile 10) liegen nicht im jeweiligen Prüfbereich der Art. Im Zuge der Datenrecherche ist zudem ein Horst des Wespenbussard (Zeile 13, ID6) in 6.600 m Entfernung und ein Horst des Rotmilans (Zeile 14, ID6) in 5.100 m zum Anlagenstandort bekannt. Für keine der erfassten kollisionsempfindlichen Vogelarten konnte eine hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeit oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ermittelt werden.

Wie bereits oben unter 5.15.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden für die erfassten kollisionsempfindlichen Arten keine Minderungsmaßnahmen angeordnet.

d) Anlage T-WEA 01 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 01, dass nach den Ergebnissen der „Faunistischen Untersuchungen Avifauna“, erstellt vom Planungsbüro Weluga (Stand: 20.09.2022), der Modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt vom Büro K & S Umweltgutachten (Stand: 29.01.2025) und der „Ergänzenden Erfassung und Bewertung der Groß- und Greifvögel“, erstellt vom Planungsbüro K & S Umweltgutachten (Stand: 19.12.2022), keine störungsempfindlichen Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten. Auch die durchgeführte Datenrecherche erbrachte hier keine Ergebnisse. Die Prüfung von Minderungsmaßnahmen für störempfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020 war daher nicht erforderlich.

e) Anlage T-WEA 01 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA 01 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 5.15.3.3.b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis t geprüft

werden, ob der Tat bestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 01, dass für die folgende nachgewiesene Art ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Bluthänfling
- Feldlerche
- Neuntöter
- Rebhuhn
- Schwarzkehlchen

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- VMK3 Beschränkung Rodungszeit (vgl. Nebenbestimmung 11.1.7)
- VMK1 Bauzeitenbeschränkung Avifauna (vgl. Nebenbestimmung 11.3.1.3 und 11.3.1.4)
- CMK1 Blühsteifen Bodenbrüter (vgl. Nebenbestimmung 11.3.1.5)
- VMK 5 Ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 11.1.6)

f) Anlage T-WEA 01 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA FRS01 F_Verbotstatbestände_Fledermäuse diente als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB). und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gem. Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 01 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 01 A_Checkliste und T-WEA 01 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6,

Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. 11.3.1.1) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- VMK3 Beschränkung der Rodungszeit (siehe Nebenbestimmung 11.1.7)
- VMK4 Nachtbauverbot (siehe Nebenbestimmung 11.3.1.2)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 11.1.6)

g) Anlage T-WEA 01 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 01 finanzielle Belastungen bis zu 1.272.901,39 € (G_Zumutbarkeit Z_{MV} , Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 5.15.3.2.b.dd).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 01 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 01 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde. Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA 01 G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 01 ergibt sich ein Anteil von 2,72 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte auf Anlage G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr.2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 01 sind vorliegend grundsätzlich der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Aufgrund dieser Maßnahme ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 427.911,37 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.272.901,39 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 01 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 5.15.3.2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 01 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA 01 bis 05, dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA 01 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

5.15.3.4 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung WEA 02

a) Anlage T-WEA 02 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 02 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.a).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit dem Genehmigungsantrag am 26.02.2025 freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 02 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 02 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.b).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 02 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 27.02.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 02 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 02 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.c).

Wie aus Anlage T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 15 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 02 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard

Aufgrund der Vorkommen der Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 02 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen sowie den Ergebnissen der gutachterlichen Aussagen der „Faunistischen Untersuchungen Avifauna“, erstellt vom Planungsbüro Weluga (Stand: 20.09.2022), der Modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt vom Büro K & S Umweltgutachten (Stand: 29.01.2025) und der „Ergänzenden Erfassung und Bewertung der Groß- und Greifvögel“, erstellt vom Planungsbüro K & S Umweltgutachten (Stand: 19.12.2022), wurde für die Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard nur Beobachtung sporadischer Überflüge, von Nahrungsflügen oder Sichtbeobachtungen als Zugvogel ermittelt. Der nächsten bekannten Horste des Baumfalken (Entfernung zum Standorte WEA 02 ca. 3.500m, ID2, Zeile 6), des Rotmilans (Entfernung zum Anlagenstandort WEA 02 ca. 5.000 m, ID2, Zeile 8) und des Uhus (Entfernung zum Standorte WEA 02 ca. 4.500 m, ID2, Zeile 10) liegen nicht im jeweiligen Prüfbereich der Art. Im Zuge der Datenrecherche ist zudem ein Horst des Wespenbussard (Zeile 13, ID6) in 6.600 m Entfernung und ein Horst des Rotmilans (Zeile 14, ID6) in 5.100 m zum Anlagenstandort bekannt. Für keine der erfassten kollisionsempfindlichen Vogelarten konnte eine hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeit oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ermittelt werden.

Wie bereits oben unter 5.15.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden für die erfassten kollisionsempfindlichen Arten keine Minderungsmaßnahmen angeordnet.

d) Anlage T-WEA 02 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.d).

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 02, dass nach den Ergebnissen der „Faunistischen Untersuchungen Avifauna“, erstellt vom Planungsbüro Weluga (Stand: 20.09.2022), der Modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt vom Büro K & S Umweltgutachten (Stand: 29.01.2025) und der „Ergänzenden Erfassung und Bewertung der Groß- und Greifvögel“, erstellt vom Planungsbüro K & S Umweltgutachten (Stand: 19.12.2022), keine störungsempfindlichen Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten. Auch die durchgeführte Datenrecherche erbrachte hier keine Ergebnisse.

Die Prüfung von Minderungsmaßnahmen für stöempfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020 war daher nicht erforderlich.

e) Anlage T-WEA 02 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.e).

Für die WEA 02 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter E.3.b. dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 02, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Feldlerche
- Feldsperling
- Neuntöter
- Rebhuhn
- Schwarzkehlchen

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- VMK3 Beschränkung Rodungszeit (vgl. Nebenbestimmung 11.1.7)
- VMK1 Bauzeitenbeschränkung Avifauna (vgl. Nebenbestimmung 11.3.2.3 und 11.3.2.4)

- CMK1 Blühsteifen Bodenbrüter (vgl. Nebenbestimmung 11.3.2.5)
- VMK 5 Ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 11.1.6.)

f) Anlage T-WEA 02 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 02 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.f).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 02 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 02 A_Checkliste und T-WEA 02 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. 11.3.2.1) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- VMK3 Beschränkung der Rodungszeit (siehe Nebenbestimmung 11.1.7)
- VMK4 Nachtbauverbot (siehe Nebenbestimmung 11.3.2.2)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 11.1.6)

g) Anlage T-WEA 02 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 02 finanzielle Belastungen bis zu 1.179.247,51 € (G_Zumutbarkeit ZMV, Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 5.15.3.2.b.dd).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 02 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 02 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 02 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 02 ergibt sich ein Anteil von 3,16 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 02 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 02 sind vorliegend grundsätzlich der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahme anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 469.602,50 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.179.247,51 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 02 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 5.15.3.2.c)

Daraus ergibt sich für die WEA 02 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamt-betrag für alle WEA 01 bis 05, dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA 02 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

5.15.3.5 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung WEA 03

a) Anlage T-WEA 03 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 03 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.a).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 26.02.2025 (Ertragsdaten WEA) freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 03 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 03 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.b).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 03 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 27.02.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 03 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 03 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.c).

Wie aus Anlage T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 16 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 03 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard

Aufgrund der Vorkommen der Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 03 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen sowie den Ergebnissen der gutachterlichen Aussagen der „Faunistischen Untersuchungen Avifauna“, erstellt vom Planungsbüro Weluga (Stand: 20.09.2022), der Modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt vom Büro K & S Umweltgutachten (Stand: 29.01.2025) und der „Ergänzenden Erfassung und Bewertung der Groß- und Greifvögel“, erstellt vom Planungsbüro K & S Umweltgutachten (Stand: 19.12.2022), wurde für die Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard nur Beobachtung sporadischer Überflüge, von Nahrungsflügen oder Sichtbeobachtungen als Zugvogel ermittelt. Der nächsten bekannten Horste des Baumfalken (Entfernung zum Standorte WEA 03 ca. 3.500m, ID2, Zeile 6), des Rotmilans (Entfernung zum Anlagenstandort WEA 03 ca. 5.000 m, ID2, Zeile 8) und des Uhus (Entfernung zum Standorte WEA 03 ca. 4.500 m, ID2, Zeile 10) liegen nicht im jeweiligen Prüfbereich der Art. Im Zuge der Datenrecherche ist zudem ein Horst des Wespenbussard (Zeile 13, ID6) in 6.600 m Entfernung und ein Horst des Rotmilans (Zeile 14, ID6) in 5.100 m zum Anlagenstandort bekannt. Für keine der erfassten kollisionsempfindlichen Vogelarten konnte eine hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeit oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ermittelt werden.

Wie bereits oben unter 5.15.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden für die erfassten kollisionsempfindlichen Arten keine Minderungsmaßnahmen angeordnet.

d) Anlage T-WEA 03 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.d).

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 03, dass nach den Ergebnissen der „Faunistischen Untersuchungen Avifauna“, erstellt vom Planungsbüro Weluga (Stand: 20.09.2022), der Modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt vom Büro K & S Umweltgutachten (Stand: 29.01.2025) und der „Ergänzenden Erfassung und Bewertung der Groß- und Greifvögel“, erstellt vom Planungsbüro K & S Umweltgutachten (Stand: 19.12.2022), keine störungsempfindlichen Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten. Auch die durchgeführte Datenrecherche erbrachte hier keine Ergebnisse.

Die Prüfung von Minderungsmaßnahmen für störempfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020 war daher nicht erforderlich.

e) Anlage T-WEA 03 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.e).

Für die WEA 03 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter E.3.b. dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 03, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Feldlerche
- Rebhuhn
- Schwarzkehlchen

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- VMK3 Beschränkung Rodungszeit (vgl. Nebenbestimmung 11.1.7.)
- VMK1 Bauzeitenbeschränkung Avifauna (vgl. Nebenbestimmung 11.3.3.3 und 11.3.3.4)
- CMK1 Blühsteifen Bodenbrüter (vgl. Nebenbestimmung 11.3.3.5)
- VMK 5 Ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 11.1.6.)

f) Anlage T-WEA 03 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 03 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.f).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 03 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 03 A_Checkliste und T-WEA 03 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. 11.3.3.1) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- VMK3 Beschränkung der Rodungszeit (siehe Nebenbestimmung 11.1.7)
- VMK4 Nachtbauverbot (siehe Nebenbestimmung 11.3.3.2)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 11.1.6)

g) Anlage T-WEA 03 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 03 finanzielle Belastungen bis zu 1.134.399,17 € (G_Zumutbarkeit ZMV, Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 5.15.3.2.b.dd).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 03 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 03 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

T-WEA 03 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 03 ergibt sich ein Anteil von 3,22 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 03 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 03 sind vorliegend grundsätzlich der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahme anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahme ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 458.484,19 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.134.399,17 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 03 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 5.15.3.2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 03 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA 01 bis 05, dieses Genehmigungsbescheides: 0 €).

Anlage T-WEA 03 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

5.15.3.6 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung WEA 04

a) Anlage T-WEA 04 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 04 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.a).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 26.02.2025 (Ertragsdaten WEA) freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 04 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 04 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.b).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 04 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 27.02.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 04 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisions-empfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 04 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 04 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.c).

Wie aus Anlage T-WEA 04 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 16 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 04 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard

Aufgrund der Vorkommen der Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 04 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen sowie den Ergebnissen der gutachterlichen Aussagen der „Faunistischen Untersuchungen Avifauna“, erstellt vom Planungsbüro Weluga (Stand: 20.09.2022), der Modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt vom Büro K & S Umweltgutachten (Stand: 29.01.2025) und der „Ergänzenden Erfassung und Bewertung der Groß- und Greifvögel“, erstellt vom Planungsbüro K & S Umweltgutachten (Stand: 19.12.2022), wurde für die Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard nur Beobachtung sporadischer Überflüge, von Nahrungsflügen oder Sichtbeobachtungen als Zugvogel ermittelt. Der nächsten bekannten Horste des Baumfalken (Entfernung zum Standorte WEA 04 ca. 3.500m, ID2, Zeile 6), des Rotmilans (Entfernung zum Anlagenstandort WEA 04 ca. 5.000 m, ID2, Zeile 8) und des Uhus (Entfernung zum Standorte WEA 04 ca. 4.500 m, ID2, Zeile 10) liegen nicht im jeweiligen Prüfbereich der Art. Im Zuge der Datenrecherche ist zudem ein Horst

des Wespenbussard (Zeile 13, ID6) in 6.600 m Entfernung und ein Horst des Rotmilans (Zeile 14, ID6) in 5.100 m zum Anlagenstandort bekannt. Für keine der erfassten kollisionsempfindlichen Vogelarten konnte eine hohe Aufenthaltswahrscheinlichkeit oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ermittelt werden.

Wie bereits oben unter 5.15.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 04 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden für die erfassten kollisionsempfindlichen Arten keine Minderungsmaßnahmen angeordnet.

d) Anlage T-WEA 03 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders stöempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 04 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.d).

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 04, dass nach den Ergebnissen der „Faunistischen Untersuchungen Avifauna“, erstellt vom Planungsbüro Weluga (Stand: 20.09.2022), der Modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt vom Büro K & S Umweltgutachten (Stand: 29.01.2025) und der „Ergänzenden Erfassung und Bewertung der Groß- und Greifvögel“, erstellt vom Planungsbüro K & S Umweltgutachten (Stand: 19.12.2022), keine störungsempfindlichen Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten. Auch die durchgeführte Datenrecherche erbrachte hier keine Ergebnisse.

Die Prüfung von Minderungsmaßnahmen für stöempfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020 war daher nicht erforderlich.

e) Anlage T-WEA 04 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 04 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.e).

Für die WEA 04 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 04 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 5.15.3.3.b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 04, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Feldlerche
- Neuntöter
- Rebhuhn

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- VMK3 Beschränkung Rodungszeit (vgl. Nebenbestimmung 11.1.7.)
- VMK1 Bauzeitenbeschränkung Avifauna (vgl. Nebenbestimmung 11.3.4.3 und 11.3.4.4)
- CMK1 Blühsteifen Bodenbrüter (vgl. Nebenbestimmung 11.3.4.5)
- VMK 5 Ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 11.1.6.)

f) Anlage T-WEA 04 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 04 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.f).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 04 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 04 A_Checkliste und T-WEA 04 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (vgl. 11.3.4.1) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- VMK3 Beschränkung der Rodungszeit (siehe Nebenbestimmung 11.1.7)
- VMK4 Nachtbauverbot (siehe Nebenbestimmung 11.3.4.2)

- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 11.1.6)

g) Anlage T-WEA 04 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 04 finanzielle Belastungen bis zu 1.224.095,85 € (G_Zumutbarkeit ZMV, Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 5.15.3.2.b.dd).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 04 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 04 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre. T-WEA 04 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 04 ergibt sich ein Anteil von 2,98 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 04 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 04 sind vorliegend grundsätzlich der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahme anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahme ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 456.237,05 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.224.095,85 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 04 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 5.15.3.2.c)

Daraus ergibt sich für die WEA 04 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA 01 bis 05, dieses Genehmigungsbescheides: 0 €). Anlage T-WEA 04 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

5.15.3.7 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung WEA 05

a) Anlage T-WEA 04 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Hinsichtlich der inhaltlichen Darstellung der Anlage T-WEA 04 A_Checkliste wird auf die Ausführungen im Rahmen der WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.a).

Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage des vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 26.02.2025 (Ertragsdaten WEA) freiwillig vorgelegten Ertragsgutachtens.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

b) Anlage T-WEA 04 B: Datenverzeichnis

Hinsichtlich der Erstellung des Datenverzeichnisses für WEA 05 wird auf die Ausführungen zur WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.b).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 04 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen (vgl. Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 27.02.2025), ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 04 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 04 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Behörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 05 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.c).

Wie aus Anlage T-WEA 05 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel Zeilen 6 bis 16 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 05 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Baumfalke
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard

Aufgrund der Vorkommen der Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 04 notwendig. Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen sowie den Ergebnissen der gutachterlichen Aussagen der „Faunistischen Untersuchungen Avifauna“, erstellt vom Planungsbüro Weluga (Stand: 20.09.2022), der Modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt vom Büro K & S Umweltgutachten (Stand: 29.01.2025) und der „Ergänzenden Erfassung und Bewertung der Groß- und Greifvögel“, erstellt vom Planungsbüro K & S Umweltgutachten (Stand: 19.12.2022), wurde für die Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wanderfalke und Wespenbussard nur Beobachtung sporadischer Überflüge, von Nahrungsflügen oder Sichtbeobachtungen als Zugvogel ermittelt. Der nächsten bekannten Horste des Baumfalken (Entfernung zum Standorte WEA 05 ca. 3.500m, ID2, Zeile 6), des Rotmilans (Entfernung zum Anlagenstandort WEA 05 ca. 5.000 m, ID2, Zeile 8) und des Uhus (Entfernung zum Standorte WEA 05 ca. 4.500 m, ID2, Zeile 10) liegen nicht im jeweiligen Prüfbereich der Art. Im Zuge der Datenrecherche ist zudem ein Horst des Wespenbussard (Zeile 13, ID6) in 6.600 m Entfernung und ein Horst des Rotmilans (Zeile 14, ID6) in 5.100 m zum Anlagenstandort bekannt. Für keine der erfassten kollisionsempfindlichen Vogelarten konnte eine hohen Aufenthaltswahrscheinlichkeit oder ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ermittelt werden.

Wie bereits oben unter 5.15.3.2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 05 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden. Demnach werden für die erfassten kollisionsempfindlichen Arten keine Minderungsmaßnahmen angeordnet.

d) Anlage T-WEA 03 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 04 D_Störungstatbestand_bes.Vögel wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.d).

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 05, dass nach den Ergebnissen der „Faunistischen Untersuchungen Avifauna“, erstellt vom Planungsbüro Weluga (Stand: 20.09.2022), der Modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung, erstellt vom Büro K & S Umweltgutachten (Stand: 29.01.2025) und der „Ergänzenden Erfassung und Bewertung der Groß- und Greifvögel“, erstellt vom Planungsbüro K & S Umweltgutachten (Stand: 19.12.2022), keine störungsempfindlichen Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten. Auch die durchgeführte Datenrecherche erbrachte hier keine Ergebnisse.

Die Prüfung von Minderungsmaßnahmen für störempfindliche Arten nach Anlage 3 VwV 2020 war daher nicht erforderlich.

e) Anlage T-WEA 04 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 04 E_Verbotstatbestände_plan.Arten wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.e).

Für die WEA 05 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T WEA 05 E_Verbotstatbestände_plan.Arten Spalte A ersichtlichen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 5.15.3.3.b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden.

Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 05, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Feldlerche
- Rebhuhn
- Schwarzkehlchen

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- VMK3 Beschränkung Rodungszeit (vgl. Nebenbestimmung 11.1.7)
- VMK1 Bauzeitenbeschränkung Avifauna (vgl. Nebenbestimmung 11.3.5.3 und 11.3.5.4)
- CMK1 Blühsteifen Bodenbrüter (vgl. Nebenbestimmung 11.3.5.5)
- VMK 5 Ökologische Baubegleitung (vgl. Nebenbestimmung 11.1.6)

f) Anlage T-WEA 04 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Hinsichtlich der Strukturierung von Anlage T-WEA 04 F_Verbotstatbestände_Fledermaus wird auf die Darstellungen im Rahmen der Prüfung von WEA 01 verwiesen (siehe Ziffer 5.15.3.3.f).

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen projektbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von Abregelungen grds. auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das Windkraft-Tool ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 05 G_Zumutbarkeit).

Vorliegend wurden die Ertragsverlustberechnungen, die vom Vorhabenträger eingereicht wurden (siehe T-WEA 05 A_Checkliste und T-WEA 05 B_Datenverzeichnis), zur Berechnung der Zumutbarkeit herangezogen.

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhaufledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisiko (vgl. 11.3.5.1) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- VMK3 Beschränkung der Rodungszeit (siehe Nebenbestimmung 11.1.7)
- VMK4 Nachtbauverbot (siehe Nebenbestimmung 11.3.5.2)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 11.1.6)

g) Anlage T-WEA 04 G: Zumutbarkeit gem. Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grds. dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 05 finanzielle Belastungen bis zu 1.235.967,47 € (G_Zumutbarkeit ZMV, Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 5.15.3.2.b.dd).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 05 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 05 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgt zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre. T-WEA 05 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.2 gibt die nach Anlage 2 Nr. 2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils einzutragen sind. Sodann konnte anhand der Formel der prozentuale Anteil der Abschaltungen errechnet werden. Bezogen auf die WEA 04 ergibt sich ein Anteil von 2,79 % (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 05 G_Zumutbarkeit, Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts durch die vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 05 sind vorliegend grundsätzlich der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahme anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahme ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 425.693,11 € (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.235.967,47 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 04 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 5.15.3.2.c)

Daraus ergibt sich für die WEA 05 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr (Gesamtbetrag für alle WEA 01 bis 05, dieses Genehmigungsbescheides: 0 €). Anlage T-WEA 05 H_Zahlung_&_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Gesamtergebnis und Anlagenübersicht

Das Vorhaben ist aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig.

Anlagen:

- T-WEA 01
 - T-WEA 01 A_Checkliste
 - T-WEA 01 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 01 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 01 I_Priorisierung
 - T-WEA 01J_Zumutbarkeit_nach_Prio
 - T-WEA 01 K_Zahlung_nach_Prio
- T-WEA 02
 - T-WEA 02 A_Checkliste
 - T-WEA 02 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 02 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 02 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 02 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 02 I_Priorisierung
 - T-WEA 02 J_Zumutbarkeit_nach_Prio
 - T-WEA 02 K_Zahlung_nach_Prio
- T-WEA 03
 - T-WEA 03 A_Checkliste
 - T-WEA 03 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 03 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 03 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 03 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 03 I_Priorisierung
 - T-WEA 03 J_Zumutbarkeit_nach_Prio
 - T-WEA 03 K_Zahlung_nach_Prio
- T-WEA 04
 - T-WEA 04 A_Checkliste
 - T-WEA 04 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 04 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 04 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 04 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 04 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 04 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 04 I_Priorisierung
 - T-WEA 04 J_Zumutbarkeit_nach_Prio
 - T-WEA 04 K_Zahlung_nach_Prio
- T-WEA 05
 - T-WEA 05 A_Checkliste
 - T-WEA 05 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 05 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel

- T-WEA 05 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
- T-WEA 05 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
- T-WEA 05 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
- T-WEA 05 G_Zumutbarkeit
- T-WEA 05 I_Priorisierung
- T-WEA 05 J_Zumutbarkeit_nach_Prio
- T-WEA 05 K_Zahlung_nach_Prio

5.16 Forstrecht

Für die Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen ist keine Rodung und Umwandlung von Wald i. S. d. § 12 Hessischen Waldgesetz (HWaldG) erforderlich. Forstrechtliche Belange werden nicht berührt.

5.17 Altlasten / nachsorgender Bodenschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates 41.4 -Altlasten, Bodenschutz- des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken. Auf den Hinweis unter Abschnitt VI Ziffer 6 wird verwiesen.

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt u. Geologie (HLNUG) sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst. Für den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standort für die geplante Windkraftanlagen liegen dort keine Einträge vor.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen -soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte)- in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb empfiehlt das Dezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbeverzeichnis) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Marburg-Biedenkopf und bei der Stadt Rauschenberg einzuholen.

5.18 Landwirtschaft

Das Dezernat 51.1 -Landwirtschaft- des Regierungspräsidiums Gießen hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass alle Anlagen innerhalb des Vorranggebietes für Windenergie liegen. Aufgrund der landesplanerischen Vorgaben werden agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt.

5.19 Bergrecht

Die Prüfung durch das Dezernat 44.1 -Bergaufsicht- des Regierungspräsidiums Gießen hat ergeben, dass der Standort der Windenergieanlage im Bergfreien liegen, also außerhalb von Bergwerksfeldern.

Aus bergrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

5.20 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

5.21 Deutscher Wetterdienst

Der Deutsche Wetterdienst hat keine Bedenken gegen das Vorhaben hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Radardaten.

5.22 Nachbarkommune

Aus der Beteiligung der Nachbarkommune Wohratal haben sich keine Bedenken oder für das Genehmigungsverfahren relevante Informationen ergeben.

5.23 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

5.24 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5

und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Zusätzlich müssen nach § 16b Abs. 2 BImSchG folgende Anforderungen eingehalten werden:

1. die neue Anlage wird innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage errichtet und
2. der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage beträgt höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gem. § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen

Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VIII. Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

Anlagen:

- Antragsunterlagen gem. Ziffer IV
- Tabellenblätter

Anlagen:

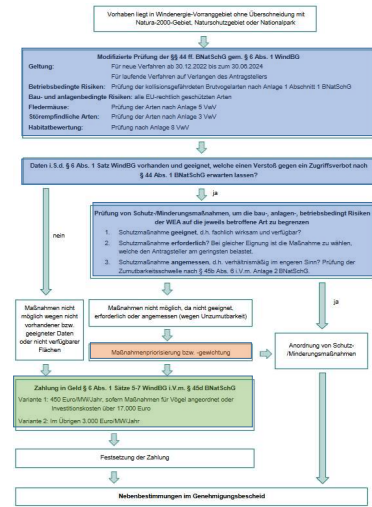
- T-WEA 01
 - T-WEA 01 A_Checkliste
 - T-WEA 01 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 01 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 01 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 01 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 01 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 01 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 01 I_Priorisierung
 - T-WEA 01J_Zumutbarkeit_nach_Prio
 - T-WEA 01 K_Zahlung_nach_Prio
- T-WEA 02
 - T-WEA 02 A_Checkliste
 - T-WEA 02 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 02 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 02 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 02 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 02 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 02 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 02 I_Priorisierung
 - T-WEA 02 J_Zumutbarkeit_nach_Prio
 - T-WEA 02 K_Zahlung_nach_Prio
- T-WEA 03
 - T-WEA 03 A_Checkliste
 - T-WEA 03 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 03 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 03 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 03 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 03 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 03 G_Zumutbarkeit

- T-WEA 03 I_Priorisierung
- T-WEA 03 J_Zumutbarkeit_nach_Prio
- T-WEA 03 K_Zahlung_nach_Prio
- T-WEA 04
 - T-WEA 04 A_Checkliste
 - T-WEA 04 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 04 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 04 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 04 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 04 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 04 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 04 I_Priorisierung
 - T-WEA 04 J_Zumutbarkeit_nach_Prio
 - T-WEA 04 K_Zahlung_nach_Prio
- T-WEA 05
 - T-WEA 05 A_Checkliste
 - T-WEA 05 B_Datenverzeichnis
 - T-WEA 05 C_Tötungstatbestand_koll.Vögel
 - T-WEA 05 D_Störungstatbestand_bes.Vögel
 - T-WEA 05 E_Verbotstatbestände_plan.Arten
 - T-WEA 05 F_Verbotstatbestände_Fledermaus
 - T-WEA 05 G_Zumutbarkeit
 - T-WEA 05 I_Priorisierung
 - T-WEA 05 J_Zumutbarkeit_nach_Prio
 - T-WEA 05 K_Zahlung_nach_Prio

Tool für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Gemeinsamen Erlass des HMuKLV

Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand Nov. 2023)

Tool Version 4.2 26.06.2024



Allgemeine Hinweise

- Die modifizierte Prüfung muss pro WEA durchgeführt werden, d.h. pro WEA eine neue "Tool-Datei" anlegen!
- Die Prüfung der Arten mit dem Tools orientiert sich am Gemeinsamen Erlass Hessens und an den zu prüfenden Gruppen von Arten:
 - betriebsbedingte Risiken --> kollisionsgefährdete Vögel (Anlage 1 Abs 1 BNatSchG)
 - bau- und anlagenbedingte Risiken --> Alle EU-rechtlich geschützten Arten
 - Fledermäuse (Anlage 5 VwV)
 - störempfindliche Arten (Anlage 3 VwV)
 - Habitatbewertung (Anlage 8 VwV)
- Zunächst müssen in der "Checkliste" die Kopfdaten des Verfahrens sowie weitere Eingangsparameter, wie z.B. Zahlen aus dem Ertragsgutachten des Antragstellers eingegeben werden (A_Checkliste)
- Danach folgt die Dokumentation der Daten für die artenschutzrechtliche Prüfung (B_Datenverzeichnis)
- Erst nach Eingabe dieser Daten kann sinnvollerweise mit der Prüfung der Arten begonnen werden (starten mit C_Tötungstatbestand_koill.Vögel)

Letzte Updates

29.08.2023:

- Allgemein:
 - Tabellenblatt-Benennung: mit Großbuchstaben beginnend bei A
 - in den Spaltenüberschriften wurden alle Einheiten in eckige Klammern gesetzt
 - Tabellenblatttausch: Tabellenblatt D- Störempfindliche Vögel wurde an Position des Tabellenblattes 4 verschoben
- C – betriebsbedingte Risiken:
 - Nahbereich führt nun auch zur Prüfung von MM
 - Es wurde eine neue Spalte angelegt: Lage/ Abstand Horst/ Revier zur WEA [m]

31.08.2023:

- Ergänzung der Maßnahmen: Anlage von Nistkästen bei C, D, E und F
- Ergänzung der Drop-Down-Liste "Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)" auf Tabellenblatt B.
- Fehler behoben in Abschaltungstabelle: vorher <3,7 m/s jetzt <3,5 m/s
- Drop-Down-Listen Ergänzt: Betriebsbedingte risiken Drop Down AHW um 2 weitere ergänzt

15.09.2023:

- Tabellenblatt A:
 - Hinweisspalte eingefügt: Hier wird dem Bearbeiter Hinweise zur Eingabe gegeben, darüber hinaus wird aber auch dokumentiert, ob Datenquellen vorhanden sind oder Daten durch die Behörde geschätzt werden mussten.
- Tabellenblatt B:
 - Spalte G: nun Daten/Teildaten aktuell?
- Tabellenblatt C:
 - Überschriften in Spalten B, H und J geändert
 - Zwei Spalten eingefügt: P und Q
 - Prüfung der AHW erweitert durch Eingabemöglichkeit des Datums sowie eines Ergebnissfeldes.

19.09.2023:

- Tabellenblatt E: Spalte eingefügt: Art liegt im Eingriffsbereich --> Ja oder nein

28.09.2023:

- Tabellenblätter: Benennungen aller Tabellenblätter sowie die Überschriften innerhalb der Blätter wurden geändert
- Tabellenblatt C, E und F: zusätzliche Spalten wurden eingefügt, um alle Tatbestände abzubilden.

02.10.2023:

Kleinere inhaltliche Anpassungen

18.10.2023

Die Zahlung wurde angepasst!

19.10.2023

tabellenblatt C: Kontrollspalte eingefügt, um seT zu kontrollieren (hat keine Auswirkungen auf den Bescheid)

01.11.2023

Makro eingefügt zur automatischen Ausfüllung der Kopf- und Fußzeilen

10.11.2023

Dynamische Druckbereiche hinzugefügt.

05.12.2023

Phänologiebedingte Abschaltung in Checkliste eingefügt

31.01.2024

- Einfügen von zwei Spalten Tabellenblatt E, Abfrage Tötungstatbestand Störung Ja/nein und Begründungsfeld.
- Einfügen Bemerkungsfeld Tabellenblatt H.

19.03.2024

Prüfung aufgeweitet nach betriebs-, bau- und anlagenbedingtem Risiko

26.04.2024

Kleine Änderungen am Tabellenblatt K.

10.06.2024

- Änderung an Tabellenblatt D:
 - Spalte hinzugefügt für die Eingabe des Abstandes der Brut/revier zur WEA, Tool berechnet nun selbst ob Mindestabstand unterschritten wurde und ob es im Prüfbereich liegt.
 - Hinzufügen zusätzlicher Felder (N bis S) zum Prüfen des Störungstatbestandes

24.06.2024

Änderungen an Blatt F:

Der Abschaltalgorithmus wird nun vom Tool selbst ausgefüllt.

Änderungen an Blatt A:

Es wurde eine Zeile für Anmerkungen zu windabhängigen Abschaltungen eingefügt. Hier können Anmerkungen zu Ertragsverlustberechnungen gemacht werden.

26.06.2024

Änderung an Blatt H:

Wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wurde, besteht die Möglichkeit für den AS freiwillig alle angeordneten Maßnahmen durchzuführen, um die durch die Priorisierung anfallende Zahlung zu umgehen

	A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung					
2						
3						
4						
5	Kopfdaten					Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen: RPGI-53.1-77p3600/12-2021/1					
7	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ermsthausen-Josbach					
8	Antragsteller: EEE Erneuerbare Energien Fabrik GmbH					
9	WEA Nr.: WEA 01					
10						
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG					
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:					
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten					
14	Vorhaben komplett in einem VRG					
15						
16	Ertragsgutachten		Datenquelle:	ID8	☒	
17	Daten aus Ertragsgutachten		P = die zu installierende Leistung der Anlage	7,2	MW	
VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA			1788	h		
Z _{um} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert			6%			
Jährlicher Gesamtertrag			12873267	kWh		
20	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert		der letzten Ausschreibung	7,15	ct/kWh	
der vorletzten Ausschreibung			7,33	ct/kWh		
der vorvorletzten Ausschreibung			7,33	ct/kWh		
Rotorfreie Zone (kann den Antragsunterlagen entnommen werden)			≥90	m		
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh		
Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh		
Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh		
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh		
Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh		
Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh		
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung		keine Anmerkungen			
34	Ertragsverlust bei weiteren Abschaltungen		Abschaltalgorithmus Fledermäuse (Angenommener Zeitraum 01.04. - 31.10. (worst case))	406800	kWh	
35			Antikollisionssystem		kWh	
36	Phänologiebedingte Abschaltung		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)						
Summe der Tage die abgeschaltet werden			0			
Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤				m/s		
40			Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
41						
42	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)			Datenquelle:	ID8	☒
43	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG			Antikollisionssystem	€	
44				Kleinräumige Standortwahl	€	
45				Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	€	
46				Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	€	
47	Weitere Maßnahmen, nur bei entsprechender Indikation			Vorgegebene Minderungsmaßnahmen:		
48				Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	€	
49				Baumhöhlenerfassung und -kontrolle vor der Rodung	€	
50				Anbringen von Nisthilfen	€	
51				Vergrämungsmaßnahmen	€	
52				Schutzzaun	€	
53				Einzelbaumschutz	€	
54				Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:		
55				V8 Baufledabgrenzung	€	
56				VMK1 Bauzeitenbeschränkung Avifauna	200 €	
57				VMK2 Betriebszeitenregelungen Fledermäuse	€	
58				VMK3 Zeitbeschränkung Rodungsmaßnahmen	€	
59				VMK4 Bauzeitenbeschränkung Nacht	€	
60				VMK5 ÖBB	€	
61				CMK1 Blühstreifen Feldlerche	300 €	
62				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
63				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
64				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
65				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
66				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
67				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
68				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
69				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
70				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
71	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€				
72	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€				
73	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€				
74	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€				
75				€		
76	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):			Datenquelle		
77	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG	ID2	☒		
78	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen	Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen	nicht erforderlich	☒		
79		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen				
80		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen				
81		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	
1	Literaturcheckliste										
2	Windpark:	Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach					Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:				☐
3	WEA Nr.:	WEA 01									
4	Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.										
5	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen										
6											
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen		
8	ID 1	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan Repowering Rauschenberg	29.01.2025	ja	ja			
9	ID 2	Fachgutachter	Weluga Umweltplanung	Gutachten zu WEA-Verfahren	Faunistische Untersuchungen Avifauna	20.09.2022	ja	ja	Letzte Datenerfassung am 05.07.2022		
10	ID 3	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung	29.01.2025	ja	ja			
11	ID 4	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergänzende Erfassung Groß- und Greifvögel	19.12.2022	ja	ja	Letzte Datenerfassun am 12.10.2022		
12	ID 5	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Faunistischer Fachbericht Chirotera	31.10.2023	ja	ja	Letzte Datenerfassung am 15.11.2022		
13	ID 6	Daten Dritter	Simon & Widdig	sonstige systematisch erhobene Daten	Faunabericht Windpark Rauschenberg	20.06.2023	ja	ja	Letzte Datenerfassung 13.07.2022		
14	ID 7	Behördl. Daten	HLNUG	sonstige systematisch erhobene Daten	Datenabfrage HLNUG	14.02.2025	ja	eingeschränkt			
15	ID 8	Antragsteller	Erneuerbare Energie Fabrik GmbH	Ertragsgutachten	Ertragsdaten und Investitionskosten	26.02.2025	ja	ja			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z			
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)														Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)					Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1									
2	Windpark:		Repowering Windpark Rauschenberg-Ermsthausen-Josbach																										
3	WEA Nr.:		WEA 01																										
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen		Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																										
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Brut- oder Gastvogel?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis		Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung		Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Flugartelle [%]	Windgeschw indigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung		Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen			
6	Baumfalke	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel	1	Einzelne Überflüge im nördlichen Waldbereich, nächstes bekanntes Brutvorkommen bei Wohra.	3500	>2000	keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!											
7	Rohrweihe	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Einzelner Überflug im Bereich der nördlich gelegenen Waldflächen.			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!											
8	Rotmilan	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel	1	Vereinzelte Nahrungsflüge; nächster bekannter Horst in ca. 5.000m zwischen Gilsberg und Manzenberg	5.000	>3500	keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!											
9	Schwarzmilan	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Sichtung als Zugvogel			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!											
10	Uhu	ID2	05.07.2025	ja	ja	nein	Gastvogel		Sporadische Nutzung als Nahrungshabitat, nächster bekannter Horst in 4.500 m, Kalksteinbruch nordwestlich Wintarscheid	4.500	>2500	keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!											
11	Wanderfalke	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Beobachtung gelegentlicher Nahrungsflüge.			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!											
12	Wespenbussard	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Beobachtung einzelner Überflug.			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!											
13	Wespenbussard	ID6	13.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst südlich von Rauschenberg.	6.600	>2000	nein	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!											
14	Rotmilan	ID6	13.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst westlich von Rauschenberg	5.100	>3500	nein	keine Maßnahmen					keine Prüfung der AHW nötig!											
15	Rotmilan	ID7	15.04.2021	ja	nein	nein			{927C55F4-A07E-41EB-AFAF-01C003660266}	2.670	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten fachlich nicht geeignet	keine weitere Prüfung																

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W									
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störepfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					Prüfung der Minderungsmaßnahmen störepfindliche Arten nach Anlage												
2	Windpark:	Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach																														
3	WEA Nr.:	WEA 01																														
4																																
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkenntung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme									

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																														Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und									
Windpark: WEA Nr.:		Repowering Windpark Rausch WEA 01		Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen. Sind Minderungsmaßnahmen notwendig?																																			
				ja																																			
Planungs-relevante Art		Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artfachlich fachlich geeignet?	Daten artfachlich räumlich präzise?	Vorkommen der Art	Besonderheiten	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				Gesamtergebnis		1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen														
									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ft.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum m oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis											
Baumpeleper		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand Revier zu WEA 01, 300 m nördlich, 550 m nordöstlich und 800 m östlich.	nein	nein	nein	nein	Abstand zur Baufläche über 300 m, keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	20	300	nein	nein	nein	nein	Abstand zur Anlage über 300 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zur WEA über 300 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung										
Bluthänfling		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand der Reviere zu WEA 01, 490 m westlich, 770 und 800 m südwestlich.	nein	nein	nein	nein	Abstand zur Baufläche über 490 m, keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	15	490	nein	nein	nein	nein	Abstand zur Anlage über 490 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zur WEA über 490 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung										
Feldlerche		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	23	Abstand des nächsten Reviere zur Anlage ca. 60 m.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten, Abstand nächstes	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	60	ja	ja	nein	nein	Baufäche beansprucht Bruthabitate.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Feldlerche	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMKS ÖBB							
Feldsperling		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	5	Abstand des nächsten Reviere zur Anlage ca. 50 m.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten, Abstand nächstes	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	50	ja	ja	nein	nein	Baufäche beansprucht Bruthabitate.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VMK3 Zeitbeschränkung Rodungsmaßnahmen	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMKS ÖBB							
Fitis		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	10	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten.	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung										
Girflitz		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 780 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	10	780	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 780 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung										
Grauspecht		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 760 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	60	760	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 760 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung										
Habicht		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 3.400 m südlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	200	3.400	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 3.400 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung										
Haubenmeise		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	20	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten.	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung										
Heckenbraunelle		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	10	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten.	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung										
Kernbeißer		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	20	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten.	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung										
Klappergrasmücke		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand zum nächsten Revier ca. 550 m südlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	10	550	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 550 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung										
Mäusebussard		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 550 m nordwestlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	100	550	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 550 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung										
Mittelspecht		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 380 m nördlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	40	380	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 380 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung										
Neuntöter		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Nächstes Revier in unmittelbarer Nähe des Bauflandes.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	20	ja	ja	nein	nein	Baufäche beansprucht Bruthabitate.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VMK3 Zeitbeschränkung Rodungsmaßnahmen	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMKS ÖBB							
Rebhuhn		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	5	Reviere liegen innerhalb der landw. Nutzflächen verteilt.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	100	k. A.	ja	ja	nein	nein	Baufäche beansprucht Bruthabitate.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Feldlerche	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMKS ÖBB							
Schwarzspecht		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 450 m nördlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	60	450	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 450 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung										
Schwarzkehlchen		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	2	Abstand zum nächsten Revier ca. 200 m nordwestlich.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	40	200	ja	ja	nein	nein	Baufäche beansprucht Bruthabitate.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Feldlerche	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMKS ÖBB							
Waldbaubsänger		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 490 m nördlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	15	490	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 490 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung										
Waldkauz		ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 450 m nördlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	20	450	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 450 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung										
Luchs		ID7	01.10.2020	ja	nein	nein		(1385346F-6E83-48DA-88FB-218D4602E096)	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 3.510 m	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (immer MM prüfen)	3.150	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 3.510 m	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 3.510 m Entfernung zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung										
Luchs		ID7	15.03.2021	ja	nein	nein		(B714D6E6-0EFA-4291-A03C-D369AA9694A)	nein	nein	nein	nein	Verhört in ca. 4.940 m zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (immer MM prüfen)	4.940	nein	nein	nein	nein	Verhört in ca. 4.940 m zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 4.540 m Entfernung zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung										
Wildkatze		ID7	05.08.2021	ja	nein	nein		(E6C0FD11-3239-47E0-8951-1BD616646A84)	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 4.540 m	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (immer MM prüfen)	4.540	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 4.540 m	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 4.540 m Entfernung zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung										
Raubwürger		ID7	15.10.2021	ja	nein	nein		(60286FF1-8E67-40EB-8FC7-FD4B68E78AFE)	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 560 m	Daten fachlich ungeeignet	150	560	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 560 m Entfernung zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 560 m Entfernung zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL		
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																														Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)									
2	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach																																							
3	WEA Nr.: WEA 01																																							
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kalifering)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Vorkommen/ Quartier zum Eingriffsbereich (m)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		Abschaltzeitraum		Weitere Minimierungsmaßnahmen		Weitere Minimierungsmaßnahmen							
5											Entscheidungshilfe: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungshilfe: Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand erfüllt?										baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis	
6	Bechsteinfledermaus	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiet im Wald.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen								VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht	
7	Braunes Langohr	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, selten in Gebäuden.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen								VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht	
8	Breitflügelfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Jagdhabitat im Offenland.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen								VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht	
9	Fransfledermaus	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, selten in Gebäuden.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen								VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht	
10	Graues Langohr	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Jagdhabitat im Offenland und Waldränder.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen								VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht	
11	Großer Abendsegler	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen								VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht	
12	Kleiner Abendsegler	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			J	n	Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen								VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht	
13	Mopsfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um)	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen								VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht	
14	Mückenfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Sommerquartiere aber auch an Bäumen.		Mittel	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko erhöht. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen								VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht	
15	Rauhautfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen								VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht	
16	Zwergfledermaus	ID3, ID5	15.11.2025	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Sommerquartiere aber auch an Bäumen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen								VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach									
3	WEA Nr.:	WEA 01									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z _{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13	72,70 €										
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										
20	der vorletzten Ausschreibung										
21	der vorvorletzten Ausschreibung										
22											
23											
24	Berechnung: Z _{MV} :										
25	1.179.247,51 €										
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z _{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{nte}) + (Flst_{Pflugen} \cdot P_{pflugen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{phano} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...}} + Flm_s + A_{KGSa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									
35	E _{nte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									
36	P _{pflugen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									
43	Flst _{Pflugen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										
45	Flst _{Ausn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									
47	P _{phano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									
49	A _{KGSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									
50											
51											
52	Berechnung: Z _{ABS}										
53	3,16%										
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z _{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									
67											
68											
69	Berechnung: Z _{Mo}										
	469.602,50 €										

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

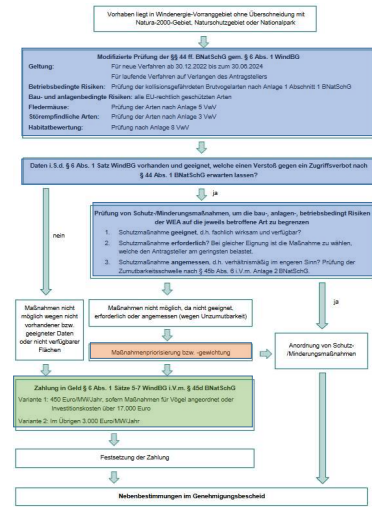
ja

Direkt weiter zur Zahlung!

Tool für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Gemeinsamen Erlass des HMuKLV

Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand Nov. 2023)

Tool Version 4.2 26.06.2024



Allgemeine Hinweise

- Die modifizierte Prüfung muss pro WEA durchgeführt werden, d.h. pro WEA eine neue "Tool-Datei" anlegen!
- Die Prüfung der Arten mit dem Tools orientiert sich am Gemeinsamen Erlass Hessens und an den zu prüfenden Gruppen von Arten:
 - betriebsbedingte Risiken --> kollisionsgefährdete Vögel (Anlage 1 Abs 1 BNatSchG)
 - bau- und anlagenbedingte Risiken --> Alle EU-rechtlich geschützten Arten
 - Fledermäuse (Anlage 5 VwV)
 - störempfindliche Arten (Anlage 3 VwV)
 - Habitatbewertung (Anlage 8 VwV)
- Zunächst müssen in der "Checkliste" die Kopfdaten des Verfahrens sowie weitere Eingangsparameter, wie z.B. Zahlen aus dem Ertragsgutachten des Antragstellers eingegeben werden (A_Checkliste)
- Danach folgt die Dokumentation der Daten für die artenschutzrechtliche Prüfung (B_Datenverzeichnis)
- Erst nach Eingabe dieser Daten kann sinnvollerweise mit der Prüfung der Arten begonnen werden (starten mit C_Tötungstatbestand_koill.Vögel)

Letzte Updates

29.08.2023:

- Allgemein:
 - Tabellenblatt-Benennung: mit Großbuchstaben beginnend bei A
 - in den Spaltenüberschriften wurden alle Einheiten in eckige Klammern gesetzt
 - Tabellenblatttausch: Tabellenblatt D- Störempfindliche Vögel wurde an Position des Tabellenblattes 4 verschoben
- C – betriebsbedingte Risiken:
 - Nahbereich führt nun auch zur Prüfung von MM
 - Es wurde eine neue Spalte angelegt: Lage/ Abstand Horst/ Revier zur WEA [m]

31.08.2023:

- Ergänzung der Maßnahmen: Anlage von Nistekästen bei C, D, E und F
- Ergänzung der Drop-Down-Liste "Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)" auf Tabellenblatt B.
- Fehler behoben in Abschaltungstabelle: vorher <3,7 m/s jetzt <3,5 m/s
- Drop-Down-Listen Ergänzt: Betriebsbedingte risiken Drop Down AHW um 2 weitere ergänzt

15.09.2023:

- Tabellenblatt A:
 - Hinweisspalte eingefügt: Hier wird dem Bearbeiter Hinweise zur Eingabe gegeben, darüber hinaus wird aber auch dokumentiert, ob Datenquellen vorhanden sind oder Daten durch die Behörde geschätzt werden mussten.
- Tabellenblatt B:
 - Spalte G: nun Daten/Teildaten aktuell?
- Tabellenblatt C:
 - Überschriften in Spalten B, H und J geändert
 - Zwei Spalten eingefügt: P und Q
 - Prüfung der AHW erweitert durch Eingabemöglichkeit des Datums sowie eines Ergebnissfeldes.

19.09.2023:

- Tabellenblatt E: Spalte eingefügt: Art liegt im Eingriffsbereich --> Ja oder nein

28.09.2023:

- Tabellenblätter: Benennungen aller Tabellenblätter sowie die Überschriften innerhalb der Blätter wurden geändert
- Tabellenblatt C, E und F: zusätzliche Spalten wurden eingefügt, um alle Tatbestände abzubilden.

02.10.2023:

Kleinere inhaltliche Anpassungen

18.10.2023

Die Zahlung wurde angepasst!

19.10.2023

tabellenblatt C: Kontrollspalte eingefügt, um seT zu kontrollieren (hat keine Auswirkungen auf den Bescheid)

01.11.2023

Makro eingefügt zur automatischen Ausfüllung der Kopf- und Fußzeilen

10.11.2023

Dynamische Druckbereiche hinzugefügt.

05.12.2023

Phänologiebedingte Abschaltung in Checkliste eingefügt

31.01.2024

- Einfügen von zwei Spalten Tabellenblatt E, Abfrage Tötungstatbestand Störung Ja/nein und Begründungsfeld.
- Einfügen Bemerkungsfeld Tabellenblatt H.

19.03.2024

Prüfung aufgeweitet nach betriebs-, bau- und anlagenbedingtem Risiko

26.04.2024

Kleine Änderungen am Tabellenblatt K.

10.06.2024

- Änderung an Tabellenblatt D:
 - Spalte hinzugefügt für die Eingabe des Abstandes der Brut/revier zur WEA, Tool berechnet nun selbst ob Mindestabstand unterschritten wurde und ob es im Prüfbereich liegt.
 - Hinzufügen zusätzlicher Felder (N bis S) zum Prüfen des Störungstatbestandes

24.06.2024

Änderungen an Blatt F:

Der Abschaltalgorithmus wird nun vom Tool selbst ausgefüllt.

Änderungen an Blatt A:

Es wurde eine Zeile für Anmerkungen zu windabhängigen Abschaltungen eingefügt. Hier können Anmerkungen zu Ertragsverlustberechnungen gemacht werden.

26.06.2024

Änderung an Blatt H:

Wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wurde, besteht die Möglichkeit für den AS freiwillig alle angeordneten Maßnahmen durchzuführen, um die durch die Priorisierung anfallende Zahlung zu umgehen

	A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung					
2						
3						
4						
5	Kopfdaten					Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen: RPGI-53.1-77p3600/12-2021/1					
7	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ermsthausen-Josbach					
8	Antragsteller: EEE Erneuerbare Energien Fabrik GmbH					
9	WEA Nr.: WEA 02					
10						
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG					
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:					
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten					
14	Vorhaben komplett in einem VRG					
15						
16	Ertragsgutachten		Datenquelle:	ID8	☒	
17	Daten aus Ertragsgutachten		P = die zu installierende Leistung der Anlage	7,2	MW	
VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA			1788	h		
Z _{um} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert			6%			
Jährlicher Gesamtertrag			12873267	kWh		
20	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert		der letzten Ausschreibung	7,15	ct/kWh	
der vorletzten Ausschreibung			7,33	ct/kWh		
der vorvorletzten Ausschreibung			7,33	ct/kWh		
Rotorfreie Zone (kann den Antragsunterlagen entnommen werden)			≥90	m		
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Flügelteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh		
Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh		
Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh		
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Flügelteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh		
Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh		
Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh		
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung		keine Anmerkungen			
34	Ertragsverlust bei weiteren Abschaltungen		Abschaltalgorithmus Fledermäuse (Angenommener Zeitraum 01.04. - 31.10. (worst case))	406800	kWh	
35			Antikollisionssystem		kWh	
36	Phänologiebedingte Abschaltung		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)						
Summe der Tage die abgeschaltet werden			0			
Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤				m/s		
40	Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung				kWh	
41						
42	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)			Datenquelle:	ID8	☒
43	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG			Antikollisionssystem	€	
44				Kleinräumige Standortwahl	€	
45				Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	€	
46				Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	€	
47	Weitere Maßnahmen, nur bei entsprechender Indikation			Vorgegebene Minderungsmaßnahmen:		
48				Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	€	
49				Baumhöhlenerfassung und -kontrolle vor der Rodung	€	
50				Anbringen von Nisthilfen	€	
51				Vergrämuungsmaßnahmen	€	
52				Schutzzaun	€	
53				Einzelbaumschutz	€	
54				Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:		
55				V8 Baufledabgrenzung	€	
56				VMK1 Bauzeitenbeschränkung Avifauna	200 €	
57				VMK2 Betriebszeitenregelungen Fledermäuse	€	
58				VMK3 Zeitbeschränkung Rodungsmaßnahmen	€	
59				VMK4 Bauzeitenbeschränkung Nacht	€	
60				VMK5 ÖBB	€	
61				CMK1 Blühstreifen Feldlerche	300 €	
62				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
63				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
64				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
65				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
66				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
67				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
68				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
69				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
70				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
71	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€				
72	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€				
73	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€				
74	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€				
75					€	
76	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):			Datenquelle		
77	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG	ID2	☒		
78	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen	Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen	nicht erforderlich	☒		
79		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen				
80		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen				
81		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Literaturcheckliste									
2	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach					Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:				
3	WEA Nr.: WEA 02									
4	Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.									
5	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen									
6										
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen	
8	ID 1	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan Repowering Rauschenberg	29.01.2025	ja	ja		
9	ID 2	Fachgutachter	Weluga Umweltplanung	Gutachten zu WEA-Verfahren	Faunistische Untersuchungen Avifauna	20.09.2022	ja	ja	Letzte Datenerfassung am 05.07.2022	
10	ID 3	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung	29.01.2025	ja	ja		
11	ID 4	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergänzende Erfassung Groß- und Greifvögel	19.12.2022	ja	ja	Letzte Datenerfassun am 12.10.2022	
12	ID 5	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Faunistischer Fachbericht Chirotera	31.10.2023	ja	ja	Letzte Datenerfassung am 15.11.2022	
13	ID 6	Daten Dritter	Simon & Widdig	sonstige systematisch erhobene Daten	Faunabericht Windpark Rauschenberg	20.06.2023	ja	ja	Letzte Datenerfassung 13.07.2022	
14	ID 7	Behördl. Daten	HLNUG	sonstige systematisch erhobene Daten	Datenabfrage HLNUG	14.02.2025	ja	eingeschränkt		
15	ID 8	Antragsteller	Erneuerbare Energie Fabrik GmbH	Ertragsgutachten	Ertragsdaten und Investitionskosten	26.02.2025	ja	ja		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z			
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)														Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)					Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1									
2	Windpark:		Repowering Windpark Rauschenberg-Ermsthausen-Josbach																										
3	WEA Nr.:		WEA 02																										
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen														*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit														
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Brut- oder Gastvogel?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis		Prüfung der AHW		Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung		Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)		Schutz der Flugartelle [%]	Windgeschw indigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen		Weitere Minimierungsmaßnahmen	
6	Baumfalke	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel	1	Einzelne Überflüge im nördlichen Waldbereich, nächstes bekanntes Brutvorkommen bei Wohra.	3500	>2000	keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen							keine Prüfung der AHW nötig!									
7	Rohrweihe	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Einzelner Überflug im Bereich der nördlich gelegenen Waldflächen.			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen							keine Prüfung der AHW nötig!									
8	Rotmilan	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel	1	Vereinzelte Nahrungsflüge; nächster bekannter Horst in ca. 5.000m zwischen Gilsberg und Manzenberg	5.000	>3500	keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen							keine Prüfung der AHW nötig!									
9	Schwarzmilan	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Sichtung als Zugvogel			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen							keine Prüfung der AHW nötig!									
10	Uhu	ID2	05.07.2025	ja	ja	nein	Gastvogel		Sporadische Nutzung als Nahrungshabitat, nächster bekannter Horst in 4.500 m, Kalksteinbruch nordwestlich Wintarscheid	4.500	>2500	keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen							keine Prüfung der AHW nötig!									
11	Wanderfalke	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Beobachtung gelegentlicher Nahrungsflüge.			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen							keine Prüfung der AHW nötig!									
12	Wespenbussard	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Beobachtung einzelner Überflug.			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen							keine Prüfung der AHW nötig!									
13	Wespenbussard	ID6	13.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst südlich von Rauschenberg.	6.600	>2000	nein	keine Maßnahmen							keine Prüfung der AHW nötig!									
14	Rotmilan	ID6	13.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst westlich von Rauschenberg	5.100	>3500	nein	keine Maßnahmen							keine Prüfung der AHW nötig!									
15	Rotmilan	ID7	15.04.2021	ja	nein	nein			{927C55F4-A07E-41EB-AFAF-01C003660266}	2.670	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten fachlich nicht geeignet	keine weitere Prüfung																

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W									
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störepfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					Prüfung der Minderungsmaßnahmen störepfindliche Arten nach Anlage												
2	Windpark:	Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach																														
3	WEA Nr.:	WEA 02																														
4																																
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme									

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																																					
Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlüsselt.																																					
Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? ja																																					
Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich nutzbar?	Daten artspezifisch räumlich nutzbar?	Vorkommen der Art	Besonderheiten	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungsstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)								Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen						
								Tätigkeitstätigkeit signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum m oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungsstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis										
Baumpeleper	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand Revier zu WEA 01, 300 m nördlich, 550 m nordöstlich und 800 m östlich.	nein	nein	nein	nein	Abstand zur Baufläche über 300 m, keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand nächstes Bruthabitat, Abstand nächstes Bruthabitat.	Tatbestand nicht erfüllt	20	300	nein	nein	nein	nein	Abstand zur Anlage über 300 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA über 300 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
Bluthänfling	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand der Reviere zu WEA 01, 490 m westlich, 770 und 800 m südwestlich.	nein	nein	nein	nein	Abstand zur Baufläche über 490 m, keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand nächstes Bruthabitat, Abstand nächstes Bruthabitat.	Tatbestand nicht erfüllt	15	490	nein	nein	nein	nein	Abstand zur Anlage über 490 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA über 490 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
Feldlerche	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	23	Abstand des nächsten Reviere zur Anlage ca. 60 m.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten. Abstand nächstes Bruthabitat, Abstand nächstes Bruthabitat.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	60	ja	ja	nein	nein	Baufläche beansprucht Bruthabitate.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Felderchen	VMK1 Bauzellenbeschränkung Aufwuna	VMKS ÖBB						
Feldspierling	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	5	Abstand des nächsten Reviere zur Anlage ca. 50 m.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten. Abstand nächstes Bruthabitat, Abstand nächstes Bruthabitat.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	50	ja	ja	nein	nein	Baufläche beansprucht Bruthabitate.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Felderchen	VMK1 Bauzellenbeschränkung Aufwuna	VMKS ÖBB						
Fitis	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	10	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten.	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung									
Grillitz	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 780 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	10	780	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 780 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 780 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
Grauspecht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 780 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	60	780	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 780 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 780 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
Habicht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 3.400 m südlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	200	3.400	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 3.400 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 3.400 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
Haubenmaise	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	20	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten.	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung									
Hekenschraube	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	20	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten.	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung									
Kornelbeere	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	20	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten.	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung									
Kiappergasmücke	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand zum nächsten Revier ca. 550 m südlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	10	550	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 550 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 550 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
Mäusebussard	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum Horststandort ca. 550 m nordwestlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	100	550	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zum Horststandort. Abstand zu Anlage ca. 550 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand Horst zu WEA ca. 550 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
Mittelspecht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 380 m nördlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	400	380	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 380 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 380 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
Neuntöter	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Nächstes Revier in unmittelbarer Nähe des Baufeldes.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	20	ja	ja	nein	nein	Baufläche beansprucht Bruthabitate.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VMK3 Zeitbeschränkung Rodungsmaßnahmen	VMK1 Bauzellenbeschränkung Aufwuna	VMKS ÖBB						
Rebhuhn	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	5	Reviere liegen innerhalb der landw. Nutzflächen verteilt.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	100	k. A.	ja	ja	nein	nein	Baufläche beansprucht Bruthabitate.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Felderchen	VMK1 Bauzellenbeschränkung Aufwuna	VMKS ÖBB						
Schwarzspecht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 450 m nördlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	60	450	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 450 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 450 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
Schwarzkehlen	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	2	Abstand zum nächsten Revier ca. 200 m nordwestlich.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	40	200	ja	ja	nein	nein	Baufläche beansprucht Bruthabitate.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Felderchen	VMK1 Bauzellenbeschränkung Aufwuna	VMKS ÖBB						
Waldlaubsänger	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 490 m nördlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	15	490	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 490 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 490 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
Waldkauz	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 450 m nördlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	20	450	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 450 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 450 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung									
Luchs	ID7	01.10.2020	ja	nein	nein		(1385346F-6E83-48DA-86F8-216D4602E096)	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 3.510 m	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (mimer MM prüfen)	3.150	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 3.510 m	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 3.510 m Entfernung zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung									
Luchs	ID7	15.03.2021	ja	nein	nein		(B714D6E6-0EFA-4291-A03C-D369A4A9694A)	nein	nein	nein	nein	Verhört in ca. 4.940 m zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (mimer MM prüfen)	4.940	nein	nein	nein	nein	Verhört in ca. 4.940 m zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Verhört in ca. 4.940 m zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung									
Wildkatze	ID7	05.08.2021	ja	nein	nein		(E6C0FD11-3239-47E0-8951-1BD61664A8F4)	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 4.540 m	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (mimer MM prüfen)	4.540	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 4.540 m	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 4.540 m Entfernung zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung									
Raubwürger	ID7	15.10.2021	ja	nein	nein		(602B6EFF-1E67-40E8-BFC7-FD4B68E78A7E)	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 560 m	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (mimer MM prüfen)	560	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 560 m Entfernung zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 560 m Entfernung zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL		
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																														Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)									
2	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach																																							
3	WEA Nr.: WEA 02																																							
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Vorkommen/ Quartier zum Eingriffsbereich (m)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				Gesamtergebnis				Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		Abschaltzeitraum		Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen								
5											Entscheidungsfläche: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungsfläche: Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis										
6	Bechsteinfledermaus	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiet im Wald.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen					VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht				
7	Braunes Langohr	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, selten in Gebäuden.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen					VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht				
8	Breitflügelfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Jagdhabitat im Offenland.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.				VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht			
9	Fransfledermaus	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, selten in Gebäuden.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen					VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht				
10	Graues Langohr	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Jagdhabitat im Offenland und Waldränder.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen					VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht				
11	Großer Abendsegler	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.				VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht			
12	Kleiner Abendsegler	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			J	n	Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.				VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht			
13	Mopsfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um)	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen					VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht				
14	Mückenfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Sommerquartiere aber auch an Bäumen.		Mittel	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko erhöht. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen					VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht				
15	Rauhautfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.				VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht			
16	Zwergfledermaus	ID3, ID5	15.11.2025	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Sommerquartiere aber auch an Bäumen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.				VMK4 Bauzellenbeschränkung Nacht			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach									
3	WEA Nr.:	WEA 02									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									7,2
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									1788
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									6,30%
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										7,15
20	der vorletzten Ausschreibung										7,33
21	der vorvorletzten Ausschreibung										7,33
22											
23											
24	Berechnung: Z_{MV}:										1.179.247,51 €
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{nte}) + (Flst_{Pflugen} \cdot P_{pflugen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{phano} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...}} + Flm_s + A_{KGSa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									4
35	E _{nte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									1
36	P _{pflugen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									0,5
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									14
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									8.760
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									0
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									0
43	Flst _{Pflugen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									0
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										nein
45	Flst _{Ausn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									0
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									0,00
47	P _{phano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									0,00
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									3,16%
49	A _{KGSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									0,00%
50											
51											
52	Berechnung: Z_{ABS}										3,16%
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									122.400,00 €
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									500,00 €
67											
68											
69	Berechnung: Z_{Mo}										469.602,50 €

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

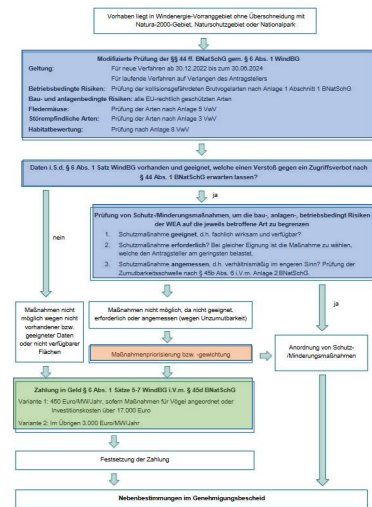
ja

Direkt weiter zur Zahlung!

Tool für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Gemeinsamen Erlass des HMuKLV

Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand Nov. 2023)

Tool Version 4.2 26.06.2024



Allgemeine Hinweise

- Die modifizierte Prüfung muss pro WEA durchgeführt werden, d.h. pro WEA eine neue "Tool-Datei" anlegen!

- Die Prüfung der Arten mit dem Tools orientiert sich am Gemeinsamen Erlass Hessens und an den zu prüfenden Gruppen von Arten:
 - betriebsbedingte Risiken --> kollisionsgefährdete Vögel (Anlage 1 Abs 1 BNatSchG)
 - bau- und anlagenbedingte Risiken --> Alle EU-rechtlich geschützten Arten
 - Fledermäuse (Anlage 5 VwV)
 - störempfindliche Arten (Anlage 3 VwV)
 - Habitatbewertung (Anlage 8 VwV)

- Zunächst müssen in der "Checkliste" die Kopfdaten des Verfahrens sowie weitere Eingangsparameter, wie z.B. Zahlen aus dem Ertragsgutachten des Antragstellers eingegeben werden (A_Checkliste)

- Danach folgt die Dokumentation der Daten für die artenschutzrechtliche Prüfung (B_Datenverzeichnis)

- Erst nach Eingabe dieser Daten kann sinnvollerweise mit der Prüfung der Arten begonnen werden (starten mit C_Tötungstatbestand_koill.Vögel)

Letzte Updates

29.08.2023:

- Allgemein:

- Tabellenblatt-Benennung: mit Großbuchstaben beginnend bei A
- in den Spaltenüberschriften wurden alle Einheiten in eckige Klammern gesetzt
- Tabellenblatttausch: Tabellenblatt D- Störempfindliche Vögel wurde an Position des Tabellenblattes 4 verschoben

- C – betriebsbedingte Risiken:

- Nahbereich führt nun auch zur Prüfung von MM
- Es wurde eine neue Spalte angelegt: Lage/ Abstand Horst/ Revier zur WEA [m]

31.08.2023:

- Ergänzung der Maßnahmen: Anlage von Nistkästen bei C, D, E und F
- Ergänzung der Drop-Down-Liste "Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)" auf Tabellenblatt B.
- Fehler behoben in Abschaltungstabelle: vorher <3,7 m/s jetzt <3,5 m/s
- Drop-Down-Listen Ergänzt: Betriebsbedingte Risiken Drop Down AHW um 2 weitere ergänzt

15.09.2023:

- Tabellenblatt A:

- Hinweisspalte eingefügt: Hier wird dem Bearbeiter Hinweise zur Eingabe gegeben, darüber hinaus wird aber auch dokumentiert, ob Datenquellen vorhanden sind oder Daten durch die Behörde geschätzt werden mussten.

- Tabellenblatt B:

- Spalte G: nun Daten/Teildaten aktuell?

- Tabellenblatt C:

- Überschriften in Spalten B, H und J geändert
- Zwei Spalten eingefügt: P und Q
 - Prüfung der AHW erweitert durch Eingabemöglichkeit des Datums sowie eines Ergebnissfeldes.

19.09.2023:

- Tabellenblatt E: Spalte eingefügt: Art liegt im Eingriffsbereich --> Ja oder nein

28.09.2023:

- Tabellenblätter: Benennungen aller Tabellenblätter sowie die Überschriften innerhalb der Blätter wurden geändert
- Tabellenblatt C, E und F: zusätzliche Spalten wurden eingefügt, um alle Tatbestände abzubilden.

02.10.2023:

Kleinere inhaltliche Anpassungen

18.10.2023

Die Zahlung wurde angepasst!

19.10.2023

tabellenblatt C: Kontrollspalte eingefügt, um seT zu kontrollieren (hat keine Auswirkungen auf den Bescheid)

01.11.2023

Makro eingefügt zur automatischen Ausfüllung der Kopf- und Fußzeilen

10.11.2023

Dynamische Druckbereiche hinzugefügt.

05.12.2023

Phänologiebedingte Abschaltung in Checkliste eingefügt

31.01.2024

- Einfügen von zwei Spalten Tabellenblatt E, Abfrage Tötungstatbestand Störung Ja/nein und Begründungsfeld.
- Einfügen Bemerkungsfeld Tabellenblatt H.

19.03.2024

Prüfung aufgeweitet nach betriebs-, bau- und anlagenbedingtem Risiko

26.04.2024

Kleine Änderungen am Tabellenblatt K.

10.06.2024

Änderung an Tabellenblatt D:

- Spalte hinzugefügt für die Eingabe des Abstandes der Brut/revier zur WEA, Tool berechnet nun selbst ob Mindestabstand unterschritten wurde und ob es im Prüfbereich liegt.
- Hinzufügen zusätzlicher Felder (N bis S) zum Prüfen des Störungstatbestandes

24.06.2024

Änderungen an Blatt F:

Der Abschaltalgorithmus wird nun vom Tool selbst ausgefüllt.

Änderungen an Blatt A:

Es wurde eine Zeile für Anmerkungen zu windabhängigen Abschaltungen eingefügt. Hier können Anmerkungen zu Ertragsverlustberechnungen gemacht werden.

26.06.2024

Änderung an Blatt H:

Wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wurde, besteht die Möglichkeit für den AS freiwillig alle angeordneten Maßnahmen durchzuführen, um die durch die Priorisierung anfallende Zahlung zu umgehen

	A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung					
2						
3						
4						
5	Kopfdaten					Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzeichen: RPGI-53.1-77p3600/12-2021/1					
7	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ermsthausen-Josbach					
8	Antragsteller: EEE Erneuerbare Energien Fabrik GmbH					
9	WEA Nr.: WEA 03					
10						
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG					
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:					
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten					
14	Vorhaben komplett in einem VRG					
15						
16	Ertragsgutachten		Datenquelle:	ID8	☒	
17				7,2	MW	
18	Daten aus Ertragsgutachten			1720	h	
19				6%		
20				12382020	kWh	
21	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert			7,15	ct/kWh	
22				7,33	ct/kWh	
23				7,33	ct/kWh	
24	Rotorfreie Zone			≥90	m	
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Flügenteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
26			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
27			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
28			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Flügenteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
30			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
31			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
32			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung		keine Anmerkungen			
34	Ertragsverlust bei weiteren Abschaltungen		Abschaltalgorithmus Fledermäuse (Angenommener Zeitraum 01.04. - 31.10. (worst case))	399100	kWh	
35			Antikollisionssystem		kWh	
36	Phänologiebedingte Abschaltung		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
37			2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
38			Summe der Tage die abgeschaltet werden	0		
39			Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll	≤	m/s	
40			Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
41						
42	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)			Datenquelle:	ID8	☒
43	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG			Antikollisionssystem	€	
44				Kleinräumige Standortwahl	€	
45				Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	€	
46				Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	€	
47	Weitere Maßnahmen, nur bei entsprechender Indikation			Vorgegebene Minderungsmaßnahmen:		
48				Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	€	
49				Baumhöhlenerfassung und -kontrolle vor der Rodung	€	
50				Anbringen von Nisthilfen	€	
51				Vergrämuungsmaßnahmen	€	
52				Schutzzaun	€	
53				Einzelbaumschutz	€	
54				Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:		
55				V8 Baufledabgrenzung	€	
56				VMK1 Bauzeitenbeschränkung Avifauna	200 €	
57				VMK2 Betriebszeitenregelungen Fledermäuse	€	
58				VMK3 Zeitbeschränkung Rodungsmaßnahmen	€	
59				VMK4 Bauzeitenbeschränkung Nacht	€	
60				VMK5 ÖBB	€	
61				CMK1 Blühstreifen Feldlerche	300 €	
62				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
63				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
64				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
65				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
66				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
67				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
68				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
69				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
70				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
71				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
72				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
73				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
74				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
75				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
76	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):			Datenquelle		
77	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG		Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG	ID2	☒	
78	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen		Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen	nicht erforderlich	☒	
79			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
80			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
81			Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Literaturcheckliste									
2	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach					Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen:				
3	WEA Nr.: WEA 03									
4	Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.									
5	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen									
6										
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen	
8	ID 1	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan Repowering Rauschenberg	29.01.2025	ja	ja		
9	ID 2	Fachgutachter	Weluga Umweltplanung	Gutachten zu WEA-Verfahren	Faunistische Untersuchungen Avifauna	20.09.2022	ja	ja	Letzte Datenerfassung am 05.07.2022	
10	ID 3	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung	29.01.2025	ja	ja		
11	ID 4	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergänzende Erfassung Groß- und Greifvögel	19.12.2022	ja	ja	Letzte Datenerfassun am 12.10.2022	
12	ID 5	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Faunistischer Fachbericht Chirotera	31.10.2023	ja	ja	Letzte Datenerfassung am 15.11.2022	
13	ID 6	Daten Dritter	Simon & Widdig	sonstige systematisch erhobene Daten	Faunabericht Windpark Rauschenberg	20.06.2023	ja	ja	Letzte Datenerfassung am 13.07.2022	
14	ID 7	Behördl. Daten	HLNUG	sonstige systematisch erhobene Daten	Datenabfrage HLNUG	14.02.2025	ja	eingeschränkt		
15	ID 8	Antragsteller	Erneuerbare Energie Fabrik GmbH	Ertragsgutachten	Ertragsdaten und Investitionskosten	26.02.2025	ja	ja		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z			
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)														Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)				Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1										
2	Windpark:	Repowering Windpark Rauschenberg-Ermsthausen-Josbach																											
3	WEA Nr.:	WEA 03																											
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen																												
																					</								

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W									
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG					Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage												
2	Windpark:	Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach																														
3	WEA Nr.:	WEA 03																														
4																																
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																																
2	Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und																																
3	Windpark:	Repowering Windpark Rausch	Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitschwelle 0,3% aufgeschlagen.																														
4	WEA Nr.:	WEA 03	Sind Minderungsmaßnahmen notwendig?																														
5	ja																																
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artpezifisch fachlich geeignet?	Daten artpezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art	Besonderheiten	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen						
7									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?					baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis	
8	Baumpeleper	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand zum nächsten Revier ca. 190 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	20	190	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 190 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
9	Bluthänfling	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand zum nächsten Revier ca. 350 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	15	350	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 350 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
10	Feldlerche	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	23	Revier im Bereich des Baufeldes.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten, Abstand nächstes	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	10	ja	ja	nein	nein	Baufäche beansprucht Bruthabitate	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Feldlerche	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMK5 ÖBB	
11	Feldsperling	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	5	Abstand zum nächsten Reviers ca. 350 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	10	340	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 340 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
12	Fitis	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Daten unpräzise	10	k. A.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung				
13	Girlitz	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten bekannten Revier ca. 890 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	10	890	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
14	Grauspecht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 610 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	60	610	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 610 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
15	Habicht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 3.200 m südlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	200	3.200	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 3.200 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
16	Haubenmeise	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Daten unpräzise	20	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung				
17	Heckenbraunelle	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Daten unpräzise	10	k. A.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung				
18	Kernbeißer	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Daten unpräzise	20	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung				
19	Klappergrasmücke	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand zum nächsten Revier ca. 630 m südwestlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	10	630	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
20	Mäusebussard	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum Horststandort ca. 1.150 m westlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	100	1150	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zum Horststandort, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand Horst zu WEA ca. 1.150 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
21	Mittelspecht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 780 m westlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	40	780	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 780 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
22	Neuntöter	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Nächstes Revier in ca. 80 m des Baufeldes.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	30	80	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
23	Rebhuhn	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	5	Reviere liegen innerhalb der landw. Nutzflächen verteilt.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	100	k. A.	ja	ja	nein	nein	Baufäche beansprucht Bruthabitate	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Feldlerche	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMK5 ÖBB	
24	Schwarzspecht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 720 m westlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	60	720	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 720 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
25	Schwarzkehlchen	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	2	Abstand zum nächsten Revier ca. 30 m östlich.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	40	30	ja	ja	nein	nein	Baufäche beansprucht Bruthabitate	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Feldlerche	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMK5 ÖBB	
26	Waldlaubsänger	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 650 m westlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	15	650	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 650 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
27	Waldkauz	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 730 m westlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten	Tatbestand nicht erfüllt	20	730	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten, Abstand zu Anlage ca.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten, Abstand zu WEA ca. 730 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung				
28	Raubwürger	ID7	15.10.2021	ja	nein	nein		{60286FF1-8E67-40EB-8FC7-FD4B68E78AFE}	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 230 m	Daten fachlich ungeeignet	150	230	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 230 m Entfernung	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 230 m Entfernung zum WEA Standort	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung				
29	Luchs	ID7	01.10.2020	ja	nein	nein		{1385346F-6E83-48DA-88FB-218D4602E096}	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 3.830 m	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (immer MM prüfen)	3.830	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 3.830 m	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 3.830 m Entfernung zum WEA Standort	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung				
30	Luchs	ID7	15.03.2021	ja	nein	nein		{B714D6E8-0EFA-4291-A03C-D369AA49694A}	nein	nein	nein	nein	Verhört in 5.310 m Entfernung zu WEA Standort	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (immer MM prüfen)	5310	nein	nein	nein	nein	Verhört in 5.310 m Entfernung zu WEA Standort	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 5.310 m Entfernung zum WEA Standort	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung				
31	Wildkatze	ID7	05.08.2021	ja	nein	nein		{E6C0FD11-3239-47E0-8951-1BD616646A84}	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 4.160 m	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (immer MM prüfen)	4.160	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 4.160 m	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 4.160 m Entfernung zum WEA Standort	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL		
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																														Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)									
2	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach																																							
3	WEA Nr.: WEA 03																																							
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kalifering)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Vorkommen/ Quartier zum Eingriffsbereich (m)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					Gesamtergebnis					Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen							
5											Entscheidungshilfe: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungshilfe: Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis										
6	Bechsteinfledermaus	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiet im Wald.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
7	Braunes Langohr	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, selten in Gebäuden.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
8	Breitflügelfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Jagdhabitat im Offenland.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
9	Fransfledermaus	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, selten in Gebäuden.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
10	Graues Langohr	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Jagdhabitat im Offenland und Waldränder.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
11	Großer Abendsegler	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
12	Kleiner Abendsegler	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
13	Mopsfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um)	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
14	Mückenfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Sommerquartiere aber auch an Bäumen.		Mittel	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
15	Rauhautfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
16	Zwergfledermaus	ID3, ID5	15.11.2025	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Sommerquartiere aber auch an Bäumen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach									
3	WEA Nr.:	WEA 03									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									7,2
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									1720
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									6,30%
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										7,15
20	der vorletzten Ausschreibung										7,33
21	der vorvorletzten Ausschreibung										7,33
22											
23											
24	Berechnung: Z_{MV}:										1.134.399,17 €
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{nte}) + (Flst_{Pflugen} \cdot P_{pflugen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{phano} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...}} + Flm_s + A_{KGSa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									4
35	E _{nte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									1
36	P _{pflugen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									0,5
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									14
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									8.760
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									0
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									0
43	Flst _{Pflugen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									0
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										nein
45	Flst _{Ausn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									0
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									0,00
47	P _{phano}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									0,00
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									3,22%
49	A _{KGSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									0,00%
50											
51											
52	Berechnung: Z_{ABS}										3,22%
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									122.400,00 €
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									500,00 €
67											
68											
69	Berechnung: Z_{Mo}										458.484,19 €

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

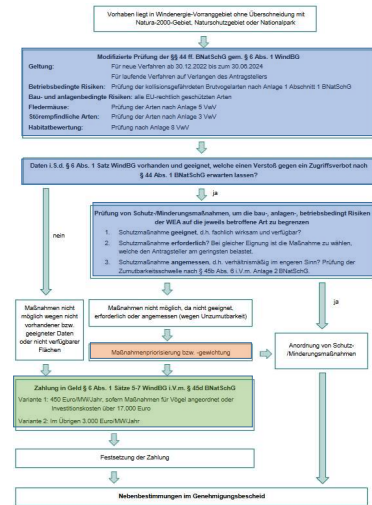
ja

Direkt weiter zur Zahlung!

Tool für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Gemeinsamen Erlass des HMuKLV

Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand Nov. 2023)

Tool Version 4.2 26.06.2024



Allgemeine Hinweise

- Die modifizierte Prüfung muss pro WEA durchgeführt werden, d.h. pro WEA eine neue "Tool-Datei" anlegen!

- Die Prüfung der Arten mit dem Tools orientiert sich am Gemeinsamen Erlass Hessens und an den zu prüfenden Gruppen von Arten:
 - betriebsbedingte Risiken --> kollisionsgefährdete Vögel (Anlage 1 Abs 1 BNatSchG)
 - bau- und anlagenbedingte Risiken --> Alle EU-rechtlich geschützten Arten
 - Fledermäuse (Anlage 5 VwV)
 - störungsbedingte Risiken (Anlage 3 VwV)
 - Habitatbewertung (Anlage 8 VwV)

- Zunächst müssen in der "Checkliste" die Kopfdaten des Verfahrens sowie weitere Eingangsparameter, wie z.B. Zahlen aus dem Ertragsgutachten des Antragstellers eingegeben werden (A_Checkliste)

- Danach folgt die Dokumentation der Daten für die artenschutzrechtliche Prüfung (B_Datenverzeichnis)

- Erst nach Eingabe dieser Daten kann sinnvollerweise mit der Prüfung der Arten begonnen werden (starten mit C_Tötungstatbestand_koill.Vögel)

Letzte Updates

29.08.2023:

- Allgemein:

- Tabellenblatt-Benennung: mit Großbuchstaben beginnend bei A
- in den Spaltenüberschriften wurden alle Einheiten in eckige Klammern gesetzt
- Tabellenblatttausch: Tabellenblatt D- Störungsbedingte Vögel wurde an Position des Tabellenblattes 4 verschoben

- C – betriebsbedingte Risiken:

- Nahbereich führt nun auch zur Prüfung von MM
- Es wurde eine neue Spalte angelegt: Lage/ Abstand Horst/ Revier zur WEA [m]

31.08.2023:

- Ergänzung der Maßnahmen: Anlage von Nistkästen bei C, D, E und F
- Ergänzung der Drop-Down-Liste "Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)" auf Tabellenblatt B.
- Fehler behoben in Abschaltungstabelle: vorher <3,7 m/s jetzt <3,5 m/s
- Drop-Down-Listen Ergänzt: Betriebsbedingte Risiken Drop Down AHW um 2 weitere ergänzt

15.09.2023:

- Tabellenblatt A:

- Hinweisspalte eingefügt: Hier wird dem Bearbeiter Hinweise zur Eingabe gegeben, darüber hinaus wird aber auch dokumentiert, ob Datenquellen vorhanden sind oder Daten durch die Behörde geschätzt werden mussten.

- Tabellenblatt B:

- Spalte G: nun Daten/Teildaten aktuell?

- Tabellenblatt C:

- Überschriften in Spalten B, H und J geändert
- Zwei Spalten eingefügt: P und Q
 - Prüfung der AHW erweitert durch Eingabemöglichkeit des Datums sowie eines Ergebnissfeldes.

19.09.2023:

- Tabellenblatt E: Spalte eingefügt: Art liegt im Eingriffsbereich --> Ja oder nein

28.09.2023:

- Tabellenblätter: Benennungen aller Tabellenblätter sowie die Überschriften innerhalb der Blätter wurden geändert
- Tabellenblatt C, E und F: zusätzliche Spalten wurden eingefügt, um alle Tatbestände abzubilden.

02.10.2023:

Kleinere inhaltliche Anpassungen

18.10.2023

Die Zahlung wurde angepasst!

19.10.2023

tabellenblatt C: Kontrollspalte eingefügt, um seT zu kontrollieren (hat keine Auswirkungen auf den Bescheid)

01.11.2023

Makro eingefügt zur automatischen Ausfüllung der Kopf- und Fußzeilen

10.11.2023

Dynamische Druckbereiche hinzugefügt.

05.12.2023

Phänologiebedingte Abschaltung in Checkliste eingefügt

31.01.2024

- Einfügen von zwei Spalten Tabellenblatt E, Abfrage Tötungstatbestand Störung Ja/nein und Begründungsfeld.
- Einfügen Bemerkungsfeld Tabellenblatt H.

19.03.2024

Prüfung aufgeweitet nach betriebs-, bau- und anlagenbedingtem Risiko

26.04.2024

Kleine Änderungen am Tabellenblatt K.

10.06.2024

Änderung an Tabellenblatt D:

- Spalte hinzugefügt für die Eingabe des Abstandes der Brut/revier zur WEA, Tool berechnet nun selbst ob Mindestabstand unterschritten wurde und ob es im Prüfbereich liegt.
- Hinzufügen zusätzlicher Felder (N bis S) zum Prüfen des Störungstatbestandes

24.06.2024

Änderungen an Blatt F:

Der Abschaltalgorithmus wird nun vom Tool selbst ausgefüllt.

Änderungen an Blatt A:

Es wurde eine Zeile für Anmerkungen zu windabhängigen Abschaltungen eingefügt. Hier können Anmerkungen zu Ertragsverlustberechnungen gemacht werden.

26.06.2024

Änderung an Blatt H:

Wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wurde, besteht die Möglichkeit für den AS freiwillig alle angeordneten Maßnahmen durchzuführen, um die durch die Priorisierung anfallende Zahlung zu umgehen

	A	B	C	D	E	F		
1	Checkliste und Grunddatenerfassung							
2								
3								
4								
5	Kopfdaten					Hinweise zur Eingabe der Daten		
6	Aktenzeichen: RPGI-53.1-77p3600/12-2021/1							
7	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ermsthausen-Josbach							
8	Antragsteller: EEE Erneuerbare Energien Fabrik GmbH							
9	WEA Nr.: WEA 04							
10								
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG							
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:							
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten							
14	Vorhaben komplett in einem VRG							
15								
16	Ertragsgutachten		Datenquelle:	ID8	☒			
17	Daten aus Ertragsgutachten		P = die zu installierende Leistung der Anlage	7,2	MW			
VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA			1856	h				
Z _{um} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert			6%					
Jährlicher Gesamtertrag			13362584	kWh				
20	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert		der letzten Ausschreibung	7,15	ct/kWh			
der vorletzten Ausschreibung			7,33	ct/kWh				
der vorvorletzten Ausschreibung			7,33	ct/kWh				
Rotorfreie Zone (kann den Antragsunterlagen entnommen werden)			≥90	m				
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Flügelteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh			
Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh				
Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh				
Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh				
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Flügelteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh			
Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh				
Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh				
Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang				kWh				
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung		keine Anmerkungen					
34	Ertragsverlust bei weiteren Abschaltungen		Abschaltalgorithmus Fledermäuse (Angenommener Zeitraum 01.04. - 31.10. (worst case))	397600	kWh			
35			Antikollisionssystem		kWh			
36	Phänologiebedingte Abschaltung		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)					
2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)								
Summe der Tage die abgeschaltet werden			0					
Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll			≤		m/s			
40	Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung				kWh			
41								
42	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)			Datenquelle:	ID8	☒		
43	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG			Antikollisionssystem	€			
44				Kleinräumige Standortwahl	€			
45				Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	€			
46				Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	€			
47	Weitere Maßnahmen, nur bei entsprechender Indikation			Vorgegebene Minderungsmaßnahmen:				
48				Ökologische Baubegleitung (ÖBB)			€	
49				Baumhöhlenerfassung und -kontrolle vor der Rodung			€	
50				Anbringen von Nisthilfen			€	
51				Vergrämuungsmaßnahmen			€	
52				Schutzzzaun			€	
53				Einzelbaumschutz			€	
54				Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:				
55				V8 Baufledabgrenzung			€	
56				VMK1 Bauzeitenbeschränkung Avifauna			200	€
57				VMK2 Betriebszeitenregelungen Fledermäuse			€	
58				VMK3 Zeitbeschränkung Rodungsmaßnahmen			€	
59				VMK4 Bauzeitenbeschränkung Nacht			€	
60				VMK5 ÖBB			€	
61				CMK1 Blühstreifen Feldlerche			300	€
62				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
63				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
64				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
65				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
66				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
67				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
68				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
69				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
70				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
71	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€				
72	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€				
73	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€				
74	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€				
75				€				
76	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):			Datenquelle				
77	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG	ID2	☒				
78	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen	Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen	nicht erforderlich	☒				
79		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen						
80		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen						
81		Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen						

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Literaturcheckliste									
2	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach									
3	WEA Nr.: WEA 04									
4	Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.									
5	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen									
6										
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen	
8	ID 1	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan Repowering Rauschenberg	29.01.2025	ja	ja		
9	ID 2	Fachgutachter	Weluga Umweltplanung	Gutachten zu WEA-Verfahren	Faunistische Untersuchungen Avifauna	20.09.2022	ja	ja	Letzte Datenerfassung am 05.07.2022	
10	ID 3	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung	29.01.2025	ja	ja		
11	ID 4	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergänzende Erfassung Groß- und Greifvögel	19.12.2022	ja	ja	Letzte Datenerfassun am 12.10.2022	
12	ID 5	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Faunistischer Fachbericht Chirotera	31.10.2023	ja	ja	Letzte Datenerfassung am 15.11.2022	
13	ID 6	Daten Dritter	Simon & Widdig	sonstige systematisch erhobene Daten	Faunabericht Windpark Rauschenberg	20.06.2023	ja	ja	Letzte Datenerfassung am 13.07.2022	
14	ID 7	Behördl. Daten	HLNUG	sonstige systematisch erhobene Daten	Datenabfrage HLNUG	14.02.2025	ja	eingeschränkt		
15	ID 8	Antragsteller	Erneuerbare Energie Fabrik GmbH	Ertragsgutachten	Ertragsdaten und Investitionskosten	26.02.2025	ja	ja		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z		
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)														Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)				Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1									
2	Windpark:		Repowering Windpark Rauschenberg-Ermsthausen-Josbach																									
3	WEA Nr.:		WEA 04		Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																							
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen														*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit													
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Brut- oder Gastvogel?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschw indigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen					
6	Baumfalke	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel	1	Einzelne Überflüge im nördlichen Waldbereich, nächstes bekanntes Brutvorkommen bei Wohra.	3500	>2000	keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
7	Rohrweihe	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Einzelner Überflug im Bereich der nördlich gelegenen Waldflächen.			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
8	Rotmilan	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel	1	Vereinzelte Nahrungsflüge; nächster bekannter Horst in ca. 5.000m zzwischen Gilsberg und Mönchshausen	5.000	>3500	keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
9	Schwarzmilan	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Sichtung als Zugvogel			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
10	Uhu	ID2	05.07.2025	ja	ja	nein	Gastvogel		Sporadische Nutzung als Nahrungshabitat, nächster bekannter Horst in 4.500 m, Kalksteinbruch nordwestlich Wintarscheid	4.500	>2500	keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
11	Wanderfalke	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Beobachtung gelegentlicher Nahrungsflüge.			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
12	Wespenbussard	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Beobachtung einzelner Überflug.			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
13	Wespenbussard	ID6	13.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst südlich von Rauschenberg	6.600	>2000	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
14	Rotmilan	ID6	13.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst westlich von Rauschenberg	5.100	>3500	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
15	Rotmilan	ID7	01.03.2020	nein	nein	nein			{F1AF673A-5BD9-41EA-805A-01C002AF13CF}	3.150	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten fachlich nicht geeignet	keine weitere Prüfung															
16	Rotmilan	ID7	15.04.2021	ja	nein	nein			{927C56F4-A07E-41EB-AFAF-01C003660266}	2.300	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten fachlich nicht geeignet	keine weitere Prüfung															

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W							
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störepfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG						Prüfung der Minderungsmaßnahmen störepfindliche Arten nach Anlage									
2	Windpark:	Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach																												
3	WEA Nr.:	WEA 04																												
4																														
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme							

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG			
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																																	Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und		
2	Windpark: Repowering Windpark Rausch																																			
3	Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitschwelle 0,3% aufgeschlagen.																																			
4	WEA Nr.: WEA 04																																			
5	Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? ja																																			
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art	Besonderheiten	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen										
7									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum m oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Begründung	Ergebnis					Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis				
8	Baumpeleper	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand zum nächsten Revier ca. 230 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	20	230	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 230 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 230 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung							
9	Bluthänfling	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand zum nächsten Revier ca. 110 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	15	110	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 110 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 110 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung							
10	Feldlerche	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	23	Abstand zum nächsten Revier ca. 90 m.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten, Abstand nächstes	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	90	ja	ja	nein	nein	Baufliche beansprucht Bruthabitate.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Feldlerche	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMK5 ÖBB				
11	Feldsperling	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	5	Abstand zum nächsten Reviers ca. 140 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	10	140	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 140 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 140 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung							
12	Fitis	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	10	k. A.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung							
13	Girflitz	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 520 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	10	520	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 520 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung							
14	Grauspecht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 200 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	60	200	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 200 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 200 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung							
15	Habicht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 3.100 m südlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	200	3.100	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 3.100 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 3.100 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung							
16	Haubenmeise	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	20	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten.	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung							
17	Heckenbraunelle	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	10	k. A.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung							
18	Kernbeißer	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	20	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten.	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung							
19	Klappergrasmücke	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand zum nächsten Revier ca. 240 m südwestlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	10	240	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung							
20	Mäusebussard	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 1.050 m nordwestlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	100	1050	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zum Horststandort. Abstand zu Anlage ca. 1.050 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand Horst zu WEA ca. 1.050 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung							
21	Mittelspecht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 800 m nordwestlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	40	800	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 800 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 800 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung							
22	Neuntöter	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Nächstes Revier in ca. 110 m des Baufeldes.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	110	ja	ja	nein	nein	Baufliche beansprucht Bruthabitate.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	VMK3 Zeitbeschränkung Rodungsmaßnahmen	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMK5 ÖBB				
23	Rebhuhn	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	5	Reviere liegen innerhalb der landw. Nutzflächen verteilt.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	100	k. A.	ja	ja	nein	nein	Baufliche beansprucht Bruthabitate.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthabitaten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Feldlerche	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMK5 ÖBB				
24	Schwarzspecht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 760 m nordwestlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	60	760	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 760 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 760 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung							
25	Schwarzkehlchen	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	2	Abstand zum nächsten Revier ca. 140 m östlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	40	140	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 750 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung							
26	Waldlaubsänger	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 750 m nordwestlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	15	750	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 750 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 750 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung							
27	Waldkauz	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 780 m westlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthabitaten.	Tatbestand nicht erfüllt	20	780	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthabitaten. Abstand zu Anlage ca. 780 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthabitaten. Abstand zu WEA ca. 780 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung							
28	Raubwürger	ID7	15.10.2021	ja	nein	nein		{60286FF1-8E67-40EB-8FC7-FD4B68E78AFE}	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung, ca. 330 m	Daten fachlich ungeeignet	150	330	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung, ca. 330 m zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung, ca. 330 m zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung							
29	Luchs	ID7	01.10.2020	ja	nein	nein		{1385346F-6E83-48DA-88FB-218D4602E096}	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung, ca. 3.860 m	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (immer MM prüfen)	3.860	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung, ca. 3.860 m zum Verhört in ca. 4.980 m zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung, ca. 3.860 m zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung							
30	Luchs	ID7	15.03.2021	ja	nein	nein		{B714D6E8-0EFA-4291-A03C-D369AA49694A}	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung, ca. 4.290 m	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (immer MM prüfen)	4.980	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung, ca. 4.290 m zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung, ca. 4.290 m zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung							
31	Wildkatze	ID7	05.08.2021	ja	nein	nein		{E6C0FD11-3239-47E0-8951-1BD616646A84}	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung, ca. 4.290 m	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (immer MM prüfen)	4.290	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung, ca. 4.290 m zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung, ca. 4.290 m zum WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung							

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL		
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																														Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)									
2	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach																																							
3	WEA Nr.: WEA 04																																							
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Vorkommen/ Quartier zum Eingriffsbereich (m)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					Gesamtergebnis					Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen							
5											Entscheidungshilfe: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungshilfe: Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis										
6	Bechsteinfledermaus	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiet im Wald.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
7	Braunes Langohr	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, selten in Gebäuden.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
8	Breitflügelfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Jagdhabitat im Offenland.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
9	Fransfledermaus	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, selten in Gebäuden.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
10	Graues Langohr	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Jagdhabitat im Offenland und Waldränder.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
11	Großer Abendsegler	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
12	Kleiner Abendsegler	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
13	Mopsfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um)	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
14	Mückenfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Sommerquartiere aber auch an Bäumen.		Mittel	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
15	Rauhautfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
16	Zwergfledermaus	ID3, ID5	15.11.2025	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Sommerquartiere aber auch an Bäumen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach									
3	WEA Nr.:	WEA 04									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z _{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										
20	der vorletzten Ausschreibung										
21	der vorvorletzten Ausschreibung										
22											
23											
24	Berechnung: Z _{MV} :										
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z _{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{nte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (Flst_{Ausrn} \cdot h) + (P_{phäno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...}} + Flm_s + A_{KGSa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									
35	E _{nte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										
45	Flst _{Ausrn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									
47	P _{phäno}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									
49	A _{KGSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									
50											
51											
52	Berechnung: Z _{ABS}										
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z _{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									
67											
68											
69	Berechnung: Z _{Mo}										

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

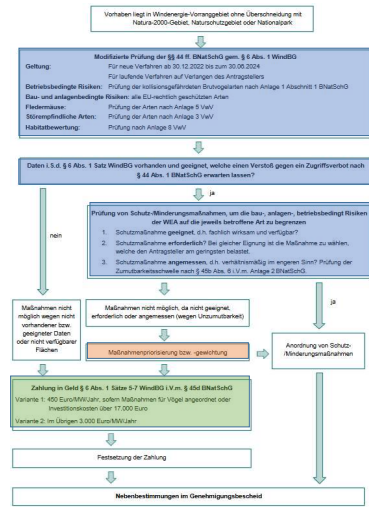
ja

Direkt weiter zur Zahlung!

Tool für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Gemeinsamen Erlass des HMuKLV

Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand Nov. 2023)

Tool Version 4.2 26.06.2024



Allgemeine Hinweise

- Die modifizierte Prüfung muss pro WEA durchgeführt werden, d.h. pro WEA eine neue "Tool-Datei" anlegen!
- Die Prüfung der Arten mit dem Tools orientiert sich am Gemeinsamen Erlass Hessens und an den zu prüfenden Gruppen von Arten:
 - betriebsbedingte Risiken --> kollisionsgefährdete Vögel (Anlage 1 Abs 1 BNatSchG)
 - bau- und anlagenbedingte Risiken --> Alle EU-rechtlich geschützten Arten
 - Fledermäuse (Anlage 5 VwV)
 - störungsbedingte Risiken (Anlage 3 VwV)
 - Habitatbewertung (Anlage 8 VwV)
- Zunächst müssen in der "Checkliste" die Kopfdaten des Verfahrens sowie weitere Eingangsparameter, wie z.B. Zahlen aus dem Ertragsgutachten des Antragstellers eingegeben werden (A_Checkliste)
- Danach folgt die Dokumentation der Daten für die artenschutzrechtliche Prüfung (B_Datenverzeichnis)
- Erst nach Eingabe dieser Daten kann sinnvollerweise mit der Prüfung der Arten begonnen werden (starten mit C_Tötungstatbestand_koill.Vögel)

Letzte Updates

29.08.2023:

- Allgemein:
 - Tabellenblatt-Benennung: mit Großbuchstaben beginnend bei A
 - in den Spaltenüberschriften wurden alle Einheiten in eckige Klammern gesetzt
 - Tabellenblatttausch: Tabellenblatt D- Störungsbedingte Vögel wurde an Position des Tabellenblattes 4 verschoben
- C – betriebsbedingte Risiken:
 - Nahbereich führt nun auch zur Prüfung von MM
 - Es wurde eine neue Spalte angelegt: Lage/ Abstand Horst/ Revier zur WEA [m]

31.08.2023:

- Ergänzung der Maßnahmen: Anlage von Nistkästen bei C, D, E und F
- Ergänzung der Drop-Down-Liste "Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)" auf Tabellenblatt B.
- Fehler behoben in Abschaltungstabelle: vorher <3,7 m/s jetzt <3,5 m/s
- Drop-Down-Listen Ergänzt: Betriebsbedingte Risiken Drop Down AHW um 2 weitere ergänzt

15.09.2023:

- Tabellenblatt A:
 - Hinweisspalte eingefügt: Hier wird dem Bearbeiter Hinweise zur Eingabe gegeben, darüber hinaus wird aber auch dokumentiert, ob Datenquellen vorhanden sind oder Daten durch die Behörde geschätzt werden mussten.
- Tabellenblatt B:
 - Spalte G: nun Daten/Teildaten aktuell?
- Tabellenblatt C:
 - Überschriften in Spalten B, H und J geändert
 - Zwei Spalten eingefügt: P und Q
 - Prüfung der AHW erweitert durch Eingabemöglichkeit des Datums sowie eines Ergebnissfeldes.

19.09.2023:

- Tabellenblatt E: Spalte eingefügt: Art liegt im Eingriffsbereich --> Ja oder nein

28.09.2023:

- Tabellenblätter: Benennungen aller Tabellenblätter sowie die Überschriften innerhalb der Blätter wurden geändert
- Tabellenblatt C, E und F: zusätzliche Spalten wurden eingefügt, um alle Tatbestände abzubilden.

02.10.2023:

Kleinere inhaltliche Anpassungen

18.10.2023

Die Zahlung wurde angepasst!

19.10.2023

tabellenblatt C: Kontrollspalte eingefügt, um seT zu kontrollieren (hat keine Auswirkungen auf den Bescheid)

01.11.2023

Makro eingefügt zur automatischen Ausfüllung der Kopf- und Fußzeilen

10.11.2023

Dynamische Druckbereiche hinzugefügt.

05.12.2023

Phänologiebedingte Abschaltung in Checkliste eingefügt

31.01.2024

- Einfügen von zwei Spalten Tabellenblatt E, Abfrage Tötungstatbestand Störung Ja/nein und Begründungsfeld.
- Einfügen Bemerkungsfeld Tabellenblatt H.

19.03.2024

Prüfung aufgeweitet nach betriebs-, bau- und anlagenbedingtem Risiko

26.04.2024

Kleine Änderungen am Tabellenblatt K.

10.06.2024

- Änderung an Tabellenblatt D:
 - Spalte hinzugefügt für die Eingabe des Abstandes der Brut/revier zur WEA, Tool berechnet nun selbst ob Mindestabstand unterschritten wurde und ob es im Prüfbereich liegt.
 - Hinzufügen zusätzlicher Felder (N bis S) zum Prüfen des Störungstatbestandes

24.06.2024

Änderungen an Blatt F:

Der Abschaltalgorithmus wird nun vom Tool selbst ausgefüllt.

Änderungen an Blatt A:

Es wurde eine Zeile für Anmerkungen zu windabhängigen Abschaltungen eingefügt. Hier können Anmerkungen zu Ertragsverlustberechnungen gemacht werden.

26.06.2024

Änderung an Blatt H:

Wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wurde, besteht die Möglichkeit für den AS freiwillig alle angeordneten Maßnahmen durchzuführen, um die durch die Priorisierung anfallende Zahlung zu umgehen

	A	B	C	D	E	F
1	Checkliste und Grunddatenerfassung					
2						
3						
4						
5	Kopfdaten					Hinweise zur Eingabe der Daten
6	Aktenzzeichen: RPGI-53.1-77p3600/12-2021/1					
7	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ermsthausen-Josbach					
8	Antragsteller: EEE Erneuerbare Energien Fabrik GmbH					
9	WEA Nr.: WEA 05					
10						
11	Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG					
12	Bestätigung vom Dez. 43.1:					
13	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten					
14	Vorhaben komplett in einem VRG					
15						
16	Ertragsgutachten		Datenquelle:	ID8	☒	
17				7,2	MW	
18	Daten aus Ertragsgutachten			1874	h	
19				6%		
20				13495971	kWh	
21	Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert			7,15	ct/kWh	
22				7,33	ct/kWh	
23				7,33	ct/kWh	
24	Rotorfreie Zone			≥90	m	
25	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Flügelteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
26			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
27			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
28			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
29	Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Flügelteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)		Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
30			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
31			Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
32			Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh	
33	Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung		keine Anmerkungen			
34	Ertragsverlust bei weiteren Abschaltungen		Abschaltalgorithmus Fledermäuse (Angenommener Zeitraum 01.04. - 31.10. (worst case))	376700	kWh	
35			Antikollisionssystem		kWh	
36	Phänologiebedingte Abschaltung		1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
37			2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
38			Summe der Tage die abgeschaltet werden	0		
39			Eingabe der Wingschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤		m/s	
40			Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh	
41						
42	Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)			Datenquelle:	ID8	☒
43	Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG			Antikollisionssystem	€	
44				Kleinräumige Standortwahl	€	
45				Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	€	
46				Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	€	
47	Weitere Maßnahmen, nur bei entsprechender Indikation			Vorgegebene Minderungsmaßnahmen:		
48				Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	€	
49				Baumhöhlenerfassung und -kontrolle vor der Rodung	€	
50				Anbringen von Nisthilfen	€	
51				Vergrämuungsmaßnahmen	€	
52				Schutzzaun	€	
53				Einzelbaumschutz	€	
54				Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:		
55				V8 Baufledabgrenzung	€	
56				VMK1 Bauzeitenbeschränkung Avifauna	200 €	
57				VMK2 Betriebszeitenregelungen Fledermäuse	€	
58				VMK3 Zeitbeschränkung Rodungsmaßnahmen	€	
59				VMK4 Bauzeitenbeschränkung Nacht	€	
60				VMK5 ÖBB	€	
61				CMK1 Blühstreifen Feldlerche	300 €	
62				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
63				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
64				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
65				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
66				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
67				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
68				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
69				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
70				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
71				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
72				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
73				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
74				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
75				Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)	€	
76	Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):			Datenquelle		
77	Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG			Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG	ID2	☒
78	Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen			Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstücksgrenzen	nicht erforderlich	☒
79				Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen		
80				Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen		
81				Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
1	Literaturcheckliste									
2	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach									
3	WEA Nr.: WEA 05									
4	Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.									
5	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen									
6										
7	Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen	
8	ID 1	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Landschaftspflegerischer Begleitplan Repowering Rauschenberg	29.01.2025	ja	ja		
9	ID 2	Fachgutachter	Weluga Umweltplanung	Gutachten zu WEA-Verfahren	Faunistische Untersuchungen Avifauna	20.09.2022	ja	ja	Letzte Datenerfassung am 05.07.2022	
10	ID 3	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung	29.01.2025	ja	ja		
11	ID 4	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Ergänzende Erfassung Groß- und Greifvögel	19.12.2022	ja	ja	Letzte Datenerfassun am 12.10.2022	
12	ID 5	Fachgutachter	K&S Umweltgutachten	Gutachten zu WEA-Verfahren	Faunistischer Fachbericht Chirotera	31.10.2023	ja	ja	Letzte Datenerfassung am 15.11.2022	
13	ID 6	Daten Dritter	Simon & Widdig	sonstige systematisch erhobene Daten	Faunabericht Windpark Rauschenberg	20.06.2023	ja	ja	Letzte Datenerfassung am 13.07.2022	
14	ID 7	Behördl. Daten	HLNUG	sonstige systematisch erhobene Daten	Datenabfrage HLNUG	14.02.2025	ja	eingeschränkt		
15	ID 8	Antragsteller	Erneuerbare Energie Fabrik GmbH	Ertragsgutachten	Ertragsdaten und Investitionskosten	26.02.2025	ja	ja		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z		
1	Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)														Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)				Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1									
2	Windpark:		Repowering Windpark Rauschenberg-Ermsthausen-Josbach																									
3	WEA Nr.:		WEA 05		Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!																							
4	Eingabe erfolgt in die grünen Flächen														*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit													
5	Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Brut- oder Gastvogel?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschw indigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen					
6	Baumfalke	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel	1	Einzelne Überflüge im nördlichen Waldbereich, nächstes bekanntes Brutvorkommen bei Wohra.	3500	>2000	keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
7	Rohrweihe	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Einzelner Überflug im Bereich der nördlich gelegenen Waldflächen.			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
8	Rotmilan	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel	1	Vereinzelte Nahrungsflüge; nächster bekannter Horst in ca. 5.000m zwzischen Gilsberg und Mönchshausen	5.000	>3500	keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
9	Schwarzmilan	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Sichtung als Zugvogel			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
10	Uhu	ID2	05.07.2025	ja	ja	nein	Gastvogel		Sporadische Nutzung als Nahrungshabitat, nächster bekannter Horst in 4.500 m, Kalksteinbruch nordwestlich Wintarscheid	4.500	>2500	keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
11	Wanderfalke	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Beobachtung gelegentlicher Nahrungsflüge.			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
12	Wespenbussard	ID2	05.07.2022	ja	ja	nein	Gastvogel		Beobachtung einzelner Überflug.			keine Daten vorhanden	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
13	Wespenbussard	ID6	13.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst südlich von Rauschenberg	6.600	>2000	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
14	Rotmilan	ID6	13.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	Horst westlich von Rauschenberg	5.100	>3500	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!											
15	Rotmilan	ID7	01.03.2020	nein	nein	nein			{F1AF673A-5BD9-41EA-805A-01C002AF13CF}	3.090	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten fachlich nicht geeignet	keine weitere Prüfung															
16	Rotmilan	ID7	14.04.2021	ja	nein	nein			{927C56F4-A07E-41EB-AFAF-01C003660266}	2.200	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	Daten fachlich nicht geeignet	keine weitere Prüfung															

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W
1	Prüfung des Störungsverbotes für besonders störepfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020														Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG						Prüfung der Minderungsmaßnahmen störepfindliche Arten nach Anlage		
2	Windpark:	Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach																					
3	WEA Nr.:	WEA 05																					
4																							
5	Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nahrungshabitate		Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis		Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG																				
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)																														Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und																						
2	Windpark:	Repowering Windpark Rausch			Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitschelle 0,3% aufgeschlagen.																																																
3	WEA Nr.:	WEA 05			Sind Minderungsmaßnahmen notwendig?																																																
4	ja																																																				
5																																																					
6	Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artpezifisch fachlich geeignet?	Daten artpezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art	Besonderheiten	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)								Gesamtergebnis																								
7									Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum m oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbeding	betriebsbeding	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis																									
8	Baumpeleper	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand zum nächsten Revier ca. 290 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	20	290	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten, Abstand zu Anlage ca. 190 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten, Abstand zu WEA ca. 190 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																								
9	Bluthänfling	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand zum nächsten Revier ca. 340 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	15	340	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten, Abstand zu Anlage ca. 340 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten, Abstand zu WEA ca. 340 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																								
10	Feldlerche	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	23	Ein Revier im Baufeld, zwei weiter im näheren Umfeld, 50 - 80 m.	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthablaten, ein Brutpaar im Revier	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	10	ja	ja	nein	nein	Baufläche beansprucht Bruthabitate	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthablaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Feldlerche	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMK5 ÖBB																					
11	Feldsperling	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	5	Abstand zum nächsten Reviers ca. 110 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	10	110	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten, Abstand zu Anlage ca. 110 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten, Abstand zu WEA ca. 110 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																								
12	Fitis	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Daten unpräzise	10	k. A.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																								
13	Grillitz	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten bekannten Revier ca. 710 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	10	710	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten, Abstand zu Anlage ca. 710 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																								
14	Grauspecht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 390 m.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	60	390	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten, Abstand zu Anlage ca. 390 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten, Abstand zu WEA ca. 390 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																								
15	Habicht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 3.000 m südlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	200	3.000	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten, Abstand zu Anlage ca. 3.000 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten, Abstand zu WEA ca. 3.000 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																								
16	Haubenmeise	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Daten unpräzise	20	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthablaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																								
17	Heckenbraunelle	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Daten unpräzise	10	k. A.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																								
18	Kernbeißer	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	nein			nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Daten unpräzise	20	k. A.	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthablaten	Daten unpräzise	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten	Daten unpräzise	keine weitere Prüfung																								
19	Klappergrasmücke	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Abstand zum nächsten Revier ca. 320 m südwestlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	10	320	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																								
20	Mäusebussard	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum Horststandort ca. 1.300 m westlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	100	1300	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zum Horststandort, Abstand zu Anlage ca. 1.300 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten, Abstand Horst zu Anlage ca. 1.300 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																								
21	Mittelspecht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 1000 m 1 westlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	40	1000	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthablaten, Abstand zu Anlage ca. 1000 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten, Abstand zu WEA ca. 1000 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																								
22	Neuntöter	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	3	Nächstes Revier in ca. 100 m des Baufeldes.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	30	100	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																								
23	Rebhuhn	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	5	Reviere liegen innerhalb der landw. Nutzflächen verteilt	ja	ja	nein	nein	Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	100	k. A.	ja	ja	nein	nein	Baufläche beansprucht Bruthabitate	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Inanspruchnahme von Bruthablaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Feldlerche	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMK5 ÖBB																					
24	Schwarzspecht	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 870 m nordwestlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	60	870	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthablaten, Abstand zu Anlage ca. 870 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten, Abstand zu WEA ca. 870 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																								
25	Schwarzkehlchen	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	2	Abstand zum nächsten Revier ca. 20 m östlich.	ja	ja	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	40	20	ja	ja	nein	nein	Anlage in räumlicher Nähe zu Bruthablaten, Abstand zu Anlage ca. 20 m.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Baufläche in Nähe Bruthabitat, ca. 20 m.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	CMK1 Blühstreifen Feldlerche	VMK1 Bauzellenbeschränkung Avifauna	VMK5 ÖBB																					
26	Waldlaubsänger	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 850 m nordwestlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	15	850	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthablaten, Abstand zu Anlage ca. 850 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten, Abstand zu WEA ca. 850 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																								
27	Waldkauz	ID2, ID3	05.07.2022	ja	ja	ja	1	Abstand zum nächsten Revier ca. 910 m westlich.	nein	nein	nein	nein	Keine Beanspruchung von Bruthablaten	Tatbestand nicht erfüllt	20	910	nein	nein	nein	nein	Anlage nicht in räumlicher Nähe zu Bruthablaten, Abstand zu Anlage ca. 910 m.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Bruthablaten, Abstand zu WEA ca. 910 m.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung																								
28	Raubwürger	ID7	15.10.2021	ja	nein	nein		{60286FF1-8E67-40EB-8FC7-FD4B68E78AFE}	nein	nein	nein	nein	Räumlich nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 120 m zu WEA	Daten fachlich ungeeignet	150	120	nein	nein	nein	nein	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Räumlich nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 120 m zu WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung																									
29	Luchs	ID7	01.10.2020	ja	nein	nein		{1385346F-6E83-48DA-88FB-218D4602E096}	nein	nein	nein	nein	Räumlich nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 4.150 m zu WEA	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (immer MM prüfen)	4.150	nein	nein	nein	nein	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Räumlich nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 4.150 m zu WEA	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung																									
30	Luchs	ID7	15.03.2021	ja	nein	nein		{B714D6E8-0EFA-4291-A03C-D369AA49694A}	nein	nein	nein	nein	Verhört in ca. 5.330 m Entfernung zu WEA Standort	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (immer MM prüfen)	5.330	nein	nein	nein	nein	Verhört in ca. 5.330 m Entfernung zu WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Verhört in ca. 5.330 m Entfernung zu WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung																								
31	Wildkatze	ID7	05.08.2021	ja	nein	nein		{E6C0FD11-3239-47E0-8951-1BD616646A84}	nein	nein	nein	nein	Räumlich nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 3.930 m zu WEA	Daten fachlich ungeeignet	Säugetier (immer MM prüfen)	3.930	nein	nein	nein	nein	Räumlich nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 3.930 m zu WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	nein	nein	nein	nein	Räumlich nicht näher bestimmte Sichtbeobachtung in 3.930 m zu WEA Standort.	Daten fachlich ungeeignet	keine weitere Prüfung																								

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD	AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL		
1	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)																														Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)									
2	Windpark: Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach																																							
3	WEA Nr.: WEA 05																																							
4	Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Vorkommen/ Quartier zum Eingriffsbereich (m)	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					Gesamtergebnis					Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen							
5											Entscheidungshilfe: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungshilfe: Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis										
6	Bechsteinfledermaus	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben und Jagdgebiet im Wald.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
7	Braunes Langohr	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, selten in Gebäuden.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
8	Breitflügelfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Jagdhabitat im Offenland.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
9	Fransenfledermaus	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, selten in Gebäuden.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
10	Graues Langohr	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Jagdhabitat im Offenland und Waldränder.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
11	Großer Abendsegler	ID3, ID6	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
12	Kleiner Abendsegler	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
13	Mopsfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Kollisionsrisiko gering. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um)	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
14	Mückenfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Sommerquartiere aber auch an Bäumen.		Mittel	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
15	Rauhautfledermaus	ID3, ID5	15.11.2022	ja	ja	ja			Waldfledermaus, Wochenstuben überwiegend im Wald, Baumhöhlen selten Fledermauskästen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									
16	Zwergfledermaus	ID3, ID5	15.11.2025	ja	ja	ja			Gebäudebewohnende Art, Sommerquartiere aber auch an Bäumen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Kollisionsrisiko hoch. Keine Beanspruchung von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Störung Jagdhabitate durch Licht.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Keine Inanspruchnahme von Fortpflanzungsstätten.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen									

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)										
2	Windpark:	Repowering Windpark Rauschenberg-Ernsthausen-Josbach									
3	WEA Nr.:	WEA 05									
4											
5	2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z _{MV}) über 20 Jahre										
6	Z _{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)									
7											
8											
9	Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$									
10											
11	d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre									
12	AW	anzulegender Wert (€/MWh)									
13											
14	Aus Datenerfassung übernommene Daten:										
15	P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)									
16	VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA									
17	Z _{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %									
18	Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh										
19	der letzten Ausschreibung										
20	der vorletzten Ausschreibung										
21	der vorvorletzten Ausschreibung										
22											
23											
24	Berechnung: Z _{MV} :										
25											
26											
27	2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z _{ABS}):										
28	Z _{ABS}	Anteil der Abschaltungen (%)									
29											
30											
31	Formel:	$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{nte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{pflügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{phäno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{U_{s...}} + Flm_s + A_{KGSa}}{P \cdot VBH}$									
32											
33	Gesetzliche Festlegungen:										
34	M _{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück									
35	E _{nte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück									
36	P _{pflügen}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück									
37	h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses									
38	h _a	Anzahl der Stunden eines Jahres									
39											
40	Einzutragende Parameter										
41	Flst _{Mahd}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen									
42	Flst _{Ernte}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen									
43	Flst _{Pflügen}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen									
44	Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.										
45	Flst _{Ausn}	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.									
46	W _{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen									
47	P _{phäno}	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen									
48	F _{ima}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird									
49	A _{KGSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.									
50											
51											
52	Berechnung: Z _{ABS}										
53											
54											
55	2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z _{Mo})										
56	Z _{Mo}	Monetäre Zumutbarkeit (€)									
57											
58	Formel:	$Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$									
59											
60											
61	Gesetzliche Festlegungen:										
62	K _{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)									
63											
64											
65	Parameter aus Checkliste										
66	IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen									
67											
68											
69	Berechnung: Z _{Mo}										

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?

ja

Direkt weiter zur Zahlung!

